6.

Kurtzer
Jedoch Gründlicher

Unterricht/

Wie die Proceß
An beyden Höchsten

Käyſ. Reichs-Gerichten

Wohl ein- und außzuführen/
Ingleichen von dererſelben

Gleichförmigkeit und Unterſchied/

Denen
Hieran beſchäfftigten Partheyen/
Neuen Practicanten und
Sollicitanten
Zu ſonderbahrem Nutzen und Gefallen in das
Teutſche überſetzet/ und zum Druck befördert
Durch
Einen ſonderbahren Liebhaber der Juſtitz.

WETZLAR/
Gedruckt und Verlegt durch Georg Ernſt Winckler.
Anno 1711.

Author Jo. Andrea Gerhard
Vid. inf. pag. 105.

Eingang.

§. I.

DAß die Ruhe und Wolfahrt des Römischen Reichs Teutscher Nation, in einem ungefärbten und aufrichtigen Vertrauen zwischen dem Kayser und sämtlichen Reichs-Ständten / sowohln als dieser unter sich selbsten / bestehe / wird hoffentlich niemand in Abrede seyn. Es wird aber dieser des Römischen Reichs Wohlstand / auf andere Art und Weise schwerlich erlanat und zuwege gebracht / als wann die heilsame Justitz in dem Reich durchgehends gehandhabet / das ist: Alles dasjenige / was jedweden von Rechts- der Reichs-Constitutionen und öffentlichen Satzungen wegen zustehet und gebühret / durch außgesprochenes Urthel / und dessen würckliche Vollstreckung gegeben oder gelassen werde. Besiehe die Ordnung des Cammer-Gerichts zu Wormbs vom Jahr 1495. in der Vorrede ibi. Und nachdem derselbe (gemeine Land-Fried) ohne redlich / erbar und fürderlich Recht schwerlich in Wesen bestehen mag. u. s. f.

§. II. Nun aber wird dem Röm. Reiche / beydes am Kayserl. Reichs-Hof-Rath / als auch dem Cammer-Gerichte sein Recht gegeben / dann derer Orten die unter denen Reichs-Ständen entstandene Strittigkeiten und Rechts-Händel / im Nahmen des Römischen Käysers / denen Reichs-Constitutionen / und diesen beyden allgemeinen Gerichten insonderheit vorgeschriebenen / oder durch

durch lange Observantz und Gerichts-Brauch eingeführten Satzungen nach / rechtmässiger Weise in Verhör gezogen und entschieden werden.

§. III. Was das Kayserl. Cammer-Gericht anlanget / so hat durch jüngsten im Jahr 1654. gemachten Reichs-Abschied das beynahe zerfallene und schädlich verstellte Justitz-Wesen durch den Röm. Kayser und fürnehmste Stände des Reichs seinen vorigen Glantz und Herrlichkeit wieder überkommen / und seynd die fast von 200. Jahren hero eingeschlichene Mängel und Gebrechen / so nur möglich gewesen / abgeschaffet worden: Und solches nach dem Exempel verständiger Aertzte / als welche in den allerhärtesten und tieff eingewurtzelten Kranckheiten gar langsam zu verfahren / und gelinde Mittel anzuwenden pflegen / darmit das Ubel nicht zu frühzeitig / und allzu geschwind ausgereutet werde. Dahero dann auch heutiges Tages die von denen streitigen Partheyen / der langwürigen und fast unsterblichen Cammer-Processe halber hiebevor geführte Klagen aufgehöret haben / denn alles das jenige / was etwan dem Procels der Sachen hinderlich zu seyn / und solchen in Weitläufftigkeit zu bringen geschienen / durch vorbemelden Reichs-Abschied gantz heilsamlich abgeschafft oder geändert worden.

§. IV. Ob nun wohl das jenige / was in jetzt berühmten Reichs-Abschiede der Justitz wegen gesetzt und verordnet worden / vornehmlichen das Kayserl. Cammer-Gerichte angehet / nichts destoweniger aber wird nicht allein daselbst ein und anders auch auf den Reichs-Hof-Rath ausdrücklich gezogen / wie solches aus dem §. **Was dann Churfürsten** ꝛc. 168. erhellet / sondern / es hat auch Kayser Ferdinand der III. gegen die Reichs-Stände / als selbige bey verwichenem im Jahr 1654. gehaltenem Reichs-Tage um Communication der verneuerten Reichs-Hof-Raths-Ordnung aller-unterthänigst geberten / sich ausdrücklich und öffentlich erkläret: Daß selbige nicht allein nach der Cammer-Gerichts-Ordnung / Reichs-Constitutionen und Oßnabrückischen Frieden-Schluß gemacht und eingerichtet / sondern auch alles

das jenige / was auf berührtem Reichs-Tage / der Justitz wegen / von neuen verordnet worden / darinnen in acht genommen und begriffen sey. *Autor* der Grund-Feste des H. Römischen Reichs / *part. III. cap. 5. §.* Es hat zwar ꝛc.

§. V. Derohalben wir uns fürgesetzet von demjenigen / was in diesen beyden höchsten Gerichten (1). ratione der Rechts-Sachen / so darinnen abgehandelt werden / (2.) der Personen / welche daselbst rechtlichen Ausspruch zu erwarten / (3.) der Art und Weise des Processes, der in selbigen in acht genommen wird / und dann (4.) derer jenigen / durch welche die Justitz administriret wird / und dieser Zeit im üblichen Gebrauch ist / mit Göttlicher Hülffe kürtzlich und mit wenigen zu handeln. Woraus dann beydes die Gleichförmigkeit als auch der Unterschied dieser beyden höchsten Reichs-Gerichten genugsam erhellen wird. Zwar müssen wir gestehen / daß in so kurtzer Zeit / die wir nach zurück gelegter Reise durch Franckreich / Engeland und Niederland an gemelden beyden Orten zubracht haben / nur das wenigste dißfals haben angemercket / oder anmercken können / zweiffeln auch nicht / daß wir zu Zeiten einen und andern Irrthum begehen werden. Doch wird der geneigte Leser alles / insonderheit aber auch dieses zum besten auszulegen wissen / daß / weiln diese beyde hohe Tribunalien im Röm. Reich gleiches Ansehen / und in vielen Stücken concurrentem Jurisdictionem haben / wie bald dieses jenem / bald jenes diesem fürgesetzet / und demnach die beste Ordnung in vorfallendem Præcedentz-Streit / welche darin / daß man keine Ordnung halte bestehet / in acht genommen haben.

PRÆ-

PRÆLIMINARIA.

I.

Von dem Ursprung / Einsetzung und Benennung beeder Höchsten Gerichte.

§. I.

DIe wir unsern ersten Discurs, so von beyder Gerichte Jurisdiction handeln soll/ anfangen / wird nöthig seyn / vorhero etwas weniges beydes von deren Ursprung/ Einsetzung und Benennung/ als auch ihren vorgeschriebenen Ordnungen vorher zu setzen. So viel nun den Kayserl. Reichs-Hof-Rath anlanget / seynd etliche / welche vermeinen/ daß solcher bey Regierung Ferdinandi I. andere aber eines andern Röm. Kaysers / so nach diesem gelebt / seinen Anfang genommen habe. Wir halten darfür/daß solcher auf gewisse Noth lang vorher/ ehe das Cammer-Gericht angeordnet worden/ja gar in denen uhralten Zeiten entsprossen sey/ dann kein Zweiffel/ daß die Röm. Kayser schon vor langen / ja undencklichen Jahren her an ihrem Hofe dergleichen Consilium oder Gericht/ in welchem der Reichs-Stände Rechts-Sachen gerichten

trieben und erörtert worden/ gehabt haben. Und dieses zeiget Kayser Ferdinand der III. allerglorwürdigsten Andenckens / in der Vorrede der verneuerten Reichs-Hof-Raths-Ordnung ausdrücklich an / wann er „ spricht: Wie wir befunden / daß unsere löbliche Vorfahren am „ Reich/ sich guter Ordnung von uhralters her beflissen/ und hier„ zu/ darmit solchem Ihrem Obliegen allenthalben desto stattli„ cher vorgesehen werde/ Ihren Reichs-Hof-Rath / so selbige zur „ Beförderung und Vollziehung der werthen Gerechtigkeit und „ Regiments im Röm. Reich / von unfürdencklichen Jahren er„ halten / wie auch folgends dero Kayserl. Cammer und andere „ Gerichts-Mittel aufgerichtet haben. Desgleichen ist eine von Kayser Friedrich dem II. im Jahr 1256. promulgirte Satzung vorhanden / in welcher verordnet/ daß der Hof-Richter (oder / wie er heutiges Tags genennet wird / der Reichs-Hof-Raths-Præsident) alle Tag soll zu Gericht sitzen. Wie solches beym Goldast, Constit. & Rescript. Imper. tom. 1. pag. 84. zu finden. Und wem belieben möchte in Historien nachzuschlagen / der wird unzählich viel dergleichen Satzungen / so die Alten Röm. Kayser gemacht haben/ antreffen / aus welchen die lange Zeit des Kayserl. Reichs-Hof-Raths erhellen wird.

§. II. Dieses Gerichte nun wird genennet Consilium, oder ein Rath/ so ein solcher Nahm / der vielen Gerichten gemein ist / insonderheit aber dieser Ursachen halber / alldieweiln die Kayserliche Herren Reichs-Hof-Räthe zum öfftern in wichtigen Sachen / und woran viel gelegen / nicht ein Urthel/ sondern nur ihr Gutachten (Votum oder Consilium) abfassen/ welches sie dem Kayser durch den Reichs-Vice-Cantzler/ hinterbringen lassen/ R. H. O. Tit. 5. §. Wo aber die Stimmen &c. der hernachmahls in seinem Geheimbden-Rath (in welchem zugleich der Hr. Præsident wie auch der Re- und Correferent mit zur Stelle) dergleichen Sache in reiffe Berathschlagung zu ziehen pflegt; Doch wird es auch genennet ein Gericht / und solches so wohl in denen Reichs-Constitutionen / als von bewährten Scribenten. Besihe den Ossnabrückischen Frieden-Schluß art. 5. §. 54. auch am Hof-Gericht. R. H. O. Tit. 2. in pr. ibi für unser Kayserl. Gericht / deßgleichen Tit. 5. §. Es sollen auch/ in fin. Diesem unserm Höchsten Gericht und Tribunali.

Dero-

Derohalben es auch uns nicht übel ausgeleget werden kan/ wann wir in dieser Materie den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath/ ohne Unterschied bald ein Gericht bald einen Rath nennen.

§. III. Es wird aber selbiger genennet: der Kayserl. Hof-Rath/ das Kayserl. Hof-Gericht/ alldieweil er dem Käyserl. Hof fast nachzufolgen pflegt/ und gemeiniglich eben an selbigem Orte/ wo der Kayser seine Hof-Stadt hinleget/ gehalten wird/ Reichs-Hof-Raths Ordnung/ Tit. (I.) §. Alle diese/ verb. Und unserm Kayſ. Hofe je und allezeit/ welcher Orten derselbige gehalten wird/ nachfolgen. Doch ist dieses so eigentlich nicht nöthig/ sondern es stehet in des Kaysers Willkühr/ ober den Reichs-Hof-Rath mit sich führen/ oder aber selbigen an einem andern Orte lassen will. Als so offt dieser/ als König in Ungarn/ nacher Preßburg auf die ausgeschriebene Land-Tage verreiset/ ist bißher der Reichs-Hof-Rath allezeit zu Wien blieben/ deßgleichen da im Jahr 1645. Kayserl. Majest. Ferdinand der III. Aller-Christmildesten Andenckens/ sich aus Ober-Oesterreich nacher Böheim erhub/ und die Kayserliche Hof-haltung zu Prag anstelte/ ist der Reichs-Hof-Rath zu Lintz blieben/ woselbsten auch alle Processs-Sachen expedirt/ und zu Ihrer Majestät Unterschrifft und Vollziehung übersendet worden. Deßgleichen als vorgedachter Kayser/ Lobseeligsten Andenckens/ mit dero Herrn Sohn Ferdinando IV. im Jahr 1654. von Regenspurg aus auf die bevorstehende Wahl des Röm. Königs nacher Augspurg verreisete/ ist doch der Reichs-Hof-Rath zu Regenspurg verblieben/ und hat daselbsten seine ordenliche Sitz-Täge und Expeditiones continuirt. Also ist bißweilen der Kayserl. Hof zu Lintz in Ober-Oesterreich/ der Reichs-Hof-Rath aber zu Welß (eine Stadt/ so drey Meilen darvon gelegen) gehalten worden. Aus welchen Exempeln/ (derer mehr angeführet werden könten) erscheinet/ daß der Reichs-Hof-Rath nicht allemahl dem Kayserl. Hof-Lager folge/ sondern zum öfftern der Kayserl. Hof an einem andern/ und der Reichs-Hof-Rath auch an einem andern/ doch nicht so gar weit von diesem entlegenen Orte gehalten werde. Es mag aber der Kayserliche Reichs-Hof-Rath sich befinden/ wo er will/ so wird nichts destoweniger in allen Kayserl. Citationen oder Ladungen/ so diß Orts zu ergehen pflegen/ der Ort keinesweges mit hinzu gesetzet/ sondern es werden sämtliche

auf

auf den Kayserl. Hof eingerichtet / mit diesen oder dergleichen Formalien: Selbst / oder durch einen gnugsamen gevollmächtigten „Anwald an Unserm Kayserl. Hof / was Enden alsdenn derselbe „seyn wird / erscheinet / ꝛc. Und eben hierinnen seyn sie von denen Cammer-Gerichts-Citationen unterschieden / in welchen (gleichwie in allen andern Gerichten zu geschehen pfleget) der Ort des Gerichts mit benahmt und hinzu gesetzet werden muß.

§. IV. Es wird auch dieses Gericht genennt der Reichs-Hof-Rath / wegen derjenigen Sachen / so daselbst abgehandelt und erörtert werden / und die so wohln die Reichs-Stände / als das Reich an sich selbst angehen. R. H. O. Tit. 2. in pr. ibi: Alle und jede Sachen / das Heil. Röm. Reich / desselben Hoheit / Recht / Herrlichkeit ꝛc. Dahero ist auch die Cantzeley dieses Gerichts (die Reichs-Hof-Cantzeley genannt) dem Ertz-Bischoff zu Maynt / als des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cantzlern mit Eyd und Pflichten verbunden. Nicht rationc Caulæ Efficientis, welche keinesweges das Reich / sondern allein der Kayser ist J. R. H. O. Tit. 1. in pr. verb. Unser Kayserl. Reichs-Hof-Rath / dessen oberstes Haupt und Richter allein wir / und verl. Und weiln dann allein Uns / als Röm. Kayser ꝛc. Denn einzig und allein derselbe dieses herrliche Judicium mit tüchtigen geschickten Räthen / und zwar heutiges Tags / vermöge der Capitulation, aus beyderley / sowohln Evangelischer als Catholischer Religion, versiehet / ihnen auch allein ihren Jährlichen Besold und Unterhalt verschaffet. Davon unten mit mehrern.

§. V. Biß hieher haben wir von des Kayserl. Reichs-Hof-Raths Ursprung und Benennung gehandelt. Nun wollen wir auch etwas weniges von dem Kayserl. Cammer-Gerichte melden. Denn / weiln in einer Kammer oder Gemach die meisten Judicia (dann etliche unter freyen Himmel geschehen) gehalten werden; So siehet man auch / daß unterschiedene Sachen darvon den Nahmen haben. Dahero wird ins gemein der Ort an sich selbst / in welchem dieses Kayserl. Gericht gehalten wird / die Cammer oder die Kayserl. Cammer genennet. Eigentlich aber wird durch dieses hohe Reichs-Gericht verstanden / welches auch dahero das Cammer-Gericht / desgleichen die Reichs-Cammer genennet wird /

wird / als in welchem die Rechts-Sachen der Reichs-Stände vorgenommen und erörtert werden. Und eben in solcher Bedeutung / als welche durch die Gewohnheit schon eingeführet / wir auch hier allenthalben uns solches Worts gebrauchen. Anders wird es genommen / wenn des Reichs Schatz-Cammer Camera Imperialis oder die Reichs-Cammer genennet wird / was da nehmlich zu dem Einkommen / so dem Reich zuständig / gehöret. Besiehe Barthol. in Rubricâ Cod. de Jure Fisci n. 7. Worbey allhier zu gedencken / daß ein anders sey Camera Imperialis, so auf diese Art genommen wird / ein anders Camera Imperatoris, dann Camera Imperialis, wie allbereit erwehnet / bedeutet des Reichs-Schatz-Cammer / allein durch Cameram Imperatoris werden die Kayserliche Cammer-Güter / so dem Kayser allein zugehören / verstanden. Bartol. d. n. 7.

§. VI. Der Stiffter dieses Kayserl. Cammer-Gerichts / wie man insgemein darfür hält / soll Maximilianus I. Röm. König / gewesen seyn / welcher mit Bewilligung sämtlicher Reichs-Stände auf dem im Jahr 1495. zu Worms gehaltenem Reichs-Tage dasselbe formaliter eingesetzet / daß es wäre ein allgemein Gericht des gantzen H. Röm. Reichs / und da ein jeder unter denen Reichs-Ständen / in vorfallenden Rechts-Sachen / seine Zuflucht hinnehmen könne / das Oberst und letzte Gericht. R. A. zu Augspurg 1530. §. Dieweil nun Unser. Damahls ist es nach Franckfurt am Mayn verlegt gewesen / allwo in gemelten 1495. Jahre den 3. Novembr. die erste Gerichtliche Audientz celebriret / oder / wie Gail. redet / primum Consistorium publicum gehalten worden / lib. 7. de Pace Publ. c. I. n. 28. und in folgenden 1496. Jahr den 26. Febr. die allererste Achts-Erklärung daselbst geschehen und ausgesprochen worden / wie davon gedachter Gail. de cap. I. n. 29. ebener massen berichtet. Wiewohl man gestehen muß / daß das Cammer-Gericht auf bemelden Reichs-Tage nicht allererst seinen Anfang genommen habe / sondern / daß lange vorher dergleichen allgemein Gericht in Teutschland / eben unter diesem Nahmen des Cammer-Gerichts / sey zu befinden und anzutreffen gewesen / wie solches Limnæus lib. 9. de jur. Publ. cap. 4. n. 26. bezeuget / aber damals ist es nicht allzeit gewesen / sondern nur zu gewissen Zeiten / mehrentheils aber auf Reichs-Tägen angeordnet worden /

hat auch dahero keine gewisse Form gehabt / sondern solche allererst von Maximiliano I. empfangen / der hernachmahls diesem Gerichte einen gewissen Ort zugeeignet / selbiges mit gewissen Gesetzen und Ordnungen versehen / und fernerweit mit darzu erkiesten tüchtigen Personen besetzet. Ordnung der Röm. Kayserl. Majestät Cammer-Gerichts zu Worms. de Anno 1495.

§. VII. Die Ursach nun / warumb Maximilianus I. dergleichen eingesetzet / und daß solches an einem gewissen Orte / auch zu allen Zeiten gehalten werde / verordnet / kan aus vorhergehenden leichtlich angemercket werden. Denn als vor Zeiten die streitende Partheyen / nicht sonder grosse Ungelegenheit und Beschwerung / auch Hintansetzung ihres Hauptwesens / dem Kayser und dessen Hof- Burg- und Land-Gericht / umb Recht und Gerechtigkeit zu erlangen / nachfolgten / oder der Zeit erwarten mussten / wann etwan ein Reichs-Tag ausgeschrieben worden / in welchem dergleichen Cammer-Gerichte angeordnet zu werden pflegte / wie wir in vorhergehenden berührt) und die Reichs-Stände zum öfftern sich beklagten; So hat dahero ermeldter Röm. König Maximilianus I. sowohln in dem Reich als dessen Ständen fürträglich zu seyn erachtet / an einem gewissen Orte dergleichen Kayserl. Gericht / unter dem Nahmen der Cammer anzuordnen / in welchem / an statt Röm. Kayserl. Majestät und des Reichs / die Reichs-Sachen der Reichs-Stände und sämtlicher Reichs-Unterthanen zu allen Zeiten erörtert und entschieden würden.

§. VIII. Doch ist dasselbe damahls noch wandelbahr gewesen / und kaum anderthalb Jahr zu Franckfurt geblieben / folgends nach Worms gelegt / allda im Jahr 1497. den 31. Martii, wie aus des Barthii Sententzen zuersehen / die ersten Urtheil publicirt worden. Von dar ist es Anno 1501. nach Nürnberg kommen / und so fort im Jahr 1504. nach Regenspurg / von hieraus Anno 1511. wieder nach Worms / und Anno 1522. nach Nürnberg / nach diesem im Jahr 1524. nach Eßlingen / und endlich Anno 1527. nach Speyer. Dann es zu der Zeit / vermöge getroffenen Vergleichs zwischen dem Käyser und Ständen / keinen stetigen Ort und Sitz gehabt / sondern es ist nur insgemein dahin beschlossen worden / daß es im Reich / in einer füglichen Stadt gehalten werden solte. C. G. O. zu Worms 1495. Tit. Wo das Cammer-Gericht

gehalten

gehalten werden solle. Und obwohl Maximilianus selbsten also der Meinung gewesen / dem Cammer-Gericht einen beständigen und gewissen Ort zuzulegen / so hat Er doch solches nicht können zu Werck richten / sondern es ist allererst im Jahr 1530. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg mit einhelliger Bewilligung des Kayfers und der Reichs-Stände beschlossen worden / daß zu Speyer gleichsam der eigenthümliche Sitz des Cammer-Gerichts seyn / und daselbst gleichsam als aus einem maculo denen sämtlichen Ständen des Reichs-Gericht gesprochen werden solte. Es kunte auch selbiges von der Stadt Speyer weg und anders wohin nicht verleget werden / es wäre denn / daß solches dem Kayser und Teutschen Fürsten / aus wichtigen und erheblichen Ursachen / vor gut „ bedünckete. R. A. zu Augspurg im Jahr 1530. §. Darzu meinen „ und wollen wir 83. ibi. Daß nun hinfürter Unser Cammer-Ge„ richt / aus obangezeigten Ursachen stetigs zu Speyer bleiblich „ seyn / und gehalten und sonst nirgend anderswohin verändert „ werden soll / es beschehe dann mit unserm / auch Churfürsten / „ Fürsten und Stände Wissen und Willen. Thue hinzu die C. G. O. part. 2. tit. 34. allwo eben dieses sancirt und bestätiget wird.

§. IX. Und obwohl auf letzterm im Jahr 1648. zu Münster / und 1654. zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tägen berathschlaget worden / daß das Cammer-Gericht zu Speyer an einen andern sicheren Ort im Reiche geleget werden möchte / so ist doch diese Sache unerörtert blieben. R. A. de Anno 1654. §. Als auch bey dem allgemeinen 167. ibid. „ So befinden wir und mit uns Churfürsten und Stände nach „ reiffer wohlbedächtlicher Uberleg- und Berathschlagung der „ Sachen / berührte Translation noch zur Zeit nicht thunlich. Jedennoch ist solches nach leidiger Einäscherung der Stadt Speyer vor kurtzen Jahren nach Wetzlar verlegt worden / dahin stellend / wie lang es daselbst verbleiben oder sonst wohin verübt werden möchte.

§. X. Es kunte je gleichwohl daselbe auch zuvor auf eine zeitlang an einen Ort verlegt werden / wann der Kayserl. Cammer-Richter und Herren Beysitzere entweder der Kriegs-Unruhe / auch einreissenden anfälligen Seuchen halber es für nöthig befinden / und Ihre Kayserl. Majestät sol-

ches zugleich erlauben / und ihren Consens darzu geben. C. G. O. part. 2. tit. 34. R. A. de Anno 1570. §. Dieweil dann auch 103. ibi. Daß Cammer-Richter und Beysitzer / da die solche Translation fürzunehmen bedacht / Uns dasselbig zeitlich zuschreiben sollen.

II.

Von den fürgeschriebenen Ordnungen / wornach sich beydes das Cammer-Gericht / als auch der Kayserl. Reichs-Hof-Rath zu richten.

§. I.

GLeichwie alle und jede wohlbestellte Gerichte ihre fürgeschriebene Ordnungen und Gesetze haben; Also seynd auch diese beyden Höchsten Gerichte des Römischen Reichs mit dergleichen versehen / nach welchen die vorfallende Streitigkeiten und Rechts-Sachen rechtmässiger Weise in Verhör gezogen und entschieden werden.

§. II. Das Kayserl. Cammer-Gericht hat bey nahe so viel Ordnungen überkommen / als im Röm. Reich / Teutscher Nation, Reichs-Täge sind gehalten worden. Erstlich / wie es gemeiniglich zu geschehen pflegt / seynd demselben gar kurtze Ordnungen fürgeschrieben worden / welche aber in folgenden Zeiten aufgehaltenen Reichs-Versamlungen allezeit erweitert / und mit andern darzu kommenden Satzungen vermehret worden. Unter denen allen die beste und vollkommenste ist / so aus den ältern von dem 1495. Jahr an biß auf das 1546. Jahr publicirten Ordnungen Anno 1548. zu erst verfertiget / und von Kayser Carln dem V. auf dem im Jahr 1555. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tage promulgirt und heraus gegeben worden / und diese wird auch von denen Authoren insgemein und als gültig angeführet / wie dann auch derselben eintzig und allein in der itzo regierenden Röm. Kayserß Josephi I. Capitulation Artic. 317. Meldung beschicht.

§. III.

§. III. Nachdem aber selbige durch die darauf folgende Reichs-Constitutiones, Deputations-Abschiede / SCta Cameralia oder Gemeine Bescheide und andere dergleichen jüngere Satzungen an vielen Orten verbessert / erkläret und vermehret werden: Als hat Kayser Rudolff der II. mit der Reichs-Stände einhelligem Rath und Bewilligung / dem Cammer-Richter und dessen zugeordneten Assessoren im Jahr 1598. anbefohlen / daß sie etliche aus ihrem Mittel / beyderley Religion erwählen solten / welche berührte Ordnung mit sonderbaren Fleiß durchsehen / und die in denen Reichs-Constitutionen und andern Satzungen hin und wieder sich befindende Materien an ihren gehörigen Ort setzten und in einen Band zusammen fassetten. Wie nun dieses Werck glücklich und nach aller Wunsch zum Ende gebracht war / haben sie solches das Concept der verneuerten Cammer-Gerichts-Ordnung / insgemein aber das Cammer-Concept genennet / und solches Chur-Maynz überschicket / welcher es auf dem im Jahr 1603. gehaltenen Reichs-Tage der sämtlichen Reichs-Stände vernünfftigen Gutachten unterworffen.

§. IV. Als aber so wohl in auf diesem / als im nechst darauf folgenden im Jahr 1613. gehaltenen Reichs-Convent dessen Publication verhindert / auch auf folgenden Reichs-Tägen ebenfals hierinne nichts gethan und verrichtet wurde / und mittler Zeit ermeldtes Cammer-Concept beedes durch die Reichs-Constitutiones, insonderheit aber dem im Jahr 1654. gemachten Reichs-Abschied / als auch die jüngern ergangenen gemeinen Cammer-Bescheide an vielen Orten verbessert / und geändert worden; Als hat denen Ständen auf der in itzgemeldtem 1654. Jahr zu Regenspurg gehaltener Reichs-Versamlung gefallen / daß solches bey künfftiger Cammer-Visitation, durch die Herren Visitatores, mit Hülffe und Zuthun der Herren Beysitzere und fürnehmsten Procuratoren / durchsehen und verbessert / das gantze Werck auch præparatoriè also eingerichtet werden solte / damit es auf heutigen Reichs-Tage endlich zu seiner Vollkommenheit gelangen möge. R. A. de Anno 1654. §. Das Anno 1613. begriffenes. 134.

§. V. Nachdeme aber angeregte Visitation noch nicht angeordnet / des offtgedachten Concepts Durchseh- und Verbesserung auch ebenfals

noch nicht vorgenommen worden; So ist dahero kaum zu hoffen / daß auf itzigen Reichs-Tage dessen Ratification und Promulgation erfolgen werde.

§. VI. Inmittelst hat der Wohl-Edle Herr D. Jacob Blume/unser hochgeehrter Freund/ ꝛc. Hand angeleget/ und mit Ruhm-würdigen Fleiß und grosser Arbeit mehrgemeldtes Cammer-Concept revidirt/ die in den vorigen Exemplarien / insonderheit aber auf dem Rande unzehlich eingeschlichene Druck-Fehler verbessert / wo nöthig/ loca parallela hinzu gesetzet / die Authentische Texte aus den Abschieden und Memorialien der gehaltenen Visitationen / wie nichtweniger hin und wieder angeführten Consultis Cameræ an jedem Orte ordentlich hinzu gethan / und allenthalben füegliche Anmerckungen darbey gemacht / was durch die jüngern Vergleiche und Gemeinen Bescheide / von Anno 1613. an / biß auf gegenwärtige Zeit / verbessert / confirmirt / erkläret oder gäntzlich abrogirt worden / und solches Werck mit Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz/ ꝛc. gnädigster Bewilligung und Freyheit/ in offentlichen Druck heraus gegeben.

§. VII. Es ist nicht gar lang/ daß von einem diese Frag auf die Bahn gebracht wurde / weiln dieses neu heraus gegebene Cammer-Concept einige Krafft und Würckung einiger Pragmatischen Satzung noch nicht überkommen habe / und sehr zu zweiffeln / ob der Kayser und die Teutsche Fürsten solches confirmiren würden / ob dahero dasselbe beständig/ und mit einem Nachdruck allegirt werden könte? So wird doch gleichwol niemand in Zweiffel ziehen / daß solches nicht ohne Nutzen gelesen / und ihme aller guter Glaube zugestellet werden könne. Dann allenthalben die eigentliche und ausdrückliche Worte der Constitutionen und Abschiede / wie ingleichen der Gemeinen / von dem Kayserlichen Cammer-Richter und dessen zugeordneten Assessoren promulgirte Bescheide (welche/ was den Gerichtlichen Proceß betrifft / guten Fug und Macht haben / ichtwas zu ändern oder von neuen zu verordnen. C. G. D. part. 2, tit. ult. R. A. de Anno 1654. §. Diesem nechst 34. verb. dem arbitrio Judicis) in selbigen zu befinden seyn. Ja es wird in der Ordnung der Materien kaum etwas deliderirt werden können/ also/ daß noch im Zweiffel/

ob

ob die Reichs-Stände etwas mehrers / als in der neuesten Edition beschehen / hinzu setzen oder verbessern werden.

§. VIII. Biß hieher ist von der Cammer-Gerichts-Ordnung gehandelt worden / nun wollen wir zur Reichs-Hof-Raths-Ordnung schreiten. Dann obwohln nicht allein in dem jüngsten Reichs-Abschiede von Anno 1654. §. Es sollen auch 137. gesetzet und verordnet worden / daß nach der Richtschnur der Cammer-Gerichts-Ordnung der Gerichtliche Procels durch das gantze Röm. Reich in allen Niederen Gerichten / so viel jedweden Orts Gewonheit zuließ / angeordnet werden solte / sondern auch in dem Oßnabrückischen Frieden-Schluß Art. 5. §. 54. außdrücklich begriffen / daß auch bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath die Cammer-Gerichts-Ordnung durchgehends gehalten und in acht genommen werden solte: So hat doch nichts destoweniger dieses Kayserl. Hof-Gericht über itzgemeldte Cammer-Gerichts-Ordnung / deren es in den meisten Stücken folgen soll (R. H. O. Tit. 2. §. So wollen wir auch. ibi. auch so viel möglich / desselben Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung und in allen Sachen gewöhnlichen Procels, Termin und Solennitäten gebrauchen und observiren:) seine sonderliche von den Röm. Kayserm fürgeschriebene Ordnung / welche Ihre Kayserl. Majestät Ferdinand der III. allerglorwürdigsten Andenckens im Jahr 1654. erneuern und zu Regenspurg durch den Druck publiciren lassen.

§. IX. Ob nun wohl von Ihrer Kayserl. Majestät die Reichs-Stände um Communication derselben zubehöriger Durchsehung und Beybringung Ihrer Erinnerungen allerunterthänigste Ansuchung gethan; So ist doch selbige nebst andern wichtigen Materien biß auf nechsten (heutigen) Reichs-Tag in suspenso gelassen worden. Unterdessen hat in der Leopoldinischen Capitulation art. 41. die damahls regierende Kayserl. Majestät dieser verneuerten Ordnung in allen nachzukommen sich respectivè mit einem Eyde verbunden (derohalben auch solche von „den Chur-Fürsten tacitè approbirt worden) ibi. Wir wollen auch „die neu aufgesetzte und von unsern Vorfahren / Glorwürdig„sten Andenckens / approbirte Reichs-Hof-Raths-Ordnung (es

„sey

„ sey dann/ daß bey künfftigem Reichs-Tag ein anders verordnet „ werde) vest halten lassen.

§. X. Dahero dann auch die Kayserl. Herren Reichs-Hof-Räthe dieser Reichs-Hof-Raths-Ordnung in allen nachgehen / und selbige (allermassen sie solches selbst bekennen) genau in Obacht nehmen. Wannenhero auch wir zu Bekräfftigung dessen / was in folgenden soll gemeldet werden/ selbige um so viel sicherer werden allegiren können.

Der Erste Discurs.

Von der Jurisdictione concurrente der beyden Höchsten/ im Röm. Reich angeordneten Kayserl. Cammer- und Hof-Gerichte/ und andern zu dieser Materie gehörigen Sachen.

Das I. Capitel.

Von der Jurisdiction oder Gerichts-Zwang ingemein. Und wie weit solche gemeldten zweyen Reichs-Gerichten zustehe.

§. I.

NAchdeme eine Republicq, der Politicorum Meinung nach/ ein Stand und Ordnung ist / sowohln derer so gebieten/ als auch derer die gehorchen: So muß auch selbige ihre gewisse Form und Gestalt haben / von welcher die Gebietende den Nahmen führen. Selbige nun ist eine offentliche Macht und Gewalt zu gebieten oder das Regiment zu führen. Und ist entweder Summa oder Dependens. Summa ist diejenige / welche bey dem/ so der Höchste im Regiment ist / stehet. Dependens aber / so von dem / welcher die

höchste Macht und Gewalt hat/ auf andere gebracht wird. Diese letztere hat fürnemlich mit solchen Sachen zu thun/ darüber in den Gerichten gestritten wird; Nach gemeinen Kayserl. Rechten bestehet selbige auf zweyen Handlungen / und wird ausgeübet so wohl durch Gebot und Befehl/ als durch Zwang. Jene wird genennet Jurisdictio, diese Imperium. Die Jurisdiction (welche von andern Jurisdictio simplex oder in specie sic dicta genennet wird) wird beschrieben als eine von Obrigkeits wegen zustehende Macht und Gewalt in Civil- oder Bürgerlichen Sachen (so fern sie den Peinlichen entgegen gesetzet werden) ichtwas zu befehlen. Imperium aber ist eine offentliche Macht und Gewalt ichtwas in den vorfallenden Gerichts-Händeln (worunter auch die Peinlichen begriffen) zu gebieten oder zu straffen; (Und diese wird von andern Jurisdictio in genere genennet / wiewohln mit Unrecht / denn Jurisdictio in gemeinen Kayserl. Rechten in einem solchen allgemeinen Verstande nicht genommen wird) und ist selbiges entweder merum oder mixtum. Merum, oder das Ober-Gericht wird beschrieben / daß es sey eine durch sonderbahres Recht zustehende offentliche Macht und Gewalt / in Peinlichen Sachen etwas zu straffen / und dieses wird von andern Jurisdictio Criminalis genennet. Mixtum, oder das Nieder-Gericht wird beschrieben / als eine von Obrigkeits wegen zustehende Macht und Gewalt in Civil-Sachen ichtwas zu gebieten oder zu straffen / und solches wird von andern Jurisdictio Civilis genennet.

§. 11. Das Kayserl. Cammer-Gericht hat Jurisdictionem Civilem und nicht Criminalem, welches zur Gnüge bekannt / alldieweiln es ein Bürgerlich Gericht ist / eben wie der Reichs-Hof-Rath / dann die Peinlichen Sachen / die Leib-Straff auf ihn tragen C. G. O. part. 2. tit. 28. §. Item. Nachdem. weder in erster noch andern Instantz bey gemeldten zweyen Gerichten statt finden C. G. O. citat. loc. R. A. de Anno 1530. §. Item Als itzt etliche Zeit. Worbey aber ausgenommen werden (1.) Sachen so einen Fried-Bruch betreffen / (2.) die dem Kayserl. Fisco verwircket und anheim gefallen. (3.) So etwan eine Peinliche Sache/ die fürnehmlich und insonderheit ex capite nullitis deducirt worden / entweder an das Kayserl. Cammer-Gericht oder den Reichs-Hof-Rath gedeyet. Mynsing. Observat. cent. 4. Obser-

vat. 42. (4.) Wañ nicht sowohl und Hauptsächlich von der That selbsten/ als des Richters Competentz disputirt und gestritten wird. (5.) So es noch zweiffelhafftig / ob die Sache peinlich sey. Ob aber diese bey dem Reichs-Gerichte seyende Jurisdiction ordinaria oder delegata sey? will noch mehr gezweiffelt werden. Wir halten darfür / daß das Cammer-Gericht ordinariam Jurisdictionem habe / alldieweiln solche aus einem stetswährendem Reichs-Gesatz / nemlich der Cammer-Ordnung fundirt / welche der Cammer von dem Kayser und sämptlichen Reichs-Ständen fürgeschrieben werden. Nun aber ist jedwede Jurisdictio, so durch ein Gesatz verliehen wird / ordinaria, nach aller Rechts-Lehrer Meynung. Uber diß kan der Kayser die einmahl am Cammer-Gericht anhängig gemachte Sachen nicht wiederum avociren/ wie unten c. 3. §. 7. soll erwiesen werden. Welches ebenfals ein Kennzeichen Jurisdictionis ordinariæ ist. Endlichen/ so höret Jurisdictio delegata auf/ wann der Obere Constituent mit Todte abgehet / Gilhaus. Arbor. Judic. part. 1. cap. 1. §. 7. n. 44. allein des Cammer-Gerichtes Jurisdiction exspirirt und verlischet keines weges durch des Kayserß Ableiben / welches eben eine Anzeigung ist / daß solche nicht delegata sondern ordinaria. Also hat nach tödtlichen Hinritt Kayserß Ferdinandi III. zur Zeit des Reichs Unterbruchs (interregni) das Cammer-Collegium sein Ampt in Ertheilung der Justitz beständig verwaltet / indeme es beydes die offentliche Audientzien celebrirt / als auch Procels-Sachen decernirt und erkennet / bloß hat deren Ausfertigung in der Cantzley so lange in suspenso verbleiben müssen / biß das Siegel/ auf welches der Herren Reichs-Vicarien Insignia gedruckt / dahin gebracht worden / unter deren Namen und Insigel hernachmahls diese Processe ausgefertiget worden. Adde Schwan. Observ. Cam. 3. n. 6. & seqq.

§. III. Hier möchte jemand einwenden und sagen: daß derjenige/ so propriam und ordinariam Jurisdictionem hat / selbiger sich in seinem eignen / und nicht in eines andern Namen gebrauchet / arg. l. 3. ff. de offic. ejus cui mand. est Jurisd. Nun aber verrichtet das Cammer-Gericht / es sey auch was es wolle / alles unter dem Kayserl. Titul und Insigel / wie wir unten im folgenden Discurs weitläufftiger anführen werden. Darauf geben wir zur Antwort: Daß zwar das Kayserliche

Cammer-

Cammer-Gericht Ordinariam Jurisdictionem, aber nur als minus principalem, dependentem und vicariam habe. Denn die Cammer das Ober-Haupt im Reich repræsentiret und statt dessen richtet / Mynl. cent. 4. Observ. 5. Ein Vicarius oder Stadthalter thut nichts in seinem eigenen sondern in dessen Namen / dessen Stelle er vertritt / Wesenbec. Parat. in C. de Offic. Vic. n. 1. Doch halten die Rechts-Gelehrten dafür / daß / wenn ein Vicarius generaliter constituirt / selber seine eigene Jurisdiction und Botmäßigkeit habe. Scip. Gentil. libr. 2. cap. 9. Menoch. 2. præsumt. 14. n. 3. Also hatte vor Zeiten der Præfectus Prætorio seine ordentliche Jurisdiction und Gerichte / und gleichwohl hat es den Nahmen / daß er an statt deß Kayſers (oder wie Cassiodorus libr. 6. Epistol. redet) vice sacra richtete. Derohalben auch des Cammer-Gerichts Jurisdiction, ob selbige gleich vicaria und dependens. dennoch ordinaria ist.

§. IV. Eine andere Beschaffenheit hat es mit deß Reichs-Hof-Raths Jurisdiction, dann selbige bey Verledigung deß Kayserlichen Throns ruhet. So bald der Kayser mit Tode abgangen / werden sämptliche Acta von dem Cantzley-Registratore versiegelt und verwahret / und wird weiter nichts fürgenommen. Unterdessen aber bestellet jeder Vicarius, so weit sich dessen Vicariat im Reich erstrecket / sein Vicariat-Gericht / und werden so dann die darinnen ergangene Acta nach geendigten Interregno zu deß neuerwählten Kayſers Hof-Lager übersendet. Weiln sich nun dieses also verhält / so ist daraus offenbar / daß des Kayserl. Hof-Gerichts Jurisdiction nur delegata nicht aber ordinaria sey / dergleichen das Kayserl. Cammer-Gericht hat / wie im vorhergehenden §. dargethan und erwiesen worden.

§. V. Weiln aber am Kayserl. Reichs-Hof-Rath fast gantze Process-Sachen denen hierzu verordneten Commissarien zum öfftern delegirt zu werden pflegen / so möchte es dahero bey einem und dem andern das Ansehen gewinnen / als ob der Kayserl. Reichs-Hof-Rath ordinariam und nicht delegatam Jurisdictionem habe. Allein wir geben zur Antwort: Obwohln dergleichen Commissiones bey dem Reichs-Hof-Rath öffters angeordnet werden / so hat es doch die Meinung nicht / daß der Reichs-Hof-Rath dergleichen Process der Sachen zu

delegiren pflege / sondern der Kayser selbsten / welcher Commissarien verordnet / und ihnen Macht und Gewalt giebt / daß sie in dergleichen Sachen biß zum Urtheil verfahren mögen. Das Cammer-Gericht hingegen / ob es wohl ordinariam Jurisdictionem hat / wie oben erwiesen worden / pfleget mit nichten einen gantzen Procels der Sachen zu delegiren / kan auch solches nicht thun / alldieweiln die Personen nach ihren Fleiß und Geschickligkeit erkieset worden. C. G. O. part. 1. tit. 3. Dannenhero daselbst eine völlige durchgehende Delegatio einer Rechts-Sache nicht geschehen kan / sondern nur etzlicher Particular-Gerichs-Sachen / und welche sonsten per subsidium Juris vorgenommen zu werden pflegen / als da seynd: Zeugen verhören / Transsumpt. der Instrumenten / Inspectiones locorum oculares und dergleichen. Ist demnach ein ziemlicher Unterscheid unter denen Commissionen, so von dem Cammer-Gericht / und denen / so von dem Kayser zu Verhör der Sachen ergehen. Von welchen wir in folgenden Discurs cap. 2. §. 6. handeln werden.

Das II. Capitel.

Von der Jurisdictione Concurrente, beyde/ des Kayserl. Reichs-Hof-Raths / als auch des Cammer-Gerichts.

§. I.

ES haben diejenige / so von dem Reichs-Rechte geschrieben/ schon für längst gar embsig über dieser Frage gestritten: Ob diese beyde höchste Reichs-Gerichte / nehmlichen das Cammer-Gericht und der Kayserl. Reichs-Hof-Rath / concurrentem Jurisdictionem hätten? Oder / darmit wir mit Herrn Limnæo Statum controversiæ etwas deutlicher formiren: Ob diejenige Rechts-Sachen / welche unter des Cammer-Gerichtes Jurisdiction gehörig / auf solche Art und Weise hingehörten / daß sie diß Orts nothwendig abgehandelt / keines Weges aber für dem

Kayser

Kayser in dessen Reichs-Hof-Rath fürgetragen und geschlichtet werden könnten / sondern kurtzum von daraus hinwider an das Cammer-Gericht remittirt werden müssen?

§. II. Von dieser Frage handelt itzt wohlgedachter Herr Limnæus in seinem 9. Buch de Jur. Publ. Roman. cap. 4. durchgehends sehr weitläufftig / woselbsten er viel Cameralisten allegirt / und deren Gründe pro und contra anführet / doch die Erörterung dieser Frage suspendirt. Ingleichen haben hiervon weitläufftig geschrieben / Arumæus Vol. 1. de Jure Publ. Discurs. 13. q. 4. Besold. de Jurisd. Rom. Imp. q. 12. Thom. Mich. de Jurisd, thes. 35. Petr. Heig. part. 1. q. 9.

§. III. Wir (doch unvorgreifflich eines andern besserer Meinung) halten darfür / wann diese Frage durchgehends von allen Rechts-Sachen formiret würde: Ob nemlich diese beyde Reichs-Gerichte / ohne der Sachen Unterscheid / concurrentem Jurisdictionem hätten? daß die negativa sonder allen Zweifel wahr sey / alldieweiln offenbahr / daß der Kayserl. Reichs-Hof-Rath im Namen des Kaysers über die streitigen hohen Reichs-Lehen / als da seynd: Fürstenthum / Hertzogthum / Grafschafften / ꝛc. zu erkennen / (deren Erkänenüß dann ihme der Kayser einzig und allein vorbehalten C. G. O. part. 2. tit. 7. Gail. libr. 1. Observat. 1. n. 31.) desgleichen über Ertheilung Kayserl. Privilegien und deren Bekräfftigung / wie auch Conferirung der Dignitäten und anderer dergleichen Rechts-Sachen und Negotien-Rath zu halten pflege (von welchen unten cap. 4.) worein sich doch das Kayserliche Cammer-Gericht niemahls mit eingemischt / auch sich nicht einmischen können / dahero denn auch in diesen und dergleichen Sachen des Cammer-Gerichts concurrentia Jurisdictionis keines Weges statt hat / sondern es werden dergleichen Sachen nur am Kayserl. Hofe in Verhör gezogen und crörtert.

§. IV. Doch aber / wann in particulari solhane Frage fürgebracht würde: Ob nemlichen das Kayserl. Hof- und Cammer-Gericht in gewissen Sachen concurrentem Jurisdictionem hätten? So bejahen wir dieses ungescheuet: Wie solches ausdrücklich zu erweisen aus der „ R. H. O. Tit. 2. §. So wollen wir auch ibi. So wollen wir „ auch / daß unser Reichs-Hof-Rath sonsten und in denen Fäl-

„len / darinnen wir unsere Vorfahren am Reich / unserm „Cammer-Gericht concurrentem Jurisdictionem zu mehrer Be„förderung der Partheyen und unserer übertragung mitgethei„let haben / demselben seinen starcken Lauff lassen / und per „avocationem causarum nicht verhindern / wann nemlich solche „Sachen allbereit daselbst durch ausgewürckte und insinuirte Ci„tation anhängig gemacht worden.

§. V. Etliche haben statum quæstionis also gesetzt: Ob nehmlichen der Kayser mit der Cammer concurrentem Jurisdictionem habe? Welches sie dann für eine ohngeräumte Sache gehalten / gleich ob man fragen wolte: Ob derselbe mit sich selbst concurriren könne? Also schreibt der Autor des Gründlichen Berichtes / ob der Kayserl. Hof-Rath mit dem Kayserl. Cammer-Gericht concurrentem Jurisdictio„nem habe? am 50. Blat: Das zwischen der Kayserl. Majest. und „dem Kayserl. Cammer-Gericht per rerum naturam keine con„currentia Jurisdictionis könne statt haben / sintemahl die Juris„dictio die in Camera administrirt wird / eben der Kayserl. Ma„jestät Jurisdiction ist. Dem sey aber / wie ihm wolle / ob gleich der Kayser dem Cammer-Gericht Jurisdictionem verliehen / so ist es doch weder ungereimt noch seiner Art und Eigenschafft nach unmöglich / daß er sich deren auch nicht solte gebrauchen können / dann derselbe solche nicht privativè oder abdicativè, sondern cumulativè, wie man zu reden pflegt / der Cammer mitgetheilet / nemlich zu seiner Ubertragung und daß diese ein Theil der beschwerlichen Rechts-Sachen über sich nehme. Besihe Hillig. ad Donell. libr. 17. c. 9. lit. N. Dann eben dieser Ursach wegen das Cammer-Gericht eingesetzt worden / daß die Römischen Kayser und deren Hof-Gericht der grossen Last der Rechts-Sachen / so sich von Tag zu Tage überhäuffet / etlicher massen erleichtert und überhoben würden. Dannenhero thun die jenige sehr übel / welche das / was in favorem der Röm. Kayser eingeführet worden / zu Verkleinerung Dero Macht und Hoheit anzuziehen sich bemühen. Und stehet demnach unser Meinung und Satz veste / daß der Kayser in dem Reichs-Hof-Rath eben sowohln über solche Sachen / in welchen des Cammer-Gerichts Jurisdiction gegründet / erkennen / und derohalben mit

dieser

dieser concurriren könne / und die solches nicht wollen zugeben / wissen in Wahrheit nicht / was sie sagen.

§. VI. Wir gerathen dahero in eine andere hochwichtige Frage / so von der ersten herrühret: Ob nemlichen und zu welcher Zeit / zwischen diesen beyden höchsten Gerichten mutua præventio statt finde? Allein von selbiger wollen wir in einem absonderlichen Capitul / so kurtz nach diesem folget / reden und handlen.

§. VII. Etwas weniges ist noch zu melden / von den jenigen Sachen / in welchen concurrentia Jurisdictionis, und derohalben auch mutua præventio kan und pfleget vorzukommen; und zwar was Sachen den gemeinen Land- auch Religions-Friedbruch anlanget / welches in beyderseits concurrentia Jurisdictionis zugelassen werden soll / dißfals nicht allein die Texte klar in der C. G. O. part. 2. tit. 9. §. 2. & seq. R. A. de Anno 1566. §. Und nach dem 6. verl. wir wollen auch. Sondern es erhellet auch aus obangezogenem Beweißthum: Daß nemlich der Kayser / indem er dem Cammer-Gericht Jurisdictionem mitgetheilt / sich deren keinesweges entzogen und begeben / sondern ihme solche gantz vollkommen vorbehalten habe / zur Genüge / daß in den andern Arten der Rechts-Sachen / in welchen die Botmässigkeit oder Gerichts-Zwang des Kayserl. Cammer-Gerichts in erster Instantz gegründet / der Reichs-Hof-Rath eben so wohl seine Jurisdiction und Botmässigkeit habe / ja es bezeuget solches die tägliche Erfahrung mit mehrern. Wie dann ebenfals offenbahr und am Tage / daß von denen Urtheln der Unterrichter / welche nicht schlechter Dings mit der Freyheit / daß man von ihnen nicht appelliren kan / begnadet seyn / oder / so diese dergleichen Freyheit nur auf eine gewisse Summ zu geniessen haben / jedweden frey stehet in summa appellabili entweder an den Kayser und dessen Reichs-Hof-Rath / oder aber an das Kayserliche Cammer-Gericht zu provociren.

Das

Das III. Capitel.

Von des Cammer-Gerichts und Kayserlichen Reichs-Hof-Raths gegeneinander habender Prævention.

§. I.

WIE vorhergehenden ist gemeldet worden / daß das Kayserliche Hof- und Cammer-Gericht in etlichen Sachen concurrentem Jurisdictionem haben. Nun aber hat zwischen denjenigen Richtern / welchen concurrens Jurisdictio zustehet / die prævention oder præoccupatio statt. Es wird aber darfür gehalten / daß einer dem andern in der Jurisdiction sey zuvor kommen / wann die Klag-Sache oder streitige Händel bey einem anhängig gemachet worden. Nun fragt sichs / wenn die Klag-Sache in dem Gericht anhängig werde? Hiervon redet der Text klar in der R. H. O. „ Tit. 2. §. So wollen wir auch / verb. Wann nemlich solche „ Sachen allbereit daselbsten durch außgewürckte und insinuirte „ Citation anhängig gemacht worden. Welches dann Gail. libr. 1. obs. 74. n. 17. Desgleichen Mynsing. 4. Observ. 26. und andere ebenmässig lehren / daß nemlich die litis pendenz sich anfange: Wann die Ladung dem Beklagten rechtmässiger Weise insinuirt worden. Es soll aber der Ladung das Klag-Libell mit einverleibet oder beygefüget seyn / darmit der Beklagte ersehen und vernehmen könne / warum er von Klägern belanget werde. R. A. de Anno 1654. §. Diesem nechst 34. in fin. verb. Darmit der Citirte in diesem allen sich wohl ersehen / ꝛc. Dann / ehe und bevor Kläger seine Klag-Schrifft überreichet / ist nicht darfür zu halten / daß eine Sache anhängig gemachet worden. Zang. de Except. part. 2. cap. 13. n. 10. Ursach dessen ist diese: Weiln Beklagten vorher noch unbewust warum er verklagt werde / kan derohalben nicht gesagt werden / daß die Sache / so viel Beklagten anlanget / anhängig worden / ehe und bevor ihme die Ladung zukommen.

§. II. Und

§. II. Und dieses verhält sich also / was den Beklagten anbetrifft: Klägern belangend / fängt sich respectu seiner die litis pendentz an / so bald als ihme wissend worden / daß die Ladung erkennet / ungeachtet solche noch nicht ausgefertiget / oder Beklagten insinuirt worden. Roman. Consil. 330. n. 2. Menoch. de A. J. Q. cas. 202. n. 8. Und dieser Meinung wird am Cammer-Gericht nachgegangen / allwo alsbald nach erkandter Ladung die Documenta litis pendentiæ pflegen communicirt zu werden. Daher erfolget / wann nach erkandter Ladung / ob selbige gleich Beklagtem noch nicht zukommen / Kläger sich an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath wenden wolle / er solches nicht thun könne / alldieweiln die Sach bey dem Cammer-Gericht allbereit anhängig worden.

§. III. Wann aber Kläger und Beklagter / beyderseits durch das Urthel des Unterrichters beschweret / zugleich appelliren / einer an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath / der ander aber an das Cammer-Gericht / und der so an die Cammer appelliret / zwar zu erst Ladung erlangt / der ander aber die Citation von dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath etwas später überkommt / gleichwohl selbige eher als der ander insinuiren lässet / so fragt sichs wo die litis pendentz seye? Darauf geben wir zur Antwort / daß solche dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath zustehe / nach Ausweisung der Gloss. in C. 59. verb. assignatæ de Appellat. Wenn da stehet: Si duo sint ordinarii, possum adversarium meum prævenire coram altero, quem voluero eligere, non obstante, si Adversarius dicat, quod volebat deliberaverat me convenire coram alio, cum quo tractaverat, nisi ipsius citatio præveniſſet. Das ist: Wann zweene ordentliche Richter vorhanden / „ kan ich meinen Gegentheil / bey einem und dem andern / welchen ich „ erkiesen will / vorkommen / unerachtet Gegentheil wolte vorgeben / „ daß er willens gewesen und bey sich beschlossen / mich für einem andern und mit welchen er tractirt / zu belangen / woferne nicht dessen „ ausgegangene Citation wäre zuvor kommen. Dann durch die außgebrachte Ladung (verstehe / wann solche Beklagten insinuirt) wird zwischen den Richtern / so concurrentem Jurisdictionem haben / die prævention eingeführet. Gail. libr. 1. obs. 29. num. 4.

§. IV. Mit einem von dem Kayser verordneten Commissario verhält sich dieses / wie Gylmann. Præjudic. Cameral. voc. prævenio §. dubitabatur, schreibet / viel anders / dann er darfür hält / daß durch bloße von ihm erkandte Ladung das Cammer-Gericht prævenirt werde: Käme aber die Cammer den Commissarium beydes mit Erkennung als auch Insinuirung der Citation zuvor / so wäre jene ordentlicher Richter. Welches dann gedachter Autor mit einem dißfalls ergangenen Urtheil bestärcket. Allein durch bloße aufgetragene Commission wird keine Prævention zu Wege gebracht / sondern es wird erfordert / daß derjenige / welchen durch die aufgetragene Commission Jurisdictio verliehen wird / sich derselben anfange zu gebrauchen / welches dann geschicht / wann von ihme die Citation oder Ladung erkennt wird.

§. V. Diesen aber scheinet entgegen zu seyn / daß eine Klag-Sache allererst von der Kriegs-Bevestigung ihren Anfang gewinnet / dahero man nicht sagen kan / daß solche zu vorher anhängig gemacht worden. Hierauf wird geantwortet: Daß sich die litispendentz von der bloßen Citation anfange / was den Richter und die Partheyen betrifft / was aber die streitige Sache an sich selbst anlanget / hebet sich selbige von der litiscontestation an. Umm. Disput. 12. n. 23. Und auf solchen Schlag seynd die Rechte und deren Lehrer zu vereinigen / welche vorgeben / daß eine Klag-Sache bald von der Ladung / bald von der Kriegs-Bevestigung ihren Anfang nehme / denn was den Richter und die streitende Partheyen anlanget / ist die litispendentz schon für der Kriegs-Bevestigung vorhanden. Wie dißfals ein merckwürdiger Text in der C. G. O. part. 2. tit. 9. §. ult. verb. vor oder nach der Kriegs-Bevestigung. sich befindet.

§. VI. Ob aber darfür zu halten / daß die Prævention statt habe / wenn die Ladung weder erkennet / noch selbige insinuirt / sondern nur Schreiben um Bericht erlanget und so fort gehöriges Orts eingehändiget worden / wird diß Orts nicht so gar uneben gefragt? Wir halten darfür / daß solches wahr sey / (1.) indeme der Richter durch Erkennung dergleichen Schreiben allbereit hat angefangen über der Sache zuerkennen / welches dann eine Anzeigung einer Prævention ist. Fürs

(2.) seynd

(2.) seynd nach Gylman. Meinung Præjud. Cameral. verb. prævenio. auch die Præcepta extrajudicialia gnug eine prævention zu Wege zu bringen / und dann (3.) halten dergleichen Schreiben um Bericht eben wohl einige Ladung in sich / alldieweiln der jenige / wieder welchen solche ausgewürcket / um der Sachen Beschaffenheit zu demonstriren / citirt und geladen wird.

§. VII. Haben demnach diese beyde Reichs-Gerichte eines gegen den andern sich der Prævention zu gebrauchen / keines Weges aber stehet ihnen zu die Inhibition oder der Sachen Abforderung für die Hand zu nehmen. Dann dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath die jenigen Sachen / so einmahl am Cammer-Gericht anhängig gemacht worden / zu avociren / oder sonsten auf andere Art und Weise den Lauff der Gerechtigkeit zu hemmen verbotten / nach Anleitung des R. A. de Anno 1654. §. Ebenmässig sollen hinführo 166. deßgleichen durch „ die Käyserl. Capitulation. §. 42. verb. Die am Kayserl. Cam„ mer-Gericht zu Speyer aber anhängig gemachte und noch in „ unerörterten Rechten schwebende Sachen von dar ab und an „ unsern Reichs-Hof-Rath nicht abgefordert / noch von uns „ aufgehoben und dagegen inhibirt / oder sonst auf andere Wei„ se rescribirt / auch was dargegen vorgenommen / als null und „ unkräfftig vom Cammer-Gericht gehalten / ꝛc. Wofern aber / diesem zu wider / entweder die Partheyen oder der Reichs-Hof-Rath sich ichtwas unterstehen solten / solchenfals wird anfänglich aus Ehrerbietung ein Documentum Litispendentiæ außgewürcket / und bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath loco declinatoriarum übergeben. Wird nun dieses hindan gesetzt / so ergehet darauf aus dem Cammer-Gericht (in Erwegung dergleichen Beginnen iplo jure der Reichs-Constitutionen verbotten) ein Pœnal-Mandat sonder angehengte Clausul, an die Partheyen / worinnen denenselben anbefohlen wird den Processs zu continuiren und keiner dem andern in der angefangenen litispendentz verhinderlich zu seyn. Bißweilen wird sothanem Mandat mit inseriret daß der ungehorsame Theil in dem anberaumten Termin erscheine / ansehe und vernehme / wie wegen begangenen Ungehorsams er in die pœn. L. ult. §. ult. C. de in jus voc. gefallen sey.

Dergleichen im Jahr 1650. den 13. Dec. in causa Waldeck contra Paderborn und Consorten die Grafschafft Piermont betreffend / geschehen. Und weiln uns berührtes Mandat unter handen kommen / haben wir nicht für undienlich erachtet / zu besserer Elucidirung der Sachen/ solches/ so viel hierzu nöthig/ anzuführen / welches denn also lautet:

DErum so gebiethen wir deiner Andacht und euch samt und sonders von Röm. Kayserl. Majestät und bey pœn. 10. Marckl öthigen Goldes / halb in unser Kayserl. Cammer und zum andern Theil Impetranischen Grafen ohnnachläßig zu bezahlen / hiermit ernstlich / und wollen daß deine And. und ihr alsobalden nach Erkundigung dieses / ohne einigen Verzug / Ein- oder Widerrede / den wegen in der Grafschafft Piermont und andern prætendirten Lehen-Stücken vor vielen Jahren bey diesem unserm höchsten Gericht Rechtshängig gemachten Processs so wohl in petitorio als in possessorio cum annexis causis & punctis hierselbsten der Gebühr nach aus- und fortführen / der an unsern Kayserl. Reichs-Hof-Rath zu præjudiz hiesigen Cammer-Gerichtlichen litispendenz per manifestam sub & obreptionem ausgewürckter Citationen und Processus sich ferners nicht anmassen / oder denselben prosequiren / sondern offt ermeldts dieses unsern höchsten Gerichts Judicatur in allen diesen Sachen und Puncten endlich erwarten / auch obgedachter litis pendentz zu Præjudiz ferner nichts sive per directum, sive indirectum vornehmen oder attentiren/ deme also gehorsamlich nachkommen / als lieb ihr und euch seyn mag obangedrohete pœn zu vermeiden / daran geschicht unsere ernstliche Meinung.

WIr heischen und laden darneben deine And. und euch von berührter unserer Kayserl. Macht / auch Gerichts- und Rechtswegen hiermit auf den 30sten Tag den nechsten nach geschehener Insinuation dieses / deren wir ihro und euch / zehen vor den Ersten / zehen

hen vor den andern / zehen vor den dritten letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptoriè. Und ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde / dem nechsten Gerichts-Tag darnach / selbsten/oder durch einen vollmächtigten Anwald an demselben unserm Kayserlichen Cammer-Gericht zu erscheinen / erstlich zwar glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß obigem unserm Kayserl. Gebot alles seines Inhalts gehorsamlich nachgelebet sey / oder wo nicht / und deme gegen Zuversicht zuwider gehandelt werden solte / alsdann wie nicht weniger zu sehen und hören deine And. und euch um dero Ungehorsams und obgesagter Thätigkeiten / wie auch Uberfahrungs willen in die pœn L. ult. §. ult. C. de in Jusvoc. gefallen seyn / mit Urthel und Recht sprechen erkennen und erklären / oder aber beständige / erhebliche und in Rechten gegründete Einwenden / ob sie und ihr einige hättet / warum solche Erklährung nicht geschehen solte / dagegen / wie siehs gebühret / vorzubringen / darüber unsers Kayserl. Cammer-Gerichts endlichen Endscheid und Erkäntnüß zugewarten. Wann deine And. und ihr kommen / und erscheinen alsdann also oder nicht / so wird doch nicht desto weniger auf des gehorsamen Theils oder seines Anw. anruffen und erforderen hierinnen in Rechten mit gemeldter Erkändtnus / erklären / und andern gehandelt und procediret, wie sich deß / seiner Ordnung nach gebühret. Darnach sie sich und ihr euch zu richten / ꝛc.

§. IIX. Kan demnach der Kayserl. Reichs-Hof-Rath / einer am Cammer-Gericht einmahl anhängig gemachten Sache rechtlichen Lauff auf keinerley Weg und Weise hindern / wohl aber solchen befördern und beschleunigen. Dann ich kan am Kayserl. Reichs-Hof-Rath ein Kayserl. Rescript. pro excitandâ Justitiâ an das Cammer-Gericht außwürcken / worin der Kayser auf des Parts Ansuchen der Cammer anbefiehlt / daß sie die Sache schleunigst und geschwind zum Ende bringen solle. Hergegen aber kan / gleichwie der Kayser dem Cammer-Gerichte / also auch dieses dem Kayserl. Commissario pro excitandâ Justitiâ nicht anbefehlen / sondern wann dieser in Ertheilung der Justitz sich säumig erweiset / muß man sich dißfalls nicht bey der Cammer / sondern bey dem Committenten beschweren. Also / da im Jahr 1630. die Gemeinde zu Ganserdingen wider ihren Edelman den von Schlichten

bey dem Cammer-Gericht supplicando einkommen/ und um ein Mandat sie über die gewöhnliche Frohn-Dienste nicht zu beschweren/ noch daß sie gezwungen werden möchten/ ihr Getraide in seiner Mühlen mahlen zulassen/ anhielten/ so hat die Cammer/ ehe und bevor sie in der Sache ferner verfahren/ ihrem in solchen Fällen habenden Gebrauch nach an vorermelten Edelman um Bericht geschrieben. Dieser aber hat die allbereit am Kayserl. Reichs-Hof-Rath habende Prævention vorgeschützet/ zugleich auch den Inhalt der dißfals angeordneten auch bereits angefangenen Commission in beglaubter Abschrifft dem Cammer-Gericht übersendet. Dahero die Cammer der Gemeinde Bitten abgeschlagen. Diese aber hat um ein anders um Ertheilung der Justiz an den verordneten Kayserl. Commissarium, den Grafen von Fürstenberg/ angehalten. Nachdeme ihr auch solches verweigert worden/ hat sie um Promotoriales gebetten. Es sind aber auch diese den 7. Sept. gemeldten 1630. Jahrs abgeschlagen worden/ keiner andern Ursach halber/ wie Verständige darfür gehalten/ als daß dergleichen Sach der Prævention halber des Cammer-Gerichts Jurisdiction keineswegs zugestanden/ sondern es hätte vorgemeldte Gemeinde bey dem Kayser als Committenten um Befehl oder Promotoriales anhalten sollen.

Das IV. Capitel.

Wann dieser beyden höchsten Reichs-Gerichte nemlichen des Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Raths/ Jurisdiction in erster Instantz gegründet sey.

§. 1.

BEy denen Gerichten werden alle Rechts-Sachen entweder per viam simplicis querelæ (welche gemeiniglich die erste Instantz genennet wird) oder aber durch eingewandte Appellation (so die andere Instantz) für- und angebracht. Und eben auf solche Art wird es in denen zweyen höchsten Gerichten des Röm. Reichs/ dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath und Cam-

Cammer-Gericht / gehalten. Wollen demnach zu erst ansehen / auf was Weise dieser beyder Reichs-Gerichte Botmässigkeit so wohln was die Partheyen / als Rechts-Sachen anlanget / in erster Instantz gegründet sey. So viel nun die Beklagten (nach deren Forum Klägere sich regulariter richten müssen) anlanget / werden selbige / wann sie dem Reich ohne Mittel unterworffen / rechtmässiger Weise entweders am Kayserl. Reichs-Hof-Rath oder aber am Cammer-Gericht belanget / es wäre dann daß selbige ihre gesetzte Richter entweder durch sondere Austräge der Ordnung / besihe die C. G. O. part. 2. tit. 27. oder aber durch gewillkührte Außträge C. G. O. part. 2. tit. 2. pr. vor sich hätten / oder auch durch erlangte Kayserl. Privilegien / oder auf andere Art und Weise / von der Botmässigkeit des Cammer-Gerichts und Reichs-Hof-Raths exempt wären. Denn daß das Cammer-Gericht die erste Instantzen genau in acht nehmen solle / ist in dem jüngern Reichs-A. von Anno 1654. §. Benebens 105. verl. die erste Instantias. Abermahls Erinnerung geschehen. Worzu denn auch in izt bemeldten Reichs-Abschiede. §. Was dann Chur-Fürsten und Stände 168. Deßgleichen in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 2. §. Wir befehlen ibi Privilegia der ersten Instantz / Jura Austregarum &c. aller Gebühr nach sorgsamlich in acht nehmen und den Reichs-Ständen unberührt verbleiben lassen. Der Reichs-Hof-Rath ebenfalls ausdrücklich verbunden wird. So aber doch einer der Mitbeklagten sich der Freyheit der Außträge zugebrauchen hätte / der andere aber nicht / seynd sie beyderseits / ob connexitatem causæ, für gemeldten zweyen Reichs-Gerichten zu belangen / dann Niemand für den Außträgen kan verklagt oder belanget werden / der nicht unter sie gehöret / auch nicht mit dem jenigen / so dergleichen fähig ist. Also seynd / zum Exempel / die Rechts-Sachen der Schuldner und ihrer Bürgen / so wohln der Personen als der Sachen selbst halber / dergestalt mit einander verknüpfft / daß für dem Gericht / wo die Principal-Schuldner belanget werden / auch die Sache derer / so sich als Bürgen verschrieben daselbst abgehandelt und erörtert werden soll / damit nicht continentia causæ zertheilet werde. Dieser und dergleichen Fälle mehr / in welchen die Austrägs nicht statt finden /

finden / und auf was Weise die Rechts-Sachen so wohln durch eingewandte Appellation, als ohne derselben / an das Cammer-Gericht gedeyen / werden von Roding. lib. 1. Tit. 4. cap. 7. angeführt.

§. II. Was die Sachen anlanget / so ist so wohl des Kayserlichen Cammer-Gerichts / als des Reichs-Hof-Raths Jurisdiction und Bottmässigkeit in erster Instantz gegründet / wann das factum an und vor sich selbsten dermassen beschaffen / daß seiner Art und Eigenschafft nach dessen Erkänntniß und Erörterung (wann gantz keine Privilegia erster Instantz vorhanden) für diese beyden höchsten Reichs-Gerichte gehörig. Es werden aber zehnerley Arten der Rechts-Sachen erzehlet/ als da seynd: Sachen den gemeinen Land und Religions-Fried-Bruch betreffende. (2.) Fiscal Sachen. (3.) Die eine streitige possessim betreffen. (4.) Pfändungs-Sachen. (5.) Arrest-Sachen. (6.) Sachen die ein Mandat sine clausula betreffen. (Dann Mandata cum clausula gemelte beyde höchste Reichs-Gerichte mit einigem Nachdruck nicht abgehen lassen können / es wäre dann / daß so wohln ratione der Person als auch der Sach / so ihrer Art und Eigenschafft nach dahin gehörig / dererselben Jurisdiction und Bottmässigkeit gegründet sey. Dann wann der Beklagte dem Reich nicht ohne Mittel unterworffen / oder aber die Sach / ihrer Art und Eigenschafft nach/ dahin nicht gehörig / pfleget wider Impetranten Exceptio incompetentiæ vorgeschützet / und das erhaltene Mandatum cum clausulâ cassirt zu werden.) (7.) Sachen die relaxationem Juramenti ad effectum agendi betreffen. (8.) Wenn ex L. diffamari, Klage angestellet wird. (9.) Sachen die verfagte oder verzögerte Justitz / und endlich (10.) Die Violirung eines Kayserl. Privilegii betreffen. Von welchen allen und jeden Roding. libr. 1. Pandect. Cameral. tit. 6. & seqq. und andere mehr handlen.

§. III. Ingemein / wann etwan wider die Reichs-Satzungen gehandelt und verbrochen wird / pflegt der Beleidigte entweder am Kayserlichen Hofe- oder Cammer-Gerichte aus solhanen Constitutionen wider den Delinquenten oder den jenigen der solchen Satzungen zuwider gehandelt / Processe zu erhalten / ungehindert des Privilegii der Austräge oder anderer Freyheit. Denn weiln allhier / was die Sach

anlanget/

anlanget / die Jurisdiction fundirt / so kan kein Privilegium Personale darwider aufgebracht werden.

§. IV. Ob nun wohl in dergleichen Arten der Rechts-Sachen dieser beyden höchsten Reichs-Gerichte Bottmässigkeit dergestalt fundirt / daß nicht darauf zu sehen / ob die streitigen Partheyen mit- oder ohne Mittel dem Reich unterworffen / nach Anleitung der Rubric der C. G. O. Tit. 9. part. 2. Ord. Cameral. von Personen und Sachen / die von ihrer Art und Eigenschafft wegen / ungeachtet / ob sie / (die Personen) mit oder ohne Mittel dem Reich unterworffen / in erster Instantz an das Kayserl. Cammer-Gericht gehörig. Nichts destoweniger aber wird auch in etlichen beydes des Klägers als Beklagten Immediatät erfordert / als in Sachen den Religions-Friedbruch betreffend / desgleichen in Pfändungs- und Arrest-Sachen. In etlichen aber nur des Beklagten / als in causa L. Diffamari. Daß aber dennoch allhier mehr auf den Stand und Beschaffenheit der Sache als der Person gesehen werde / erscheinet daraus / daß dergleichen Sachen von der Bottmässigkeit der Austräge und andere durch Personal-Privilegia gesetzte Richter exempt und befreyet seyn / wie im vorhergehenden §. albereit von uns erwehnet worden.

§. V. Uber itzt erzehlte Sachen / worinnen so wohl des Cammer-Gerichts als Kayserl. Reichs-Hof-Raths Jurisdiction fundirt / gehören zu diesen letztern auch noch andere / deren sich das Cammer-Gericht keines Weges anmasset / noch sich darein mischet / von welchen „ in der R. H. O. Tit. 2. in pr. wenn da stehet: In unserm Reichs-„ Hof-Rath sollen alle und jede Sachen / das Heil. Römische „ Reich / desselben Hochheit / Recht / Herrlichkeit / Gerechtigkeit / Pfandschafft / Lösung / Regalien hohe und nieder Le-„ hen / Privilegien, Indult, Confirmation und anders / wie solches Namen haben mag / ꝛc. Welches alles daselbst gar schleunig / doch mit gnugsamer der Sachen Verhör expedirt und verrichtet wird. Thue hinzu oben das 2. Cap.

Das V. Capitel.

Auf was Art und Weise so wohln am Kayserl. Reichs-Hof-Rath als dem Cammer Gericht die Sachen durch Appellation anhängig gemacht werden.

§. I.

UNd solcher Gestalt werden bey diesen zweyen Höchsten Gerichten des Röm. Reichs die Rechts-Händel per viam simplicis querelæ, in erster Instantz anhängig gemacht. Nun wollen wir sehen / wie solche per viam provocationis dahin gedeyen. Welches sich dann begiebt / wann sich jemand durch ergangenes Decret oder ander Vornehmen der Obrigkeit oder gesprochenes Urtheil des Unter-Richters beschwehret findet / entweder an den Kayser oder das Cammer-Gericht appellirt / bißweilen geschicht solches Wechsels weise / als: Ich will hiermit entweder an Kayserl. Majestät oder an das Cammer-Gericht / appellirt haben. Bißweilen geschicht es conjunctim: Ich will hiermit an den Kayser und Kayserl. Cammer-Gericht mich beruffen haben. Bißweilen auf andere Art und Weise / als: Ich provocire hiermit an das Cammer-Gericht oder anders mir dißfals zustehendes Judicium. Bißweilen geschicht solches schlechter dings / worbey des Richters / an welchen appellirt wird / keine Meldung geschicht; und allenthalben / weiln diesen beyden Höchsten Reichs-Gerichten concurrentia Jurisdictionis zustehet / die Prævention statt / das ist: Die Appellation geschicht dahin / wo zuerst die streitige Sache anhängig gemacht worden / und eben so wird es gehalten wann zweene in gleicher Sach appelliren / einer an den Kayser / der ander an das Cammer-Gericht / denn ebenfals die Prævention gültig ist. Besihe oben das 3. Cap. §. 3.

§. II. Damit aber die eingewandte Appellation an diese beyde Reichs-Gerichte bestehe / wird erfordert / beydes daß dergleichen provocatio gradatim, nicht aber per saltum, daß man nemlich Judicem inter-

intermedium, so einer vorhanden / vorbey gehe (die Exceptiones besihe beym Roding. libr. 1. tit. 20. §. 6. & seqq.) vorgenommen werde / beydes auch daß die Summ der Klag-Sach also beschaffen / daß dißfals appellirt werden könne. Im Anfang deß Kayserl. Cammer-Gerichts hat man von jedweder Summ appelliren können / es wäre dann / daß diesen zuwider ein Privilegium vorhanden gewesen. Im Jahr 1521. aber ist gesetzt und verordnet worden / daß / wenn man hat appelliren wollen / summa appellabilis 50. Gülden austragen müssen. C. G. O. de anno 1521. art. 24. Nachmahls ist diese auf 150. Gülden gestiegen. R. A. de anno 1570. §. Als wir dann 66. Welche Summa im Jahr 1600. verdoppelt und zu 300. Gülden angeschlagen worden. Deputat. Abschied de Anno 1600. §. Wiewohlen num 14. Und diese ist im Jahr 1654. zum andern mahl verdoppelt und auf 600. Gülden oder 400. Reichsthaler erhöhet und vermehret worden. R. A. de anno 1654. §. Viertens soll die Summa 112. Wofern nun Summa nicht appellabilis ist / wird die eingewandte Appellation nicht angenommen; Doch kan gleichwohl revisio Actorum von dem Unter-Richter / so das widrige Urthel gesprochen / gebetten / oder auch die dißfals ergangene Acta an ein Collegium der Rechts-Gelehrten zuschicken bey ihme angehalten werden. Dann solches so wohl durch den Deputat Abschied de Anno 1600. §. Es soll aber 18. als auch den Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. Doch mit diesem Zusatz 113. Denen Partheyen zu Trost nachgelassen und vergönnet worden. Wann aber diese gebethene Durchsehung der Acten oder derer selben Ubersendung an ein Collegium der Rechts-Gelehrten verweigert wird / ist kein Zweiffel / daß so wohln am Kayserl. Reichs-Hof-Rath als dem Cammer-Gericht ein Mandat um die gesuchte Revision zulassen / oder daß man sich des Rechts der Reichs Constitutionen ungehindert gebrauchen möge / ausgewircket werden könne. Es fragt sich aber: Ob dergleichen Revisio Actorum auch in causâ appellabili kan gesuchet werden? welches wir mit Nein beantworten / weiln remedium extraordinarium, dergleichen die Revision ist / nicht statt hat / wenn man sich eines ordinarii, nemlich der Appellation bedienen kan. In denen Gerichten aber / wo durch ein sonderbahres

Privilegium de planè non appellando keinen zu provociren zugelassen wird (dergleichen auf Sächsischen Boden bräulich) ist doch gleichwohl vergönnet der Leuterung und Oberleuterung (davon Herr D. Carpzov. seel. Andenckens in seinem Sächsischen Rechts-Proceß Tit. 17. weitläufftig handelt/) oder anderer dergleichen Rechts-Wohlthat sich zugebrauchen. Wann aber dergleichen beneficia verwegert werden / hat es eben darmit die Beschaffenheit / was wir itzo von der Revision gemeldet haben. Also da in Sachen H. contra S. W. die begehrte Leuterung abgeschlagen und das Urtheil vollstrecket wurde / ist bey dem Cammer-Gericht um Verstattung der Leuterung/ wie auch um ein Mandat de cassando, restituendo & non turbando nec amplius innovando S. C. angehalten worden / allein es wurde darauf decretirt: Ist gebethenes Mandatum de concedendâ Leuteratione erkand / das übrige Begehren aber abgeschlagen. In Consilio d. 1. Martii 1649. Wo nun die Appellation nicht zulässlich / ist doch keines Weges revisio Actorum und derer selben Ubersendung an ein Collegium der Rechts-Gelehrten oder aber die Läuterung / oder ander dergleichen in Rechten verordnetes oder durch Gewohnheit eingeführtes beneficium verboten.

§. III. Es wird aber die Appellation nicht zugelassen / nicht allein / wann Summa appellabilis nicht ist / was die Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Constitutiones anbetrifft / sondern auch so sie dem dißfals vorhandenen Privilegio nicht conform; Dann die meisten Reichs-Stände haben eine solche Freyheit / daß von ihren gesprochenen Urtheln biß auf eine gewisse Summ nicht appellirt werden kan. Wo nun dergleichen Privilegium vorhanden / ist nicht genug / daß summa appellabilis sey / so viel die Reichs-Satzungen anlanget / sondern es wird auch erfordert / daß selbige dem Privilegio gemäß sey. Denn nachdem durch den im Jahr 1654. gemachten Reichs-Abschied die Summ / unter welcher man nicht appelliren können / erhöhet worden / hat Kayserl. Majestät zugleich versprochen / denen Ständen des Reichs auch noch höhere Privilegia de non appellando zu ertheilen / welche Erhöhung auch die meisten gar reichlich erhalten haben. Wie dann so wohin dem Cammer-Gerichts als Kayserlichen

lichen Reichs-Hof-Rath diese und dergleichen denen Reichs-Ständen zustehende Privilegia sorgsamlich in acht zu nehmen anbefohlen wird/ so wohln in R. A. de anno 1654. §. Drittens sollen. III. Als in „ der R. H. O. tit. 2. §. Wir befehlen auch ibi. Wir befehlen auch „ hiermit unserm Reichs-Hof-Raths Præsidenten und Räthen „ ernstlich / und wollen / daß sie in Erkennung/ ꝛc. Privilegia de „ non appellando und der Summa, unter welcher man nicht ap- „ pelliren / und die Sach an höhere Gericht bringen kan / aller „ Gebühr nach sorgsamlich in acht nehmen / und den Reichs- „ Ständen unberührt verbleiben lassen.

Der Andere Discurs.

Von denen Kayserlichen Processen, welche auf bittliches Suchen und Anhalten der Partheyen / sowohln vom Kayserl. Hofe / als dem Cammer-Gericht aus / zu ergehen pflegen.

CONTINUATIO.

Bisher ist in unserm ersten Discurs (nachdeme etliche præliminaria præmittirt worden) von der Jurisdiction und Botmässigkeit dieser beyden höchsten Gerichte des Heil. Röm. Reichs / und wie solche / so wohln was die Partheyen / als Rechts-Sachen / dessgleichen concurrentiam Jurisdictionis und gegeneinander habenden Prævention, auch andere zu dieser Materie gehörige Sachen anlanget / fundirt sey / geredet und gehandelt worden. Nun erforderte die Ordnung / daß wir Unsern Discurs admodum procedendi,

wie nehmlich in gemelden beyden Gerichten mit dem Processs verfahren werde / richten solten; Allein / weiln ein Rechtlicher Processs nicht angestellet werden mag / wo nicht dasjenige / was solchen bereitet und den Weg bahnet / vorher gangen / so will nöthig seyn / daß wir dasselbe zuvorher betrachten / und das andere biß auf folgenden Discurs verspart seyn lassen. Die Vorbereitung eines Rechtlichen Processes aber bestehet darinn / daß (1) die Partheyen um Erkennung der Processe bittlich anhalten. (2) Daß die gebettene Processe erkent und außgefertiget / und dann (3) gehöriges Orts insinuirt / auch in dem anberaumbten Termin producirt werden. Worvon wir etwas weniges melden wollen.

Das I. Capitel.

Wie die Processe beydes am Kayserl. Cammer-Gericht / als dem Reichs-Hof-Rath gebetten / auch so fort erkennet werden.

§. I.

DAs Wort: Processs, wird insgemein auf vielerley Art und Weise gebraucht. Als in L. 41. ff. de Donat. inter Vir. & Uxor. wird es genommen pro Pompâ. Woselbst die Worte: donare ad Processus Viri nichts anders bedeuten: Als da eine Frau Ihrem Ehemanne solcher Gestalt etwas schencket / daß es derselbe in pompis; das ist: in offentlichen Processionen oder Gepräng der Bürgermeister und Raths oder anderer Magistraten möge gebrauchen / darvon in Nov. 105. c. 1. L. 2. C. de Consul. wie die meisten diesen Legem also erklähren und außlegen. Andere aber legen dergleichen des Weibes Donationes ad Processus viri, aus von denen Unkosten ad promovendum Maritum per gradus L. 45. pr. ff. de negot. gest. Also wird das Wort Processs, bißweilen insgemein genommen pro progressu in literis. Allein / wenn es in dem Verstande / wie es in Gerichten bräuchlich / genommen wird

so

so bedeutet es nichts anders: Als eine rechtmässige Ordnung eines Gerichts / nach welcher der Richter und die streitenden Partheyen verfahren / biß die angebrachte Klag-Sach ihr vorgesetztes Ende erreiche / oder aber / wie solches D. Fibig. part. 1. de Process. Judic. cap. 1. setzet / bedeutet es: ordinem & formam judiciorum competentem, sive modum ordine tractandorum Judiciorum legitimum. Allein in solcher Bedeutung gebrauchen wir Uns allhier dieses Worts nicht / sondern es werden abusivè unter diesem Namen / welcher durch täglichen Gebrauch und Observanz in foro Camerali eingeführet worden / alle diejenige Kayserl. Briefe / so entweder zu Anfahung / oder Beförderung / oder zu Vollführ- und Endigung der Processe emaniren / verstanden und angedeutet. Besihe die C. G. O. part. 1. tit. 38. §. 1. verb. Kayserl. Briefe oder Process, und part. 3. tit. 12. §. Und erstlich / was die Ladung / Mandata und andere Process antrifft / R. A. de Anno 1654. §. Damit aber auch 165. verb. der Cammer-Gerichtlichen Processen.

§. II. Es müssen aber alle dergleichen Processe durch Supplicationes und Bitt-Schrifften erlanget werden. C. G. O. part 1. tit. 22. Welche am Cammer-Gericht entweder schrifftlich / sowohl in Judicialiter als extrajudicialiter eingegeben / oder aber auch mündlich vorgetragen werden / welches dann in denen offentlichen Audientzien durch mündliche Recesse geschicht / gleichwie um Citation zu Reassumirung eines Processes, oder um Commission, oder um Processus arctiores und dergleichen gebeten und angehalten wird.

§. III. Die Extrajudicial-Bittschafften seynd am allergebräuchlichsten / dann die Procuratores nicht leichtlich die Judiciales für die Hand nehmen / es wäre dann / daß sie durch ein Decret dahin gewiesen würden / welches zu geschehen pflegt / so offt in einer solchen Sach supplicirt wird / die mit einer andern / so in dem Gerichte allbereit anhängig gemacht worden / verknüpfft ist / und der Referent verspüret / daß sonder contradiction des Gegentheils und kurtz vorher ergangener Erkäntnuß der Sach / die gesuchten Processe nicht mögen erkennet werden.

§. IV

§. IV. Wie und auf was Weise aber dergleichen extrajudicial-Suppliken pro extrahendis Processibus dem Kayserl. Cammer-Richter durch die Procuratores oder deren Schreiber übergeben werden/ ist nöthig dißfals etwas weniges zu berühren. Nahmlichen: Es pflegen selbige nebenst denen Beylagen (durch welche des Supplicantens Anziehen in continenti kan dargethan und bescheuniget werden/ Inhalts deß Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. Alle Supplicanten 79. Deßgleichen/ so allbereit vorhero in eben derselben Sach supplicirt worden/ welchenfals denn auch die vorigen Supplicationes und darauf erfolgte Decreta mit beyzulegen) Morgens früh in die Cantzley/ ehe die Herren Assessores in Rath kommen/ eingegeben zu werden/ woselbsten von den Notarien solche registrirt/ und nachmahls dem Supplications-Rath übergeben werden. Es muß aber die Eingebung aller und jeder dergleichen Suppliken zwiefach oder doppelt beschehen/ darvon ein Exemplar ad Acta geleget/ und bey dem Gericht in Verwahrung genommen/ das andere aber mit dem darauf geschriebenem Decret deß Supplicantens Procuratorn, oder dessen Schreiber/ nach geendigten Rath/ durch die Notarien wieder zugestellet wird.

§. V. Es werden aber die gebettene Processe erkennt/ oder abverweigert/ bald schlechter Dings/ wann auf die Supplick das Wort: Erkennt/ oder: Abgeschlagen/ geschrieben wird. Bald werden etliche gebettene Processe erkennt/ etliche aber abgeschlagen/ und wird auf die Supplication geschrieben: Ist Citation &c. erkennt/ das übrige Begehren abgeschlagen. Bißweilen auch so sich in dem Schluß und Petito Mangel ereignet/ wird erkennt: Wie gebetten abgeschlagen. Oder aber befindet sich in den narratis ein Mangel/ und ist von Supplicanten ein und ander Requisitum derjenigen Constitution, woraus er supplicirt/ aussen gelassen worden/ wird mit diesen „Formalien erkennet: Auf vorhergebrachte narrata abgeschlagen/ „oder: Wofern Supplicant förmlicher suppliciren wird/ soll darauf ergehen/ was recht ist.

§. VI. Wie/ und auf was Weise aber die Suppliken zu Erlangung der Processe, recht gestellet und eingerichtet werden sollen/ wird aus dem 9. §. erhellen/ woselbsten wir eine Formul einer Supplick anführen/

führen / und zugleich alles mit inseriren und einverleiben werden / was zu einer förmlichen vollkommenen Supplication erfordert wird. Allhier wollen Wir nur zum Antritt dessen den Unterscheid bemercken / daß nemlichen des Cammer-Gerichts-Supplicken an den Kayserl. Cammer-Richter eingerichtet werden müssen / welche sich auf diese Art anfangen: Durchlauchtigster Fürst / dero Röm. Kayserl. Majestät Cammer-Richter / gnädigster Herr. Auf der Rubric aber wird dessen Nahm oder Titul nicht hinzu gesetzt / sondern nur schlecht darauf geschrieben: Unterthänigste Supplication pro Citatione &c. Mandato &c. Anwaldens N. Hergegen / was die Supplicationes und Bitt-Schrifften / so dem Reichs-Hof-Rath übergeben werden / anlanget / werden selbige nicht an den Reichs-Hof-Raths-Præsidenten / sondern an die Kayserl. Majestät selbsten gerichtet / mit diesem oder dergleichen Anfang: Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster und Unüberwindlichster Röm. Kayser / auch zu Hungarn und Böheim König / &c. Allergnädigster Herr / &c. Da dann auf die Rubric ebenfals Kayserlichen Majestät Titul geschrieben wird.

§. VII. Es wird aber am Kayserl. Reichs-Hof-Rath bittlich angehalten / entweder um Ertheilung Kayserl. Indulten / Gnaden / Privilegien, und dergleichen / oder aber um Processe. Was die erste Art der Supplicken und Bittschrifften anlanget / (wiewohln es auch bey der letztern von einfältigen und deß Gerichts-Brauchs unerfahrnen Personen zu geschehen pfleget) werden selbige entweder dem Kayser selbst / (wann Er aus der Hof-Capell durch die Richter-Stube gehet / oder auch anderswo) mit tieff-gebeugten Knyen eigenhändig überreicht / oder aber dem Reichs-Vice-Cantzler übergeben / indem es gleich viel / dann der Kayser alle ihm überreichte Supplicken diesem zu überschicken pfleget / darmit er solche durchsehen möge / ob sie in den Geheimten- oder aber Reichs-Hof-Rath gehörig. Diejenigen nun / welche für diesen letztern gehören / werden von ihme / dem Reichs-Vice Cantzlern / mit diesem Wort bezeichnet: Reichs-Hof-Rath / auch zugleich der Tag / wenn solche prælentirt (dergleichen Signaturen dann uns zum öfftern unter Handen kommen) mit hinzu gesetzet.

„ R. H. O. Tit. 3. in pr. ibi. Welcher (Reichs-Vice-Cantz-
„ ler) diejenige Schreiben und Sachen / so im Reichs-Hof-
„ Rath zu berathschlagen / signiren / und in einem verperschier-
„ ten Fasciculo Unserm Præsidenten jederzeit zuschicken soll.

§. VIII. Was aber die Supplicationes ům Auswürckung der Processe anlanget / pflegen selbige dem Herrn Reichs-Hof-Raths-Præsidenten selbsten (wenn Er in den Rath gehet/ oder auch anderswo) durch die Procuratores und Reichs-Agenten überreichet / oder aber durch den Reichs-Hof-Raths-Thürhüter in den Rath eingegeben zu werden. R. H. O. Tit. 3. in pr. Welcher solche hernachmahls unter die Herren Reichs-Hof-Räthe adreferendum austheilt. Wann nun selbige von ihnen vorgetragen / wird in plenô consessu über Supplicantes Anbringen und Verlangen deliberirt / und wofern Processe (Ladungen / Befehliche / Rescripta.) Privilegien/ Indulten / und andere dergleichen Kayserl. Brieffe erkennet / wird das Decretum auf die Supplick auf diese und dergleichen Art geschrieben: Fiat Voluntas Supplicantis, oder: Expediatur. Wie und auf was Weise aber die ergangene Decreta denen Procuratoren und Partheyen durch den Secretarium notificirt werden / davon besihe den dritten Discurs Cap. von Eröffnung der Urtheil in fin.

§. IX. Ehe wir die unterschiedene Arten der Kayserl. Processe an und für sich selbsten zu betrachten für Uns nehmen / wollen wir (Unserm obigen in dem fünfften §. beschehenen Versprechen nach) Copey einer Supplick / worin um Process angehalten wird / und die sowohln bey dem Cammer-Gerichte / als Kayserl. Reichs-Hof-Rath bräuchlich/ allhier mit anführen. In Sachen simplicis querelæ oder in der Supplick selbsten bringt Kläger an und für: Daß er narrata statt des Klag-Libels, und adjuncta, statt der Beweisung / im ersten Termin widerholen wolle / oder aber hänget ein Summarisch Klag-Libell, als ein Adjunctum, bey der Supplick absonderlich mit an. Die erste Art ist gebräuchlicher als die andere / doch werden sie beyde zugelassen. Was die erste anlanget / bestehet die Bittschrifft in folgenden wesentlichen Stücken: Aller-Durchlauchtigster / Großmächtigster und unüberwündlichster Kayser / ꝛc. (Wann nehmlich bey dem Kayserl.

Reichs-

Reichs-Hof-Rath supplicirt wird) oder: Durchlauchtigster Fürst Dero Röm. Kayserl. Majestät Cammer-Richter / (wann bey dem Cammer-Gerichte wird supplicirt / thue hinzu oben den 5. §.) Ew. Kayserl. Majestät / oder Ew. Fürstl. Durchlauchtigkeit bringet Anwald / ꝛc. (Allhier müssen die Nahmen und Titul der Klägere einverleibt werden) wider die N. N. (Beklagte / wofern auch Consorten oder deren Curatores vorhanden / müssen selbige gleichfalls nebenst denjenigen / welche unter ihrer Pflegschaffe seyn / mit benennet werden) in Unterthänigkeit suppliciren vor und an was gestalt ꝛc. (Allhier folget das factum, worbey dann die nothwendigen Umständel auf das kürtzeste als immer geschehen kan / wie ingleichen / so es Supplicanten gefällig / die Documenta probatoria mit angeführet werden.) Wann aber / Allergnädigster Kayser und Herr (bey dem Cammer-Gericht: Gnädigster Fürst und Herr) Anwalds Principaln &c. (allhier beschicht von Supplicanten die Assumtion, und müssen die Ursachen / warum Processs zu erkennen / wie imgleichen die Jura, so sich auf das factum schicken / deßgleichen genus actionis mit angeführt / endlichen auch fundatio jurisdictionis, sowohln was die Principalen als Consorten anbetrifft / mit angehangen werden) endlich wird annectirt: Gestaltsam Anwald in primo reproductionis termino obige narrata locô libelli, animo litem affirmativè contestandi, dann die Beylagen locô probationis cum reservatione ulterioris, quatenus opus, zu widerhohlen (allwo auch nach Gutheꝭ dünckeu die Bitte an sich selbst mit inserirt werden kan: dann zu petiren gemeint ist / daß die Beklagte (nach Unterscheid der Klag in die und die Pœn &c.) zu condemniren seyn dieselben auch also würcklich zu condemniren / dann Legalem Terminum utrique parti communem zu præfigiren (folget so dann der Schluß) Als gelanget an Ew. Kayserl. Majestät (An Ew. Fürstl. Durchl.) Anwalds unterthänigste Bitte / die allergnädigst (gnädigst geruhen / wieder Eingangs gemeldte Herren Beklagte Citationem ad videndum, zum Exempel: exigi debitum, vidicari hæreditatem &c. Darinnen dieselbe an Ew. Kayserlichen Majestät Hof (bey der Cammer: an dieses höchste Gericht) in gewöhn-

licher Zeit zu erscheinen gewiesen werden / um zu sehen / daß sie zu Erstattung des Capitals, Pensionen / Kosten und Schaden condemnirt werden. Hierüber / ꝛc.

§. X. Und auf solche Art wird in causis simplicis querelæ um Citation angehalten. Was aber diejenigen / worinnen um Mandata mit oder ohne clausulâ justificatoriâ angehalten wird / betriffe / verhält sichs mit ihnen auf diese und dergleichen Art: Im Eingange werden die Nahmen und Titul der streitigen Partheyen vorher gesetzt / wie oben angeführt worden / worauf immediatè das factum cum assumtione muß annectirt werden: Wann aber dieses geklagte Factum allen so Geistlichen als Weltlichen Rechten / des Heil. Reichs Constitutionibus, und der selbständigen Billigkeit entgegen mit den geringsten Schein Rechtens nicht zu bemänteln ist / (worbey dann nach Unterscheid des geklagten Facti die Umstände aggravirt werden) in welchen Fällen / vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung / 2. Theil tit. 23. (welcher locus gemeldter Ordnung allzeit angeführt werden muß / es wäre denn Sach / daß einer wegen einer Special-Constitution supplicirte / welchenfals Jurisdictio daraus insonderheit muß fundirt werden) à præcepto & executivè wohl angefangen werden kan / gestalt sam ob notoriam immedietatem des Beklagten / ꝛc. (Allhier muß Fundatio Jurisdictionis mit einverleibt / und endlich der Schluß angehangen werden) Als gelanget / ꝛc. wieder Eingangs benannte Beklagte sambt und sonders ein Mandatum (de relax. capt. solv. rest. &c.) darinnen denenselben / daß sie so bald nach Verkündigung dieses ohne einigen Verzug / Ein oder Widerrede / vielweniger (so etwan die Mit-Biklagte Beampte oder Officiales seynd) angemaster Vertrettungen (hier muß alles / was sowohln von Beklagten zuthun oder zu lassen / cum omni causâ, Interesse und Schaden mit hinzu gethan werden) alles Ernsts und bey einer nahmhafften Pœn anbefohlen werde / annexà citatione solitâ allergnädigst / (gnädigst) förderlichst zu erkennen. Eine Formul, wie man in Appellation Sachen suppliciren soll / ist bey Roding, libr. 3. Pandect. Cameral. Tit. 20. §. 45. zu befinden.

Das II. Capitel.

Von unterschiedenen Arten der Kayserlichen Processe.

§. I.

Alle und jede Processe, und die so wohln am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath / als dem Cammer-Gerichte zu Anfahung / Beförderung oder Vollführung einer Rechts-Sach erkennet werden / pflegen entweder an die streitigen Partheyen / oder aber an den Tertium, der mit demjenigen / so dergleichen Processe erlangt / keine Rechts-Sache hat / zu ergehen. Die Partheyen anlangende / werden an dieselbe entweder Citationes oder aber Mandata abgelassen. An den Tertium aber Inhibitionales (welche doch zugleich auch an die Partheyen gerichtet werden) Promotoriales, Compulsoriales, Subsidiales, Commissiones, Schreiben umb Bericht / Arresta, Sequestrationes und dergleichen. Von welchen allen und jeden Wir etwas wenigs melden wollen. Von den Processen / welche in puncto executionis erkennt werden / soll unten in Cap. von Vollstreckung der Urtheil / gehandelt werden. So viel aber die Privilegia, indulten, deßgleichen die Bestätigungen der Privilegien, Contracten, und andern dergleichen / so zu der Sachen Process nicht gehörig / anlanget / werden solche impropriè und abusivè Processe genennet / und seynd mit bessern Recht Diplomata zu heissen.

§. II. Was Ladung für Gericht seyn / ist bekannt. Selbige seynd nun nach unterschiedener Art und Beschaffenheit der Sachen auch mancherley. Bald wird einer citirt und für Gericht gefordert ad videndum exigi debitum; bald ad videndum, justificari titulum possessionis; bald ad videndum se immitti in hereditatem; bald nach Beschaffenheit der Sachen und Gelegenheit des facti wieder auf andere Art und Weise. Von den Ladungen ad reassumendum wol-

len wir unten in dem Cap. von dem Gewalt der Procuratoren reden und handeln.

§. III. Wenn das Factum also beschaffen / daß à præcepto und gleichsam von der Execution der Proceſs angefangen werden kan/ werden in offt angezogenen beyden höchsten Reichs-Gerichten / dem Hof- und Cammer-Gericht / Befehliche erkennt / worinnen im Nahmen Röm. Kayserl. Majestät mit Androhung einer gewissen nahmhafftig gemachten Straff / einem entweder etwas inhibirt und verbotten / oder aber anbefohlen / gebotten und auferleget wird. Und dergleichen Befehliche führen nach Beschaffenheit der Sachen und des Facti unterschiedene Titul mit sich / als de restituendo, de non offendendo, de relaxando Captivum, ja sie haben dergleichen Titul so viel / als sich nur facta ereignen und begeben können: Ihr allgemeiner Unterscheid bestehet darinnen / daß sie entweder mit oder aber ohne clausulâ Justificatoriâ zu ergehen pflegen. Und setzet Mindanus c. 5. de Mandat. n. 3. hinzu / daß etliche auch mixta wehren / welche nemlich theils mit/ theils aber ohne dergleichen Clausul an die Partheyen ergiengen. Allein / wir halten darfür / daß gedachter Mindanus dißfals eine irrige Meinung habe. Dann wann ich in einem Proceſs ein Mandat über einer streitigen posſes cum clausulâ erlange / und zugleich auch eines de non offendendo sine clausulâ) welches Exempel dann Mindanus selbst setzet / so ist es keinesweges ein Mandatum mixtum, sondern es seynd dißfals zwey Mandata in einem Proceſs ergangen / denn allemahl in dergleichen Proceſſen / in welchen so wohin cum, als sine clausulâ Befehl ergehet / in numero plurali gesetzet wird: Diesen Unsern Kayserl. Mandaten / und wird eines nach den andern absonderlich proponirt. Es wird aber ein Mandatum cum clausulâ dieſes genennet / wordurch / ungeachtet darinnen mit Benennung einer gewissen Straff einem etwas zu thun wird auferleget / dennoch demjenigen Part, wider welchen dergleichen Befehl ergehet / zugelassen ist / wofern er sich dardurch beschweret befindet / Gründe und Ursachen / warum er denselben zu pariren nicht schuldig sey / in dem darzu anberaumbten Termin Gerichtlichen zu proponiren. Wo nun das Factum dergestalt beschaffen / daß es in Rechten auf keinerley Weg und

Weise

Weise justificirt werden kan / oder aber einen unersetzlichen Schaden mit sich bringet / oder wider den gemeinen Nutzen läufft / oder auch keinen Verzug leiden kan (dann dieses seynd die vier General-Fälle / so in der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 3. tit. 23. exprimirt und nahmhafftig gemacht worden. Thue hinzu den R. A. de Anno 1654. §. Alle Supplicanten 79. So pflegt man um Mandata sine clausulâ anzuhalten / welchen nehmlich keinesweges dergleichen Citation: daß der Beklagte / so er sich gravirt befünde / Ursachen / warum er dem Befehlich folge zu leisten nicht schuldig sey / darthun und erweisen solle / annectirt wird / sondern es wird Beklagten præcisè auferleget / daß er dem Befehl unweigerlich Parition leiste / mit angehengter Citation, in dem anberaumten Termin zu erscheinen / und daß er so fort parirt erweisen / oder aber / da solches nicht geschehen / er sehen solle / wie er in die dem Mandato einverleibte Straff erkläret werde / oder aber erhebliche Ursachen fürbringen möge / warum solche Erklährung nicht geschehen solle.

§. IV. Es möchte dahero bey jemand sich Zweiffel ereignen / wie und auf was Weise diese mandata sine clausulâ genennet werden können / alldieweiln bey selbigen auch die clausul: oder aber beständige erhebliche Ursachen / ob ihr eintge hättet / warum solche Erklärung nicht geschehen solle / fürzubringen / mit hinzu gesetzet wird? Dahero auch Gail. libr. 1. Observ. 113. n. 1. meldet / daß dergleichen Mandata in effectu clausulam Justificatoriam annexam hätten. Allein auf diesen Einwurff geben wir zur Antwort: Daß zwischen diesen Clausulen ein grossen Unterscheid sey. Denn in den Mandaten (cum clausula) gehet die Clausul dahin / daß wider den Befehl an sich selbsten Ursachen anzuführen / warum nemlich demselben keine Parition geschehen solle. In dieser aber (sine cl.) wird zwar die Clausul mit hinzu gesetzt / aber nicht wider das Mandat an und vor sich selbsten / sondern nur wider Declarationem pœnæ zu excipiren / und die Ursachen warum solche Erklährung nicht geschehen solle / darzuthun und zu erweisen / und daß vielleicht Beklagter nicht Parition leisten können / wiewohln auch nicht allemahl den Mandatis sine clausulâ

sulâ dergleichen Clausul mit einverleibt / sondern selbige öffters aussen gelassen wird.

§. V. Insgemein und zum öfftern wird von den Advocaten und Procuratorn umb Mandata sine clausulâ angehalten / woferne nur / nach Gelegenheit des facti und der Umstände / solches füglichen geschehen kan. Und gewißlich ist es der Mühe noch wohl werth / daß die Procuratores und Agenten sich höchstes Fleisses dahin bearbeiten / und unter was Fürwand sie nur immer können / die in ihrem Klag-Libell angeführte Speciem facti auf obangezogene vier Fälle accommodiren und einrichten / dann solcher Gestalt werden sie den Umschweiff der Austräge entgehen und den Lauff und Procels der Sachen dardurch beschleunigen können.

§. VI. Wo das factum, in qualitate Mandati, die Jurisdiction am Kayserl. Reichs-Hof-Rath nicht gnugsam fundirt / wird offt ein Kayserliches Rescript erkennet / ob gleich um solches ausdrücklich nicht gebetten worden / oder / so dieses zum wenigsten implicitè in den Worten: omni meliori modo, begriffen ist. Solchen Falls aber wird nur ein schlechtes Rescript, sonder Androhung einiger Straff/ erkennet / keinesweges aber ein Pœnal-Mandat, welches fast eben so viel als ein Mandat (verstehe cum clausulâ.) Denn derselbe / welcher die geleistete Parition nicht docirt und erweiset / nicht alsbald in die dem Rescripto einverleibte Straffe declariret wird / sondern es können ebenfals / wie in Processu Mandati cum clausulâ, Ursachen fürbracht werden / warum dem Rescript keine Parition geschehen solle. Andere Rescripta seynd / welche beym Cammer-Gerichte in causis simplicis querelæ ausgewürckt zu werden pflegen: als Rescriptum Citationis, Rescriptum Mandati. Wenn man nemlich die Ausfertigung dergleichen erkennter und erhaltener Kayserl. Processe innerhalb Jahrs-Frist sich nicht lässet angelegen seyn / und die Taxam bezahlt / oder / wenn solche gleich extradirt und insinuirt / bey dem ersten Termin aber nicht reproducirt werden / (nemlich / wenn Kläger nicht erscheinet) und also der angesetzte Termin zu nicht gemachet wird / oder auf andere Art und Weise die Ladung oder Befehlich seine Krafft und Würckung nicht erreichen kan. Alsdann muß um anderwärtige Citation

und

und Befehl / oder / wie man in foró Camerali zu reden pfleget / um ein Rescriptum prioris angehalten werden. Anders verhalt sichs in Appellation-Sachen / allwo / wenn die Fatalia verabsäumet / der Sachen anderer Gestalt nicht / als per restitutionem in integrum, gerathen werden kan / und findet Rescriptum Processum Apellationis nicht statt; wie wir dieses aus den gelehrten Discursen der Herren Cammer-Advocaten, zum öfftern angehöret haben.

§. VII. Wann entweder an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath / oder an das Cammer-Gerichte / appellirt wird / werden zugleich nebenst der Ladung an die Partheyen zwey Arten der Processe fürnehmlich an den Unter-Richter erkennet / als Inhibitionales und Compulsoriales. Durch die erstere wird dem Unter-Richter inhibirt / daß Er in der Sache ferner nicht verfahre / oder derselben zum Nachtheil lite pendente ichtwas vornehme. Und dergleichen Inhibition ergehet auch an Appellaten. Durch die letztre aber wird der Unter-Richter angehalten / daß er die ergangene Acta, samt denen rationibus decidendi, einschicken solle / (oder ein anderer ad edenda Instrumenta, rationes und dergleichen.) Es muß aber Appellant, oder der jenige / welcher um compulsoriales supplicirt / durch ein Document beybringen / daß Er innerhalb 30. Tagen / von Zeit eingewandter Appellation an / bey dem Unter-Richter um Ausantwortung der Acten / der Gebühr nach / fleissige Anregung gethan / und solch Document, woraus die Requisition, bescheiniget wird / seiner Supplick, worinnen Er um Appellations-Processe anhält / mit beyfügen.

§. VIII. Wo der Unter-Richter die Justiz protrahirt / oder verweigert / werden bey dem Cammer-Gericht / oder Reichs-Hof-Rath Promotoriales erkennet / worinnen ihm anbefohlen wird / daß er Supplicanten binnen gewisser Zeit Recht und Gerechtigkeit widerfahren lasse. Geschicht darauf keine Parition, wird die Sache für das höchste Gericht gezogen. Und eben zu solchem Ende werden zum öfftern auch Pœnal-Mandata de administrandâ Justitiâ ausgewürcket / und wo auf selbige keine Parition erfolget / so klagt man auf die dem Mandato einverleibte Straffe.

§. IX. Commissiones werden erkennet entweder in communi, oder aber in optimâ formâ. In communi, wordurch nehmlich dem Commissario die Annehmung der Zeugen und derselben Verhör/ desgleichen inspectio ocularis committirt wird. In optimâ formâ, wordurch dem verordneten Commissario eine völligere Macht wird/ gegeben/ nehmlichen/ die Zeugen nicht allein auf und anzunehmen/ und zu verhören/ sondern auch Instrumenta zu transsumiren/ desgleichen die Partheyen/ daß sie dergleichen ausantworten/ und anders mehr thun sollen/ anzuhalten. Uber diß werden etliche Commissiones genennet ordinariæ, welche Juris & Processus ordine observatô gebetten und erkennet werden/ etliche aber extraordinariæ, die insgemein ad perpetuam rei memoriam genennet/ und ausserhalb der Ordnung (es mag die Sache im Gericht anhängig seyn oder nicht) gebetten und ertheilet werden/ wann nehmlich Kläger in Sorgen stehet/ daß durch hohes Alter und Leibes-Schwachheit/ auch Abwesenheit der Zeugen/ er um seinen Beweiß kommen möchte. Uber diese ergehen auch am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath Commissiones, zu Verhörung der Sachen/ wordurch denen Commissariis Macht und Gewalt gegeben wird in der Sachen biß zum Urtheil/ entweders inclusivè oder exclusivè (Inhalts ihrer Commission) zu verfahren/ und diese Commissarii übersenden/ so dann die dißfals ergangene Acta, nebenst dem Urthel/ oder wenigstens ihrem Gutachten an den Kayser/ welcher nachmahls den Reichs-Hof-Rath darüber erkennen lässet/ der doch gar selten davon abweichet/ R. H. O. tit. 2. §. Und weil auch ferner. ibi: Commissiones zu Verhörung der Sachen allein außgehen lassen/ so förderlichst zu unserm Kayserl. Hof remittirt und übersendet werden. Und dergleichen Commissiones, wie wir allbereit oben angeführet haben/ werden am Kayserl. Cammer-mer-Gerichte nicht erkennet. Ebenermassen werden am Kayserl. Reichs-Hof-Rath Commissiones ad exequendum erkennet/ wordurch nemblich die Vollstreckung der gesprochenen Urtheil denen Crayß-außschreibenden Fürsten wird committirt und anbefohlen.

§. X. Wann diejenige Zeugen/ so da abgehört werden sollen/ der Jurisdictione und Botmäßigkeit dieser beyden höchsten Reichs-Gerichte

richte nicht unterworffen / verstehe / wenn sie mittelbar seynd / werden subsidiales, oder Compaß-Briefe erkennet / worinnen nemlich an diejenige Obrigkeit / dessen Jurisdiction die Zeugen unterworffen / geschrieben wird / daß sie entweder die Zeugen selbsten verhöre / oder abhören lasse / oder aber ihnen auferlege / daß sie für dem Kayserlichen Cammer-Gerichts Commissario erscheinen und daselbst ihre Aussage thun sollen.

§. XI. Wann bey denen beyden höchsten Reichs-Gerichten pro relaxatione juramenti ad effectum agendi supplicirt wird / werden zuförderst / ehe und bevor Citation ad videndum relaxari Juramentum erkennet wird / an des Supplicanten Obrigkeit Schreiben decretirt / daß sie binnen eines gewissen Termini von der wahren Beschaffenheit des facti und allen Umständen Bericht einschicken solle / mit der Verwarnung / wo solches nicht geschicht / daß die gebethene Relaxation des Eydes solle erkennet werden. Und diese werden Processus informatorii, oder Schreiben um Bericht / genennet / alldieweiln sie pro informatione Judicis zu ergehen pflegen. Dergleichen Schreiben werden auch erkennet / so offt die Unterthanen wieder ihre Herren oder Obrigkeit um Mandata sine clausulâ suppliciren / und in etlichen andern Fällen mehr.

§. XII. Arrest-Processe werden die genennet / wordurch die Verarrestirung der Personen oder Sachen derjenigen Obrigkeit / in dessen Territorio selbige zu befinden / committirt wird; Dergleichen Processe dann zum öfftern am Kayserl. Reichs-Hof-Rath oder auch dem Cammer-Gerichte auf Anhalten der Gläubiger wieder ihre außgetrettene Schuldner / daß sie auf Recht können allenthalben angehalten werden / (besiehe Gail. lib. 2. obs. 44. n. 3.) erkennet werden.

§. XIII. Endlich seynd auch noch Sequestrations-Processe, do einem Tertio die Verwahrung einer Person oder Sach / darum man streitet / biß zu Außtrag derselben anbefohlen wird. Also soll einmahl am Cammer-Gericht auf Sequestration eines verlobten Mägdleins / erkennet worden seyn / wie Gail. lib. 1. observ. 112. n. 16. angemercket /

allwo Er den Inhalt / des den 20. Decembr. 1535. in Sachen Georg Ganshorns / contra Hansen Mayer / außgesprochenen Urtheils anführet / worinnen erkannt worden / daß gemeldten Mayers Tochter / Sabina genannt / lite pendente einer Erbaren Matron in Verwahrung zu geben.

Das III. Capitel.

Wie und auf was Weise / sowohln am Kayserl. Reichs-Hof-Rath / als dem Cammer-Gericht / die gebettene Processe expedirt und außgefertiget werden.

§. I.

WEnn am Kayserl. Reichs-Hof-Raths Processe (oder andere Diplomata) erkennet worden / werden selbige von denn Secretarien / entweder in Lateinischer oder Teutschen Sprache abgefasset (denn zweyerley Expeditiones, die Teutsch und Lateinisch seynd / deren jedwede auch ihre gewisse und absonderliche Bediente hat /) und wann solche concipirt / dem Herrn Referenten ad revidendum übergeben / R. H. O. Tit. 6. in pr. ibi: „Solche sollen Unsre Secretarii, in der jenigen Teutschen oder „Lateinischen Expedition es gehöret / mit höchstem Fleiß verständlich aufsetzen / und alsdann das Concept dem Referenten / oder dem jenigen Gelehrten / welchen unser Præsident „hierzu deputiren wird / vorhero zu verlesen zustellen. Oder aber / wann es hochwichtige Sachen / in völligem Rath wieder abgelesen / d. tit. 6. §. Wann es aber. ibi: Wann es aber hochwichtige Sachen / sollen die ꝛc. in Unserm Reichs-Hof-Rath in „pleno jederzeit abgelesen werden. (dieses aber ist am Cammer-Gericht nicht bräuchlich / sondern es wird des Proto-Notarii Legalität und Geschicklichkeit die Abfassung des Processes anvertrauet) Nachmahls in die Reichs-Hof-Cantzley zum Abschreiben gegeben / und dieses

ses entweder in formâ patente, oder aber eines libells, wenn nun solche mundirt / werden sie dem Cantzley-Registratori zu collationiren überbracht; Nachmahls wiederumb dem Secretario, von diesem zu dem Reichs-Vice-Cantzler / und von dannen an Kayserl. Majestät zur Vollziehung. Dann nichts von dem Kayser unterschrieben wird / wo es nicht vorhero vom Secretario, und nachmahls dem Reichs-Vice-Cantzler unterschrieben sey. Wenn nun die Processe (oder andere Diplomata) von Kayserl. Majestät vollzogen / werden solche taxirt und besiegelt / und zwar / so es nur schlechte und geringe Schreiben (als Citationes, Befehliche / Commissiones, Paß-Briefe / Privilegia impressoria, und dergleichen) seynd / mit dem kleinern Secret: Wo es aber Majestäts-Grafen-Herren-Adels-Briefe / Palatinaten und dergleichen / wird das grössere Secret und Insigel / in Gegewart des obristen Cammer-Herrns (welcher dieses Secrets stätiger Bewahrer ist) mit rothem Wachs aufgedruckt / und an selbige eine grosse Capsul mit güldenen Faden gehänget; Und endlich / wenn die Taxa bezahlt / werden die Processe oder Kayserl. Briefe extradirt.

§. II. Am Cammer-Gericht werden die erkandte Processe gleichfalls in der Cantzley außgefertiget / von dem Proto-Notario, dem gewöhnlichen Stylo nach / abgefasset / durch die Ingrossisten oder Schreiber ins Reine gebracht / und ob wohl selbige von Kayserl. Majestät nicht werden unterschrieben / gleichwohl unter dessen Nahmen / Titul und Insiegel abgelassen / und von dem Cantzley-Verwalter ad Mandatum Electi Imperatoris proprium (wie der Stylus lautet) desgleichen von dem Proto-Notario, oder aber / so der Cantzley-Verwalter abwesend / von diesem allein unterschrieben. Wann aber das Römische Reich ohne Haupt / werden die Processe unter der Herren Reichs-Vicarien Nahmen und Insiegel (welches vor Zeiten mit zweyen absonderlichen / heutiges Tags aber mit einem / so zwey Insignia praesentirt / beschehen) ausgefertiget / und von jetzt-ermeldten Cantzley-Verwalter mit diesen Worten: ad Mandatum Serenissimum Imperii Vicariorum, wie ingleichem dem Proto-Notario, subscribirt.

§. III. Mit wenigem ist noch zu melden / das in Außfertigung der Processe denenselben die narrata Supplicationum von Wort zu Wort müssen

müssen einverleibt werden / C. G. O. 3. Theil/ tit. 12. §. Und sollen in solchen Ladungs-Briefen. 3. Darmit derjenige / wider welchen sie ergehen / in dem anberaumbten Termin gefast erscheinen möge. Und ob wohl in dem Reichs-Abschiede von Anno 1654. §. Diesem nechst 34. verordnet / daß die Supplicken zugleich mit den Processen insinuirt werden sollen / so wird doch dieses / als ein Superfluum in praxi nicht in acht genommen / sondern es werden die species und narrata facti aus der Partheyen Supplication heraus gezogen / und denen Processen / wie allbereit erwehnet worden / von Wort zu Wort inserirt. Und dieses ist auch am Kayserl. Reichs-Hof-Rath bräuchlich R. H. O. tit 2. §. Dieweil auch. ibi: auch den Mandatis, Rescriptis, und andern Processen / die narrata Supplicationis gantz / und weder weniger noch mehr einverleibt.

Das IV. Capitel.

Wie und auf was Weise die von dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht außergangene Kayserl. Processe insinuirt werden.

§. I.

DJe Cammer-Processe müssen entweder durch einen geschwornen Cammer-Boten / oder immatriculirten Notarium, insinuirt werden. Wo es nun nur eine Person / welcher dergleichen Processe zu insinuiren / so stellet der Cammer-Bote derselben das Original zu / und behält die Abschrifft darvon bey sich. Im Fall es aber mehrern insinuirt werden muß / giebt er jedwedem eine gleichlautente Copey, weiset das Original auf / lässet es ihnen lesen / und schreibet den Tag / wenn die Execution oder Insinuation beschehen / überall darauf. Von dem Ampt der Cammer-Boten / bey Insinuirung der Processe, besihe Roding. libr. 4. tit. 13. Ein immatriculirter Notarius aber

verrichtet

verrichtet die Insinuation in Gegenwart zweyer Zeugen / und richtet darüber ein ordentlich Instrument auf.

§. II. Im ersten Termin (welcher Terminus Reproductionis genennet wird) muß erweist und dargethan werden / daß mit Insinuirung der Processe rechtmässiger Weise verfahren worden / in selbigem Termin auch von Impetranten entweder das Original der Processe, oder aber die Abschrifft nebenst des Cammer-Bottens überall darauf-geschriebener Insinuation oder Execution reproducirt werden. Das Original, wenn die Insinuation mehrern / die Copey oder Abschrifft aber wenn solche nur einem beschehen. Allein / wenn die Processe von einem immatriculirten Notario insinuirt worden / ist nicht genug / die Abschrifft oder das Original selbsten dißfalls zu reproduciren / sondern es sollen und müssen instrumentirte Processe (wenn man anders alsoreden mag) das ist: Ein von dem Notario rechtmässiger Weise aufgerichtetes Instrument, und in welches die verkündigten Processe mit einverleibt worden / producirt werden / denn der blossen Unterschrifft des Notarii, so villeicht derselben aus Einfalt oder Unwissenheit / nach gewöhnlichen Gebrauch der Cammer-Botten / die Relation auf die insinuirte Processe schreiben würde / am Kayserlichen Cammer-Gerichte kein Glaube zugestellet werden möchte.

§. III. Am Kayserl. Reichs-Hof-Rath / weilen daselbst dergleichen geschworne Botten / wie bey dem Cammer-Gerichte / nicht zu befinden / müssen alle und jede von dem Reichs-Hof-Rath ergangene Processe (als Citationes Mandata und dergleichen) durch einen Notarium und Zeugen insinuirt werden / welcher darüber ein Instrument aufrichtet / doch wird eben nicht erfordert / daß der Notarius immatrieulirt / oder in die Cammer-Matricul recipirt und eingeschrieben sey / dergleichen / wie wir im Eingange dieses Capitels gemeldet / bey dem Cammer-Gerichte bräuchlich / sondern es ist genug / wenn durch einen Notarium simplicem (wie er in Gegenhaltung eines Immatriculirten genennet wird) nebenst etlichen Zeugen die Insinuation beschicht.

Der Dritte Discurs.

Von dem Process der Rechts-Sachen an und für sich selbsten / und wie es darmit in gemeldten zweyen höchsten Gerichten des Heil. Röm. Reichs gehalten werde / wie auch von Eröffnung der Urtheil und deren Widerfechtung.

CONTINUATIO.

NAchdem wir das jenige / was dem Procels der Sachen den Weg bahnet / betrachtet / so erfordert die Ordnung / daß wir voritzo unsern Discurs auf die Art und Weise des Processes selbsten / und wie solcher bey Erkänntnuß und Erörterung der Sachen in acht genommen werden muß / richten. Es ist aber der modus procedendi zweyerley: Einer / so bey den Audientzen / der andere aber / welcher bey der Sach selbsten gebräuchlich. Processus Audientiæ ist eine solche Ordnung / nach welcher die Procuratores in den Audientzen zu procediren pflegen. Processus Caulæ ist wieder zweyerley / einer / welcher in simplici querelâ, der ander aber / so bey der Appellation observirt wird. Von jedem soll in diesem Discurs auf das kürtzeste gehandelt und darbey etwas weniges angeführt werden/ wie die streitige Sach durch den Richter decidirt und erörtert werde/ als welcher selbige / vermittelst eines Definitiv-Urtheils / zum Ende bringet. Worbey wir auch / so wohln der Urtheile Eröffnung/ als auch deren Wiederfechtung / zu erwegen haben werden.

Das 1. Capitel.

Von den öffentlichen Audientzen / so bey dem Cammer-Gericht bräuchlich / auch der Art und Weiß / wie in solchen die Rechts-Sachen geführet werden.

§. I.

DJe Audientz ist eine öffentliche Handlung / in welcher die von denen Procuratoren ihren Partheyen wegen so mündals schrifftlich fürgebrachte Klagen angehöret werden. Dergleichen Audientzen wurden bey dem Cammer-Gericht vor Zeiten alle Tage angestellet / heutiges Tags geschehen solche wenigstens dreymahl in der Woche / nehmlich / des Montags / Mittwochs und Freytags / Nachmittage / welche daher o dies Juridici oder Gerichts-Tage / genennet werden.

§. II. Die Audientz wird abgetheilt in eine so gerichtlich / und wiederumb in eine so nicht gerichtlich geschicht / nach Ausweisung der Rubric der C. G. O. 3. Theil / tit. 11. ibi: vor den Deputaten nach der Gerichtlichen Audientz / und in gemeldtem 11. tit. §. pen. ibi: Nicht im Gericht / sondern unter ihnen selbst vor den Deputaten / oder in eine wo allerhand Solennitäten vorgehen / und wiederum in eine / da dergleichen nicht zu geschehen pflegen. Die Gerichtliche Audientz ist diese / welche in Gegenwart deß Cammer-Richters / so mit einem in der Hand haltendem Zepter zu Gericht sitzet / celebriret wird. Die jenige aber / so nicht gerichtlich / oder mit Solennitäten geschicht ist die / welche nach geendigter Gerichtlichen Audientz vor Zeiten in Gegenwart zweyer / heutiges Tags aber nur eines Beysitzers geschicht / worbey der Cammer-Proto Notarius, doch ohne derogleichen Zepter / und andere Notarii für dem Tisch stehen. Ins gemein wird diese genennet die Audientz für den Deputirten / oder einem Deputirten allein / nemlich einem Beysitzer / welcher von dem Cammer-Richter / oder dessen Vicario, so nach geendigter Gerichtlichen

Audientz hinweg gehet / darzu deputirt wird / daß er die Procuratores in etlichen gewissen Puncten anhöre. Es wird aber für dergleichen Deputirten angehalten (1.) umb Erlängerung der Termine, (2.) umb Commissiones, deßgleichen werden Beweiß-Articul eingegeben/ Commissarien benennet / oder wider selbige excipirt und replicirt/ und fernerweit biß auf Producirung deß Zeugens Rotuls inclusivè, daselbst verfahren. (3.) Wird der Punctus cautionis, welche bey vorgenommener Revision wieder die Cammer-Urtheil zu bestellen/ disceptirt und erörtert. (4.) Beschicht die Intimation, wenn einer oder der andere von den Partheyen mit Tode abgangen. (5.) Wird fürbracht daß gütliche Tractaten obhanden / oder (6.) daß die Sach verglichen/ angezeigt und endlich (7.) wird um Dilation zu Einbringung des Beweises/angehalten.

§. III. Bey der Gerichtlichen Audientz wird ein gewisser Proceß oder Ordnung observirt / nach welcher die Procuratores in selbiger procediren. Diese Ordnung gehet nun entweder die Procuratores, oder ihre Klag-Sachen an. Die Ordnung der Procuratoren bestehet darinnen / daß / wenn sich selbige nach der Zeit / wenn sie bey dem Cammer-Gericht recipirt worden / umb das Gericht ordentlich herum gesetzt / so dann hernachmahls einer nach dem andern seine Klage an- und fürbringet. Die Ordnung der Klag-Sachen aber wird die genennet / in welcher gewisse Sachen müssen proponirt und fürgetragen werden. Und diese hat zu unterschiedlichen Zeiten ihre unterschiedene Species gehabt. Wir gehen die jenigen vorbey / welche vor Alters bräuchlich gewesen / und von welchen bey Rod. lib. 1. Pandect. Cam. tit. 5. kan nachgeschlagen werden. Nach der neuen Constitution, so durch ein allgemeines Decret den 13. Decembr. des 1659. Jahrs promulgirt worden / (und welche auch noch heut zu Tag in guter Observantz ist) befinden sich vier Arthen der Ordnungen/ als (1.) Ordo Sententiarum, (2.) Reproductionis, (3.) Novarum und (4.) Terminorum.

In ordine Sententiarum wird gehandelt über die jenigen Urthel/ welche in selbiger Audientz ergangen / zum Exempel: Wann einem oder dem andern Procuratori entweder litis contestatio oder conclusio causæ, oder etwas anders zu verrichten durch das Urthel auferleget worden/

worden / so muß er nachdem vorher alle Urthel publicirt / in selbiger Audientz / oder in nechstfolgender / litem contestiren / concludiren / oder das jenige verrichten / was ihme / vermöge des Urthels obliget. C. G. O. p. 2. Tit. 6. pr. vid. Schvvan. 1. Proc. Cam. cap. 34. In ordine reproductionis werden die aus der Cammer-Cantzley erhaltene und beklagten insinuirte Processe im ersten Termin, welcher daher der Reproductions-Termin genennet wird / zugleich mit den Beylagen reproducirt R. A. 1654. §. So dann 36. & seq. Com. Decret. 1655. 30. Octobr. §. 2. Ordo Novarum ist Universal, und können in selbiger die Procuratores aller ihrer Principalen Angelegenheiten so wohl schrifft- als mündlich proponiren / es wäre dann / daß sie dißfals einen Termin hätten / oder für denen Herren Deputirten etwas zu proponiren vorfiel / vid. Schvvan. 1. Proc. Cam. cap. 35. per tot. & Com. Decret de anno 1659. 13. Sept. §. 6. In ordine Terminorum wird so offt agirt / so offt durch das ergangene Urtheil ein Termin von Amptswegen angesetzet (oder zu gelassen und angesetzet worden /) vid. Com. Decret de anno 1659. §. 1. lit. B. thue hinzu R. A. 1654. §. Wäre es dann 32. Von diesen und dergleichen Ordnungen / wie eine und die andere Sach zu führen und fürzubringen sey / ist dieses wenigstens noch zu erinnern / daß das hochpreißliche Cammer-Collegium den Lauff derselben durch ihren heilsamen Rath in so weit beschleuniget / daß da vor Zeiten viele Jahre vorbey gestrichen / ehe diese Ordnungen aller Procuratoren zu End gelauffen / solcher heutiges Tags täglichen geschehe.

§. IV. Am Kayserl. Reichs-Hof-Rath seynd dergleichen Audientzen niemahls bräuchlich gewesen / auch nichts / das diesen etwan ähnlich geschienen. Es geschehen daselbst von den Agenten keine mündliche Recesse, auch werden nicht eben so viel Schrifftliche / wenn man die Reproductions-Recesse außnehmen will / exhibiret / sondern alle Schrifften und Gesätze in Termino durch den Reichs-Hof-Raths Thürhüter dem Herrn Præsidenten / oder Vice-Præsidenten in dem Rath / kurtz vor dessen Endigung (R. H. O. tit. 3. in pr. verb. Eine halbe Stunde vor dessen Endigung) überliefert / woselbst auf jede Gesetze der Tag / wenn sie überreichet / von dem Secretario geschrieben wird /

am Cammer-Gericht wird dieſes von den Leſern in den Audientzen verrichtet) und deren Titul oder Rubric in das Protocoll eingetragen / R. H. O. d. tit. 3. in pr. verb. In den Reichs-Hof-Rath durch den Thürhüter einliefern laſſen. Wann Brief und Siegel oder dergleichen Inſtrument zu recogniſciren / wird ſolches für den Herrn Deputirten verrichtet / R. H. O. dict. tit. 3. §. Wenn auch vor der Relation. Auch kommen die Procuratores und Agenten nicht in den Reichs-Hof-Rath / ohne wann ſie einen Eyd ablegen / R. H. O. Tit. 6. §. Die jenige verb. Gleicher geſtalt die Lehens-Eyd und andere aufgelegte Juramenta Judicialia zu Ende des Raths offentlich abgeleget und erſtattet werden. Nemlich / es werden alle Juramenta von den Procuratoren in pleno conſeſſu im Reichs-Hof-Rath abgeleget / welches aber bey dem Cammer-Gericht nicht beſchiehet / denn daſelbſten ſchwören die Procuratores in den öffentlichen Audientzen in Gegenwart deß Herrn Cammer-Richters / oder deſſen Stadthalters und eines Beyſitzers. Bißweilen auch im völligen Rathe / nemlich bey Eröffnung der Urthel / wenn einem und dem andern durch außgeſprochene Sententz ein Eyd auferleget wird.

Das II. Capitel.

Von dem Proceſs der ſchlechten einfachen Klagen / wie auch der Appellation.

I. §.

WIr haben in Vorhergehenden den Proceſs, ſo bey den Audientzen gebräuchlich / oder die Ordnung / nach welcher die Cammer-Procuratores in den Audientzen zu procediren pflegen / erwogen und betrachtet. Voritzo wollen wir von dem Proceſs der Sachen / oder derſelben Proſecution, von der Reproduction der Kayſerl. Proceſſe an / biß auf das End-Urthel / reden und handlen. Und Anfänglich zwar von dem Proceſſe der ſchlechten einfachen Klage / oder ſimplicis querelæ, welche alſo genennet

wird /

wird / entweder respectu der Appellation, da bey dem Richter nur eine einige und schlechte / sondern vielfältige Klage angebracht wird / denn darfür zu halten / daß so viel Klagen vorhanden / als gravamina angeführet werden / oder aber / weiln diese simpliciter und schlechter dings / die Appellationes aber relatè, oder als solche / die sich auf die simplices beziehen / considerirt werden.

§. II. So viel nun causas simplicis querelæ anlanget / so reproducirt (1.) Klägers Procurator nach dem er sich vorher legitimirt / oder den Gewalt binnen gewisser Zeit (3. oder 4. Wochen) einzubringen angelobet / die Ladung mit der darauf geschriebenen Execution oder deß Cammer-Bottens Relation über beschehener rechtmässiger Insinuirung der Ladung / nebenst den Beylagen. (2.) Erscheinet Beklagtens Procurator, legitimirt ebenfals seine Person oder aber cavirt de rato & Mandato, besihet darauf Gegentheils Vollmacht / und so er einige Exceptiones fori declinatorias einzuwenden / werden solche von ihm / nebenst angehängter eventual-Litis contestation opponirt / worbey er aber auf Klägers Klag-Libell zu antworten nicht nöthig hat / R. A. de Anno 1654. §. Und hat der Beklagte 35. (wofern aber derselbe nur dilatorische Exceptiones eingewendet: ist er / nach Anleitung gemeldten R. A. §. Es sollen auch hinführo. 34. gehalten und verbunden / denselben zugleich mit der eventual-Litis contestation auch seine eventual-Antwort auf Klägers Klag-Libell nothwendig mit anzuhängen) auf diese Exceptiones nun antwortet (3.) Kläger summarischer Weise / Beklagter aber übergiebt (4.) in puncto fori seine Duplic und submittirt. Hierauf (5.) Kläger seine Replic contra fori Exceptionem, und submittirt gleichfalls. Wann nun (6.) die eingewanten Exceptiones Declinatoriæ durch ergangenes Urthel verworffen / producirt Beklagter auf das von Klägern übergebene summarische Klag-Libell eine kurtze und deutliche Antwort / nebenst seinen Defensionalen. Hierauf excipirt (7.) Kläger darwider / antwortet auch zugleich auf fürgebrachte Defensionales, da denn (8.) von beyden Theilen Commissarien (wo es nöthig befunden worden) begehrt werden / und wird umb Dilation zur Beweisung angehalten. Nachdem nun (9.) der angesetzte Beweiß-Termin verflossen / wird

umb Eröffnung der Zeugnüsse angehalten / da denn (10.) Beklagter wider den producirten Zeugnuß Rotulum und andern Beweiß excipirt. Eben dasselbe beschicht auch (11.) von Klägern / wenn Beklagter eines Gegen-Beweises sich angemasset und einen Zeugnüß Rotulum oder andere Documenta producirt hat. Hierauf wird (12.) auf die wider die Beweiß-Articul eingewandte Exceptiones replicirt/ und von beyderseits Partheyen beschlossen. Dann in puncto der Beweisung durch den R. A. de Anno 1654. §. Ebenmässig. 57. zu duplicirens verbotten ist.

§. III. Haben wir demnach den allgemeinen Processs, so in causis simplicis querelæ gebräuchlich / vor dißmal entworffen. Es wird aber auch in den meisten Sachen simplicis quærelæ ein Special Processs observirt / denn anders wird es gehalten in Mandatis Cum. anders in Mandatis sine clausula, anders in Sachen / den gemeinen Land-Fridbruch betreffend / anders in Pfandungs-Sachen / und in andern wiederum auf andere Art und Weise. Von welchen allen Roding. lib. 3. Pand. Cameral. tit. 38. & seqq. weitläufftig handelt.

§. IV. Nun müssen wir auch mit wenigen annoch den Appellations-Processs erwegen. Nemlichen / es reproducirt Appellantens Anwald im ersten Termin die Appellations-Processe (als Citationes, Inhibitiones, und Compulsoriales) entweder in Abschrifft mit darauf-gezeichneter Relation des Cammer-Bottens / oder aber in dem instrumento insinuationis, Krafft habenden Gewalts / so er aufweiset / deßgleichen / so er die Acta erster Instanz nicht produciren kan/ das Documentum Requisitionis, und hält / nach Beschaffenheit des Documents, zu Producirung der Acten umb Termin an. Appellatens Anwald erscheinet gleichfals / legitimirt seine Person / wendet seine Exceptiones, da er deren zu haben vermeint / ein/ und impugnirt/ wenn er anders solches thun kan / die Appellations formalia, (doch geschicht dieses beyderseits mit der eventual Litis-Contestation,)

„ Zum Exempel: Und weiln Juramentum apud Judicem à quo
„ nicht abgelegt / und weiln Summa nicht appellabilis, und
„ dem Privilegio kein Gnügen geschehen / so bitt ich absolutio-
„ nem à Citatione cum expensis. So aber Appellant ipsa Acta

priora

priora überliefert / bittet er umb des aufgedruckten Insigels recognition, publication und communication, auf diese oder dergleichen „Art: Ubergieb Acta priora claula & sigillata, bitt aufgedruck„ten Insiegels recognitionem, communicationem & terminum ad libellandum. Wo / nebenst der Ladung / Inhibition ergangen / und wider die Inhibition ichtwas attentirt worden / so muß zugleich auf die Straffe geklaget werden. So aber keine Inhibition ergangen / und dieser zu wieder nicht was vorgenommen worden / muß umb Revocation angehalten werden.

§. V. So Appellat Exceptiones declinatorias oder dilatorias opponirt / wird darbey eben ein solcher Process in acht genommen / wie in causis simplicis querelæ zu geschehen pflegt; Und wofern befunden wird / daß selbige offenbahrlich falsch / und nur zur Verzögerung der Sach eingewendet worden / wird Appellat, nach deß Richters Ermessen und Gutdüncken / in eine Straf etlicher Marck Goldes oder Silbers condemnirt. Wofern aber dergleichen Exceptiones declinatoriæ oder dilatoriæ nicht eingewendet / muß alsbald der Krieg purè bevestiget werden. Solchen aber zu bevestigen / negirt Appellat narrata libelli, prout narrantur, und bittet in Rechten zuerkennen und außzusprechen: Daß wohl gesprochen und übel appellirt sey / oder aber / daß das vorige Urthel reformirt / und ausgesprochen werden „möchte: Daß in diesem Punct wohl / in jenem aber übel ge„sprochen sey / deswegen Appellant die dißfals verursachte „Schäden und Unkosten abzustatten. Wenn Appellant nichts neues proponiren / sondern alsbald auf die Acta erster Instantz (welches ihm dann frey gelassen) concludiren will / so wiederholt er seine Appellations-Klage / und die acta voriger Instantz / statt der gravaminum, und bittet Inhalts seiner Appellation zu verabscheiden / submittirt darauf / auf Richterliches Erkänntnüß. Worauf Appellat ebenfalls auf die von Appellanten ad acta priora beschehene Submission, wo er sich nicht der gemeinen Appellations-Freyheit gebrauchen / und seines Orts etwas Neues fürbringen will / welches ihme frey stehet / auf gleiche Art und Weise alsbald submittirt / die Acta

vorher

vorher gegangener Instantz in passibus utilibus wiederholende. R. A. de Anno 1654 §. Auch in Fällen. 66. Das andere lehret die Ubung.

Das III. Capitel.

Von Eröffnung der Cammer-Urthel.

§. I.

NAch gemeinen Kayserl. Rechten müssen die Partheyen zur Publication der Urthel citirt und geladen werden / dergestalt / daß auch Sententia Principis nicht bestehen kan / wann die Ladung an die Partheyen aussen gelassen worden. Allein am Kayserl. Cammer-Gericht werden die Partheyen zu Anhörung der Urthel nicht citirt / sondern es ist genug / wann solche im Anfang der Klage einmahl der Gebühr nach fürgeladen worden / und man die Procuratores bey den Acten habe. Am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath / weilen dergleichen Publication der Urthel gantz nicht gebräuchlich / (besihe den letzten §.) so ist offenbar / daß daselbst die Partheyen ebenfalls zu Anhörung der Urthel nicht citirt werden. Ferner wird nach gemeinen Kayserl. Rechten / wenn der Procurator litem contestirt hat / das Urthel nicht wider den Principal, sondern dessen Anwald gesprochen. Allein nach dem gewöhnlichen Gebrauch des Cammer-Gerichts ergehet das End-Urtheil wider den Principal selbsten / welches sich denn auch am Kayserl. Reichs-Hof-Rath also verhält. Anitzo wollen wir mit wenigen die jenigen Solennitaten / so heutiges Tags bey Publicirung der Cammer-Urthel gebräuchlich / entwerffen.

§. II. Ehe und bevor die Urthel am Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer solenniter publicirt worden / werden selbige allerseits vorhero in der Rath-Stuben dem Herrn Cammer-Richter / Præsidenten und Assessoren von dem Proto-Notario fürgelesen / und nochmahls des gantzen Raths Gutachten anheim gestellet. Nach diesen gehet der gantze Rath in stattlicher Ordnung in die Audientz-Stuben / in welcher / wann

wann sie hinein kommen / der Herr Cammer-Richter und dessen Vicarius auf den Gerichts-Stuhl steiget / der in der Mitten an einem in etwas erhabenen Orte / unter einer sammeten Decke / stehet / den Gerichts-Scepter / so ein Zeichen der Botmässigkeit ist / und ihme von dem Pedellen dargereichet wird / in der Hand haltend. Auf beyden Seiten sitzen die Herren Præsides und Assessores, und zwar diese nach Ordnung und Dignität der jenigen Reichs-Stände / von denen sie præsentirt worden. Die Proto-Notarii, nebenst denen Notariern und Lesern aber / verfügen sich an einen innerhalb der Gerichts-Bänke gesetzten Tisch / desgleichen umgeben die Cammer-Advocaten und Procuratores den Gerichts-Stuhl in solcher Ordnung / wie einer nach dem andern bey dem Cammer-Gericht recipirt worden / hinter ihnen ihre Schreiber / welche den Inhalt der verlesenen Urthel nachschreiben / worbey dann auch die Clienten / Practici und andere Personen unterschiedenes Standes mehr / sitzen oder herumb stehen. Bald darauf / wann vorher von dem Pedellen mit dem Stocke ein Zeichen gegeben und zum Stillschweigen ermahnet worden / tritt der Proto-Notarius in die Mitten / und nachdem er mit gebogenen Knien dem Herrn Cammer-Richter schuldige Reverentz und Ehrerbietung erwiesen / werden die Thüren aufgemachet / und so dann von ihme mit erhabener deutlichen Stimme alle Urthel nach der Reihe ordentlich abgelesen.

§. III. Vorzeiten / da der Herren Assessoren Anzahl gröſſer gewesen / hat ein Rath umb den andern der Publication der Urtheil beygewohnt / und absonderlich die jenigen / welche bey Abfassung der Urthel gewesen / und welche die Haupt-Sach / worüber das Urthel zu publiciren referirt. R. A. de Anno 1570. §. Und dieweil nicht nöthig. 59. Heutiges Tags aber müssen sie allerseits / weiln sie in geringer Anzahl bestehen / der Publication der Urthel beywohnen / es wäre dann / daß sie rechtmässiger Weise daran verhindert und abgehalten würden.

§. IV. Diese Publicirung der Cammer-Urthel ist an keine gewisse Zeit gebunden. Vorzeiten zwar wurde selbige / weiln / wie berühret worden / der Herren Assessoren an der Anzahl / mehr gewesen / zum

öfftern gehalten / heut zu Tag aber werden alle vier oder sechs Wochen/ nach ermessen und Gutdüncken des Herrn Cammer-Richters Urthel publicirt / in solcher Menge / daß deren zum öfftern in die 200. die Meisten aber nur inter locut- und wenig definitiv-Urthel seyn.

§. V. Bey Publication einer Achts-Sententz werden absonderliche Solennitäten in acht genommen. Nemlich / es wird zu erst das Urthel auf itzt gemeldte Art und Weise / wie es bey allen andern geschicht/ in der Audientz-Stube publicirt. Nachmahls begiebt sich der Herr Cammer-Richter / begleitet von allen Assessoren und einer grossen Menge Volcks / in den Hof oder an einen Orth unter freyen Himmel / woselbst die Achts-Erklährung solenniter vorgehet / und wird von dem Proto-Notario der Zettel / worauf die Acht geschrieben in Stücken zerrissen und auf die Erde geworffen. Deßgleichen wird auf der Partheyen Anhalten die Ankündigung der Acht aus der Cammer-Cantzley / in forma probante, denen Aechtern durch den Cammer-Botten überschickt / welches / ob es vom Cammer-Gericht auch ex Officio geschehe / haben wir uns so genau nicht erkundiget. Am Kayserl. Reichs-Hof-Rath / wird denn / so in die Acht erklähret werden / selbige durch den Kayserl. Reichs-Herolden in loco Domicilii angekündiget: Das ist: Die Achts-Erklährung wird den Aechtern durch den Herold öffentlich vorgelesen / und / wo es eine Gemeinde betrifft / an das Rath-Hauß / oder (wo man den Herolden in die Stadt nicht wolte einlassen) in vidimirter Abschrifft an die Stadt-Thore affigirt / oder auch / so dieses wolte verwehret werden / für das Thor / im Angesicht der Wacht nieder gelegt. Besihe die Instruction: Wornach sich Herr Keyserl. Reichs-Herold bey Verkündigung der Reichs-Acht in Erffurth zu richten. Würtzburg 1663. Die Art und Weise / wie ein Reichs-Standt in die Acht zu erklähren / ist noch unter der jenigen Anzahl begriffen / deren Erörterung biß auf itzigen Reichs-Tag außgesetzt worden. Es ist zwar in dem Chur-Fürstlichen Project wegen Einführung einer gewissen und beständigen Kayserl. Capitulation, so auf itzigem Reichs-Tage im Monath Majo deß 1664. Jahrs per publicam dictaturam communicirt worden / art. 20. Dergleichen modus entworffen / allein / es

wird

wird sowohl über diesen / als auch andern in solchem Project enthaltenen Puncten in dem Fürsten Rath biß diese Stunde deliberirt / weßhalber wir auch noch eine allgemeine Decision zu gewarten haben.

§. VI. Im übrigen ist am Kayserl. Reichs-Hof-Rath / gantz keine Publication der Urthel / wie am Cammer-Gerichte / bräuchlich / sondern wann das Urthel in dem Rath abgefasset / pfleget durch den Secretarium denen Procuratoren oder Agenten notificirt zu werden. Dann der Secretarius alle Tag die Titul und Uberschrifften derjenigen Sachen / auf welche vom Reichs-Hof-Rath entweder Decreta oder Urthel ergangen / auf einem Zettel setzet / und solchen in seiner Behausung an seine Studir-Stuben-Thür affigirt / und es also dardurch den Procuratoren zu wissen thut / welche hernachmahls die Urthel aus der Reichs-Cantzley in forma probante ihnen extradiren / und dem Gegentheil durch einen Notarium und Zeugen insinuiren lassen.

Das IV. Capitel.

Von den Rechtlichen Hülffs-Mitteln / wider die von dem Kayserl. Cammer-Gericht / und Reichs-Hof-Rath ergangene Urthel.

§. I.

OBwohl von denen in beyden höchsten Reichs-Gerichten ergangenen Urtheln zu appelliren / oder zu proviciren niemand zugelassen; nichts destoweniger aber haben die streitige Partheyen daselbst sich noch etlicher Rechts-Wohlthaten zu bedienen.

§. II. Die von dem Cammer-Gericht ergangene Urthel werden impugnirt entweder / wenn man um Restitutionem in integrum anhält / wordurch der Part eines begangenen Irrthumbs / oder aber umb Revision, wordurch der Referent eines Versehens / oder umb Syndicat, wordurch derselbe eines Betrugs / und der Procurator einer Falschheit und Untreu beschuldiget wird. Welche Rechtliche Hülffs-

Mittel auch darinn unterschieden / daß Restitutio in integrum für eben dem Richter / welcher das Urthel gesprochen / dem Cammer-Gericht nemlich / die Revision und Syndicat aber für den Kayserlichen / als auch der Reichs-Stände Commissarien angestellet werden.

§. III. Durch Restitutionem in integrum wird das Cammer-Richterliche Ampt implorirt / daß es die von ihm gesprochene Sententz (es mag nun ein End- oder Bey-Urtheil seyn / denn in beyden die gesuchte Restitution statt hat) aus redlichen und solchen Ursachen / so zuvor nicht vorbracht / welche nicht Arriculs-weise / wie vor Alters C. G. O. part. 3. tit. 52. in fin. so nach heutigen Rechten summarischer Weise proponirt werden müssen / R. A. de Anno 1654. §. Diesem nechst 34. vers. Daß nemlich.) retractiren / und das durch widrig-ausgesprochenes Urthel entzogene Recht restituiren möge.

§. IV. Es wird aber umb Restitution in integrum angehalten / (welches durch den bestellten Anwald / Krafft ad acta gegebenen General-Gewalts / der auch in specie umb Ansuchung derselben instruirt ist / geschicht) entweder brevi manu, oder aber nach kurtz vorhergegangener Ladung deß Gegentheils. Beyderseits aber geschicht entweder gerichtlich / oder auch ausserhalb Gerichts / nach Gelegenheit der Sache / und deß Supplicanten Gutdünckens. Mehrentheils aber wird der / welcher extra-judicialiter entweder restitutione brevi manu, oder auch umb Citation ad videndum se restitui, supplicando einkommt / an das Gericht verwiesen) wann nemlich Zweiffel vorfiel / ob die angezogenen Ursachen gnugsam erheblich / daß mit Anhörung des Gegentheils / und mit mehrer der Sachen Erkänntniß die gesuchte Restitution durch ergangenes Urthel entweder abgeschlagen oder erkannt werden möge.

§. V. Bißweilen wird auch Gegentheils Ladung præcise erfordert / wann nemlich die Restitution wieder ein Definitiv-Urthel / oder ein anders / so gleiche Krafft und Würckung hat / gesucht wird / alldieweil allhier / wie Mynsinger. 1. observ. 49 meldet / und haben will / das Klag-Libell / die Litis-Contestation und anders mehr erfordert wird. Denn sonsten / wo keine prævia Citatio requirirt wird / der jenige unweißlich

lich handelt / der solche vor die Hand nimmt / wenn er brevi manu die Restitution erhalten kan. Also werden auch öffters Restitutiones brevi manu wieder den lapsum fatalium gesuchet / welche denn auch leichtlich erkennet werden / wenn die fatalia verabsäumet worden / entweder durch Nachlässigkeit deß Cammer-Bottens / oder deß Notarii, so die Processe gar spät insinuirt / oder auch des Procuratorn / der sich mit Reproducirung derselben säumig erwiesen / doch aber / wo dieser begüttert und zu bezahlen hat / muß er den Schaden / so den Partheyen durch seine Nachlässigkeit zu gezogen / wiederum gut thun und ersetzen.

§. IV. Nun wollen wir auch etwas weniges von der Revision melden. Selbige nun ist ein Remedium extraordinarium, wordurch den jenigen / welche durch ein von dem Cammer-Gericht ergangenes Urthel sich beschwehret befinden / vermittelst etlicher Kayserlicher und des Reichs-Stände darzu deputirten Commissarien / so die Acta revidiren müssen / aus einer Gütigkeit geholffen wird: Umb diese nun muß heutiges Tags / nach Anleitung deß Reichs-Abschieds von Anno 1654. §. in Fällen / 125. innerhalb 4. Monath / von Zeit deß außgesprochenen Urtheils an / sub pœnâ desertionis bey den Chur-Fürsten zu Maynz / oder aber wann dieser darbey mit interessirt / bey Chur-Trier auf diese und dergleichen Weise supplicando angehalten werden: Daß Supplicant durch ein in dem Cammer-Gericht an diesem oder jenem Taz ergangenem und außgesprochenem Urthel (dessen Copey zugleich mit beyzufügen) zum höchsten sich beschwert befinde / und derohalben gezwungen worden / das in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeschriebene Remedium Revisionis zu ergreiffen / mit unterthänigster Bitt / Seine Churfürstl. Gnaden wolte gnädigst geruhen / solches Kayserl. Majestät und künfftigen Revisoribus, wie nicht weniger dem Cammer-Gericht es so fort zu hinterbringen. Die Formul besihe Schvvanemann. libr. 1. Process. Cam. cap. 75.

§. VII. Hierauf wird Supplicanten aus der Mayntzischen Cantzley ein Document, der beschehenen Intimation halber zugestellt mit „diesen formalien: Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / „Herrn Johann Philipp / Ertz-Bischoffen zu Maynz und

„ Churfürsten/ ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn / ist der Gebühr
„ gehorsamlich vor- und angebracht worden / welcher Gestalt
„ bey ihrer Churfürstl. Gnaden N. N. um Außschreibung einer
„ Revision von angedeuten Sachen N. N. wider ihn Beklagten
„ Citationis super fractâ pace den - - N. Anno - - - am Kayser-
„ lichen Cammer-Gericht zu Speyer ergangenem Bescheid in
„ Unterthänigkeit angesucht und gebethen. Darauf wollen
„ höchst-gedachte Ihre Churfürstl. Gnaden gnädiglich nicht
„ unterlassen / krafft tragenden Ihres Ertz Cancellariat Ampts
„ und was in dergleichen Fällen die Kayserliche Cammer-Ge-
„ richts-Ordnung vermag und mit sich bringet / dieses an sie
„ geschehene suchen / dem Herkommen gemäß / gehöriger Orten
„ zu denunciren und zuverkündigen. Und solches hat man dem
„ Supplicanten zur Nachrichtung hiermit anfügen wollen.
Signatum Maintz unter höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen
„ Gnaden zu End aufgedruckten Cantzley-Secret. den - - -
„ ANNO - - -

L. S.

Maintzisch. Churfürstl. Cantzley.

Dieser

DIeser Notification-Zettel nun muß binnen gesetzter Zeit der 4. Monath durch einen frembden Procuratorem, oder wenigstens Notarium dem Cammer-Gericht insinuirt / (dann die geschworne Cammer-Procuratores dürffen sich nicht unterstehen / aus Respect und Ehrerbietung / so sie diesem Gericht zu leisten schuldig / der Cammer die gesuchte Revision zu notificiren / oder zu bitten / daß sie derselben deferiren wolle) zugleich auch die gravamina exhibirt / wie nicht weniger das Juramentum Revisorium, sowohln von dem Part / als dem Advocato zugleich / ebener massen sub præjudico defertionis, abgeleget werden. „Die Notifications-Formul lautet folgender Gestalt: Auf empfan„genen Befehl erscheine Ihr. Fürstl. Durchl. N. N. hinterlasse„ne Herren Cantzler und Räthen / krafft Original Gewalts; „Und demnach Ihr. Fürstl. Durchl. durch die am 21. Martii „jüngsthin allhier außgesprochenen Urtheil zum höchsten beschwe„ret / dannenhero Revisionem zu suchen benöthiget: Als repe„tire zu dem Ende Churfürstl. Mayntzisches für etlichen Tagen „zu diesen hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gericht eingeschick„tes Notification-Schreiben acceptatæ Revisionis, sammt dar„in verschlossenen Urtheil sub Lit. A. so dann specialen Gewalt „Advocati causæ ad præstandum Juramentum Revisionis allent„halben untersetzter respectivè Hand und Siegel recognitionem „bittend. Dann ferner loco gravaminum repetire narrata Ihr. „Fürstl. Durchl. N. N. an Chur-Maynt sub 16. Jun. jüngst „abgelassenen Schreibens; falls auch Ihr. Fürstl. Durchl. zu „gleichmässiger Præstation Juramenti von rechtswegen gehalten „seyn solte / bin ich auch in Dero Nahmen Gewalt einzubrin„gen / und das Juramentum abzulegen / erbietig.

§. IIX. Wann nun die gesuchte Revision soll angestellet werden / erleget der Part / welcher umb selbige angehalten / eine gewisse Summ Geldes (so viel den Herren Revisoren der Sachen und der Personen Gelegenheit nach / gut und billich dünckt.) Worauf die Herren Visitatores und Revisores sub fide eines absonderlichen in der Cammer-

Grichts-

Gerichts-Ordnung fürgeschriebenen Eydes / wie ingleichen die Herren Cammer-Assessores durch welche das Urthel gesprochen / bey ihren Pflichten und Eyden / so sie in Annehmung ihrer Aempter geschworen / alle und jede dißfalls ergangene Acta mit höchstem Fleiß durchlesen / revidiren und erwegen. Nachmahls demonstriren die Herren Assessores die Ursachen und Gründe / warumb von ihnen in der Sach also außgesprochen und erkandt worden. Die Herren Visitatores aber / nach dem sie die Wichtigkeit der Sachen reifflich erwogen / thun allein das vorige Urthel entweder reformiren oder confirmiren. Erfolget eine reformatoria, wird dem obsiegendem Theile das erlegte Geld wieder zugestellet / wo aber das Urthel confirmirt wird / verleuret es solches / C. G. O. part. 3. tit. 53. §. Darauf sollen. 4. in fin. So viel aber die Vollstreckung des reformirten Urthels anlanget / so gehöret selbige / vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung / nicht für die Herren Revisores, sondern für das Cammer-Gericht / C. G. O. d. §. Darauf sollen. ibi. in fin. und mit der Execution solcher reformirten Urthel an dem Cammer-Gericht vollfahren werden.

§. IX. Allein / weiln von dieser materia Revisionis gantze Bücher / insonderheit aber der vollkommene und von allen gelehrten Leuten approbirte Tractat, welchen der hochgelehrte JCtus und Cammer-Gerichts Assessor. Benderus, in offentlichen Druck heraus geben / vorhanden / so stehen wir billich an / dißfals etwas mehrers anher zusetzen. Etwas weniges ist noch zu melden de effectu Revisionis, darvon vor Zeiten unter den Rechts-Gelehrten ein grosser Streit gewesen: Ob nehmlich die angestellte Revision die Execution suspendire? Welche aber durch den R. A. de Anno 1654. erörtert / und durch solchen der effectus suspensivus in künfftig vorfallenden Revisionen gäntzlich abgeschafft worden / wann nun der obsiegende Theil gnugsame Caution und Versicherung de restituendo Judicatum præstirt / im Fall derselbe etwan bey verstatteter Revision succumbiren / und die Sache verlieren solte. Worbey aber die geistlichen oder Religions-Sachen außgenommen werden. G. R. A. §. Nach Berathschlagung. 124. in fin. verb. In geistlichen oder Religions-Sachen.

§. X. Und

§. X. Und dieses ist also von der Revision, so wohl der Cammer-Gerichts-Ordnung / als andern Reichs-Satzungen geordnet. Allein es ist nun schon eine sehr lange Zeit / nehmlich vom Jahr 1558. an / biß auf heutigen Tag / daß die bißhero gesuchte Revisiones, nicht sonder schmertzlichen Seufftzen aller dißfalls bekümmerten und geängsteten Reichs-Unterthanen / unbeweglich stecken bleiben. Ein Syndicat ist / da der streitige Part / der durch ein unrecht Urthel sich beschwert zu seyn / vorgiebt / den Richter selbsten / Betrugs halber / anklagt / daß er nehmlich durch Bitte oder Geschenknehmung / ingleichen aus Gunst oder Haß ein unrecht Urthel gesprochen C. G. O. dritter Theil / tit. 53. §. Wo aber einige Partheyen / thue hinzu Paris de Puteo tract. de Syndicatu. Es muß aber / wenn man umb dergleichen Syndicat anhält / eben die Art und Weise / welche bey der Revision gebräuchlich / in acht genommen werden / d. C. G. O. part. 3. tit. 43. §. Wo aber. in fin.

§. XI. Anitzo wollen wir auch von den Rechts-Mitteln / deren sich ein oder ander unter den streitigen Partheyen wider die von dem Reichs-Hof-Rath gesprochene Urthel bedienet / etwas anführen. Von „ denen der Text in der R. H. O. tit. 5. §. Dafern sich nun. also „ lautet: Dafern sich nun ein oder ander Theil durch die am Kay„ serlichen Hof gefällte Urthel gravirt zu seyn vermeinen / und „ dannenhero entweder per viam nullitatis, Syndicatus, restitu„ tionis in integrum oder sonst einig ander im Recht zugelassenes „ Mittel / dadurch die Urthel infirmirt werden könten / vor und „ an Hand nehmen wolte / das solle ihm / vermög des Mün„ sterischen Frieden-Schlusses / Art. 5. §. Quoad Processum. 54. „ per viam supplicationis zu thun erlaubt seyn / und auf solchen „ Fall der in itzt-gedachten Frieden-Schluß vorgeschriebene „ modus procedendi observirt werden.

§. XII. Ist demnach dem beschwerten Theil / statt der beym Cammer-Gerichte gebräuchlichen Revision, vergönnet und zugelassen / von dem am Hof-Gerichte gefälten Urthel an die Kayserl. Majestät zu supplíciren / daß die Gerichtliche Acta nochmahls / mit Zuziehung anderer / der beschwehrten Sachen gleichen / und keiner Parthey zugehö-

nen / in gleicher Anzahl / beyderley Religions-Räthen / und welche bey Fällung des ersten Urthels nicht gewesen / oder doch des Referenten oder Correferenten Stelle nicht vertretten / revidirt werden möchten / und ist Kayserl. Majestät freygelassen / in grössern Sachen / und aus welchen eine Empörung im Röm. Reich entstehen könte / über solches alles auch etlicher Churfürsten / so von beyden Religionen seynd / Meynung und Gutachten einzuholen. Wie solches mit ausdrücklichen Worten in vorangezogenen Friedens-Schluß gesetzet und verordnet worden.

§. XIII. Ob nun wohl dieses Supplications-Mittel anderswo auch eine Revision genennt wird / als in der Neuen Leopoldinischen „ Capitulation §. 42. Wann da stehet: Was auch einmal in erst„ gemeldten Unsern R. H. R. in judiciô contradictoriô cum de„ bita causæ cognitione ordentlicher Weise abgehandelt und ge„ schlossen ist / darbey soll es fürders allerdings verbleiben / und „ nirgends anders / es sey dann durch den ordentlichen Weg der „ in offtermeldten Frieden-Schluß beliebter Revision (welche „ jederzeit / quoad Processum nach Besag erstgedachten Frieden„ Schlusses durch unpartheyische Reichs-Hof-Räthe / so nicht „ bey Verfassung der vorigen Urthel / vielweniger Referenten „ oder Correferenten gewesen / ausgefertiget werden soll) von „ neuen in cogniton gezogen ꝛc. Dahero auch der Author der sogenannten Comitiologiæ part. 5. fol. 366. meldet / daß auch am Kayserlichen Hofe die Revision statt habe. Allermassen denn auch an und vor sich selbsten per viam Supplicationis nichts anders intendirt wird / als daß eine Revisio Actorum vorgenommen werden möge. Nichts destoweniger aber findet sich unter ihnen / sowohln was die Art und Weise solche anzustellen / also auch zu prosequiren anlanget / ein Unterscheid: Denn weder bey Chur-Maynz einige Intimation, noch eine gewisse Zeit selbige zu denunciren / wie beym Cammer-Gerichte bräuchlich / deßgleichen auch keine Revisores der Reichs-Stände erfordert werden / welches aus vor-angeführten Orten deß Westphälischen Frieden-Schlusses / und der Reichs-Hof-Raths-Ordnung / gnugsam erhellet.

§. XIV.

§. XIV. Und weiln / nach Anleitung itzt-berührten Friedens-Schlusses und der Reichs-Hof-Raths-Ordnung / auf dieses einzige Supplications-Mittel wider die vom Kayserl. Reichs-Hof-Rath ergangene Urthel gewiesen wird; So halten die Rechts-Lehrer dafür / daß die hiebevor von etlichen à Cæsare malè informato ad meliùs informandum, oder à Cæsare ad Imperium vorgenommene Appellationes durch dieses nicht so gar unvermercklich ihren Abschied genommen.

§. XV. Ob aber dergleichen Supplication effectum suspensivum habe? möchte jemand fragen. Dann ob wohl in den Revisionen durch den Reichs-Abschied von Anno 1654. §. Nach Berathschlagung. 124. derselbe aufgehoben worden / wann nehmlich / wie wir oben angeführet haben / gnugsame Caution bestellet worden: So könnte doch gleichwol ratio dubitandi, so wohl aus dem Unterscheide dieser Supplication und der am Cammer-Gericht gebräuchlichen Revision, von welcher wir im vorhergehenden §. gemeldet / als auch den außdrücklichen Worten des Westphälischen Frieden-Schlusses / art. 5. §. 54. ibi: Damit nicht den Partheyen daselbsten das Remedium suspensivum benommen werde / genommen und gezogen werden. Allein wir halten darfür / daß diese Worte von einem solchen Fall zu verstehen / wenn derjenige / so um Execution anhält / nicht genugsame Caution bestellet / wie solches so wohln in dem R. A. von Anno 1654. als auch vor diesen in der Auth. quæ supplicatio, C. de precib. Imper. offer. erfordert wird / denn / wenn dergleichen Caution nicht beschicht / hat der effectus suspensivus allerdings statt / nach Anleitung gemeldter Auth. quæ supplicatio, wo außdrücklich gemeldet wird: Sententia non aliter executioni mandabitur, nisi victrix pars dignam fidejussionem præbuerit tantum restituendi cum legitimis augmentis, quantum fuerit in condemnatione, si legitima retractione sententia resolvatur. Kan demnach die Supplication so fern recht und wohl ein remedium suspensivum genennet werden / wann aber gnugsame Caution bestellet worden / hat der effectus suspensivus keine statt / so wohl in Revisionen als Supplicationen / denn wir hal-

ten dafür / daß gleich wie in allen andern / also auch in diesem (was den Effect und Würckung anlanget) die Revision mit der Supplication übereinkomme / und das/ was in einem Rechts-Mittel verordnet/ auch in dem andern gültig sey.

Das V. Capitel.

Von Vollstreckung der am Kayserl. Reichs-Hof-Rath und dem Cammer-Gericht ergangenen Urthel.

I. §.

DJe am Kayserl. Reichs-Hof-Rath und dem Cammer-Gericht ergangene Urthel werden Inhalts der Executions-Ordnung vollstreckt. Seynd demnach andere Personen im Röm. Reich / welche die streitige Sachen der Reichs-Unterthanen in Verhör ziehn und darüber Urthel fällen / andere aber/ welche sothane Urthel würcklich vollstrecken: Das Kayserl. Cammer-Gericht lässet Mandata de exequendo außgehen / der Reichs-Hof-Rath aber meistentheils Commissiones ad exequendum. Beyderseits erkandte Processe aber werden an die Crayß-ausschreibende Fürsten gerichtet / und haben einerley Krafft und Würckung / bloß / daß sie dem Nahmen nach / unterschieden seynd.

§. II. Es ergehen aber allezeit für dergleichen würcklicher Vollstreckung Executoriales, welches solche Schreiben sind / worinnen die Cammer / oder der Kayserl. Reichs-Hof-Rath im Nahmen Kayserlichen Majestät dem verlustigen Theil in einem darzu angesetzten Termin, ohne clausula justificatoriâ, anbefiehlt / dem ergangenen Urthel Parition zu leisten / mit angehängter Ladung zu erscheinen / und die beschehene Parition anzuzeigen / oder aber zuschen und gewärtig zu seyn / wie er in die den Executorialen einverleibte Straff erkläret werde.

§. III.

§. III. Dergleichen Executoriales aber werden heutiges Tags nicht absonderlich / wie vor diesem beschehen / aus der Cantzeley erhalten / sondern allezeit an das Urthel (so offt als die Execution zu thun vonnöthen / und der obsiegende Theil nicht in possessione ist) mit angehangen / Inhalts deß R. A. de anno 1654. §. Damit auch. 159. Deßgleichen wird ein Termin umb die erfolgte Parition zu dociren und zu erweisen / nach ferne und weite des Orts / ordinariè und gemeiniglich von 3. Monath / in dem Urthel angesetzet / mit einer angehängten willkührlichen Straff / mehrentheils von zehen Marck Goldes.

§. IV. Wann nun auf das ergangene Urthel / und den darinn mitangehängten Executorialien, keine Parition erfolget / wird mit declaration der Straffe innen gehalten / und ergehen vorhero noch etliche paritoriæ, (die bey dem Cammer-Gericht in keiner gewissen Anzahl bestehen / und nur nach deß Cammer-Richters Gutdüncken angeordnet werden / am Kayserl. Hof-Gericht aber / derer gemeiniglich drey / selten aber vier seynd) so aber derjenige / wider welchen sie ergehen / in seiner Halsstarrigkeit und Ungehorsam / einen Weg wie den andern / beharret / werden arctiores Executoriales sub comminatione dupli & realis Executionis erkennet / oder aber ergehet alsbald wider denjenigen / so auf etliche ergangene Paritorien keine Parition geleistet / ein Mandat de exequendo, oder Commission ad exequendum, an den Crayß-außschreibenden Fürsten / oder auch an denjenigen Richter / unter welchen Beklagter gesessen oder begütert / umb so wohln in der angedreueten Straff / als in der Haupt-Sach / die Execution zu vollstrecken.

§. V. In Appellation-Sachen werden an das End-Urthel ebenfalls Pœnal Executoriales annectirt / in welchen dem verlustigten Theil binnen gewisser Zeit Parition zu leisten / bey Straff 10. Marcklöthiges Goldes auferleget wird. Wann aber darauf keine Parition erfolget / wird / nachdem vorhero etliche Paritoriæ ergangen / ein Mandatum executoriale ad Judicem à quô erkennet / worinnen diesem die würckliche Vollstreckung / binnen gewisser Frist / ergehen zu lassen / ebenfals bey Straff 10. Marck löthiges Goldes wird auferleget. Wo

aber der Unter-Richter auf diesen Befehl nicht parirt / pfleget umb declaration pœnæ simplicis, wie ingleichen um ein Mandatum arctius (sub pœnâ dupli) angehalten zu werden / welches letztere zwar leichtlichen / declaratio pœnæ aber gar selten erhalten wird / wie solches die tägliche Observantz bezeuget. Wo aber die Sach vor defert erkannt worden / gehört die Execution ipsô jure für den Unter-Richter / so aber dieser in Vollstreckung derselben sich säumig erweiset / alsdann können wieder ihn / entweder am Kayserl. Reichs-Hof-Rath / oder am Cammer-Gericht / ex aliô capite, nehmlichen verweigerter Justiz halber / Processe ausgewürcket werden.

§. VI. Aus diesen erhellet nunmehro der Unterscheid unter so mancherley Arten der Processe, welche in diesen beyden höchsten Gerichten des Röm. Reichs / in puncto Executionis, erhalten werden. Nemlich / die Executoriales werden gerichtet an den Part / so die Sach verlohren / und seynd selbige / sowohln in causis simplicis Querelæ, als Appellations-Sachen gebräuchlich. Mandata Executorialia ergehen an denjenigen Richter / von welchem appellirt worden / Mandata de exequendo, oder Commissiones ad exequendum aber / an die Creyß-außschreibende Fürsten.

Der Vierdte und letzte Discurs.

Von denjenigen Personen / welche in den offt angezogenen beyden Höchsten Reichs-Gerichten die Justitz administriren.

CON-

CONTINUATIO.

NUnmehro müssen wir ansehen und betrachten diejenigen Personen / welche in diesen beyden Höchsten Reichs-Gerichten / dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath und dem Cammer-Gericht / gleichsam als hohe Priester der Gerechtigkeit / dieser Göttin täglich ihr Opffer bringen / und im Römischen Reich Teutscher Nation derselben Ampt administriren. Worbey auch etwas von den Advocaten und Procuratoren und deroselben Officiô soll gemeldet werden. So viel aber die andern Personen / welche bey diesen Gerichten auch ihre Bestallung und die vorfallende Geschäffte abzuwarten haben / anlanget / halten wir der Sachen wenig fürträglich zu seyn / von selbigen allhier groß Wesens zu machen.

Das I. Capitel.

Von dem Kayserl. Cammer-Richter und dessen Vicarien. Wie auch dem Kayserlichen Reichs-Hof-Raths-Præsidenten und Vice-Præsidenten.

§. I.

DEr Kayserliche Cammer-Richter repræsentirt den Kayser selbst / als dessen Stelle Er vertritt / R. A. de anno 1654. Darmit aber auch 165. Dahero werden auch statt Kayserl. Majestät an ihn alle Bitt-Schrifften / Memorialia und schrifftliche Gesetze eingerichtet / wie wir allbereit oben (im 2. Discurs cap. 1. §. 6.) angemercket haben. Dieser wird von Kayserlicher Majestät eingesetzt / und aus der Zahl der Teutschen Fürsten / sowohln Geist- als Weltlichen / oder wenigstens der Graffen oder Freyherren Stands-Personen erkiesel / sein Ampt ist fürtrefflich und mancherley /

cherley / und bestehet in sehr vielen Handlungen / die sowohln Gerichtlich / als auch ausserhalb Gerichts geschehen / wie auch andern Verrichtungen und Obliegenheiten mehr. Besiehe hiervon weitläufftig die Cammer-Gerichts-Ordnung 1. Theils / Tit. 10. & 11. kurtz darvon zu reden: Er ist des gantzen Cammer-Gerichts Haupt / und ein Achthaber und Beschützer desselben Ordnung.

§. II. Wann der Cammer-Richter abwesend / wie zum öfftern geschicht / wann er nehmlich in seiner Provintz durch Kranckheit oder andere Verrichtungen verhindert und abgehalten wird / so verwalten die Herren Præsidenten sein Ampt / welche gleichfals von dem Kayser oder Römischen Könige aus der Zahl der Teutschen Grafen und Herren Stands-Personen denominirt und erwehlet werden. Selbiger seynd vor Zeiten nur zweene gewesen / allein durch den im Jahr 1570. gemachten Reichs-Abschied ist der dritte / und durch den Westphälischen Friedens-Schluß Anno 1648. der vierdte darzu kommen / also / daß aus beyderley / sowohln Evangelischer als Römisch-Catholischer Religion, zweene müssen erkieset werden. Heutiges Tags aber seynd deren nur 2. vorhanden / deren einer der Augspurgischen Confession, der ander aber der Catholischen Religion zugethan. Diese Præsidenten nun / weiln sie des Cammer-Richters Vicarii, haben die meisten Geschäffte / wie dieser selbsten / zu verwalten / es pfleget ihnen auch ebenmässige Ehrerbietung und Observantz / gleich dem Cammer-Richter / erwiesen zu werden. Wann aber weder der Kayserl. Cammer-Richter / noch einer von den Præsidenten zur Stelle / so stehet das Richterliche Ampt dem Chur-Maynzischen Assessori oder demjenigen zu / welcher der nechste nach diesen ist.

§. III. Der Præsident deß Kayserl. Reichs-Hof-Raths (dessen Ober-Haupt und Richter Kayserl. Majestät selbsten R. H. O. Tit. 1. pr. ibi. Unser Kayserl. Reichs-Hof-Rath / dessen obristes Haupt und Richter allein Wir und ein jeder Römischer Kayser selbst ist) wird ebenfals aus der Zahl der Reichs-Fürsten / Grafen / oder Herren-Standes-Personen erwehlet und verordnet R. H. O. Tit. 1. pr. „Mit einem verständigen / und wie zu Führung eines solchen „Ampts vonnöthen / wohl qualificirten Præsidenten / der ein

Reichs-

„ Reichs-Fürst / Grat / oder Herren-Standes sey. Dieser hat in dem Reichs-Hof-Rath-Collegio das völlige Directorium, jederzeit die Oberstelle / hält die Umfrag / und beschleust so dann. R. „ H. O. Tit. 1. §. In solchen Fall. ibi. Unser Reichs-Hof-„ Raths Præsident, als das nachgesetzte Haupt jederzeit den „ Vorsitz / die Umfrag / den Beschluß und die gantze Direction haben. In dessen Abwesenheit der Vice-Præsident sein Ampt verwaltet / oder aber / wo auch dieser nicht zugegen / ein anderer Reichs-Hof-Rath / so der nechste nach Ihm / nicht zwar auf Gelehrten- sondern der Cavallier-Banck. Von welcher zweyfachen Ordnung der Herren Reichs-Hof-Räthe / Wir in folgendem Capitel handeln werden.

Das II. Capitel.

Von den Cammer-Gerichts Beysitzern / wie auch Kayserl. Reichs-Hof-Räthen.

§. I.

WEnn man statt Kayserl. Majestät / als deß Oberhaupts / über die vorfallende Streit-Sachen der Reichs-Stände erkennet und urtheilt / und nach der Form und Richtschnur der Rechte im H. Röm. Reich die Justitz administrirt / solches ist ein fürtreffliches / herrliches und recht Göttliches Ampt. Dieses nun stehet den Herren Assessoren deß Cammer-Gerichts zu / als welche nebenst dem Cammer-Richter / Kayserl. Majest. und sämptlicher Reichs-Stände Stelle vertretten / und deß H. Röm. Reichs perpetui Senatores sind. Beysitzer werden sie genennet / weilen sie bey dem Herrn Cammer-Richter sitzen / und nach ihm die nechste Stelle haben / auch allen ihren Fleiß und Arbeit / so wohln in Verhör- als Erörterung der Sachen / helffen beytragen. Ja sie seynd gleichsam als Richter / C. G. O. part. 3. tit. 53. §. Ob sich aber. 6. woselbst sie Urtheiler genennet werden / denn sie nicht allein über eine

Sache erkennen / sondern auch solche erörtern und darüber das Urthel fällen. Sie bestehen aber theils aus Augspurgischer Confession, theils der Römisch-Catholischen / ja auch aus der sogenannten Reformirten Religion, R. A. de Anno 1654. §. Doch soll darbey zu. Nachdem aber öffters die Catholische in grösserer Anzahl / als die Evangelische / bestehen / so werden in streitigen Rechts-Sachen ungleicher Religions-Ständte / etliche aus beyderley Religion, in gleicher Anzahl / zu deren Erörterung deputirt. Ferner seynd deren theils Grafen / Freyherren oder Ritter-mässige Personen / theils aber Rechts-Gelehrte.

§. II. Nun müssen wir betrachten / sowohln wie sie præsentirt oder denominirt / als auch erwehlet werden. In dem Osnabrückischen Frieden-Schluß / de Anno 1648. ist zwar verordnet / daß 50. Cammer-Beysitzer / in gleicher Anzahl / beyderley Religion, præsentirt und verordnet werden solten / es ist aber diese Anzahl noch zur Zeit nicht erfüllet / ja nicht einmahl auf die Helffte. Der Kayser verordnet dem Cammer-Richter vier Præsides, (unter denen zweene Augspurgischer Confession) und zweene Beysitzer. Die übrigen Assessores aber werden von den Reichs-Ständen præsentirt / und zwar von den Catholischen 24. und aus jedwedem Crayß / gemischter oder beyderley Religion, hat man Macht zu erwählen und einzusetzen / nicht allein zweene / so der Römisch-Catholischen / sondern auch zweene / die der Augspurgischen Confession zugethan seyn / besage ermelten Frieden-Schlusses / art. 5. §. 2. Welchen Ständen aber in den Reichs-Creysen das Jus præsentandi zustehe / zeiget das dißfals verfaste Schema an / welches aber noch zur Zeit keine rechte Vollkommenheit hat / d. R. A. §. Notandum. 30. seynd derer noch viele / absonderlich in Ober-Rheinischen Crayß / so das Jus præsentandi biß auf diese Stunde prætendiren.

§. III. Stehet demnach die Præsentation zur Assessorat-Stelle dem Kayser und den Reichs-Ständen zu / die Election oder Wahl aber dem Herren Cammer-Richter und dessen zugeordneten Assessoren / welche den tüchtigsten aus denen die præsentirt werden / erkiesen und heraus nehmen. Vorzeiten musten derer zweene oder drey zugleich præsen-

præsentirt und vorgestellet werden / allein / nach der jüngern Constitution gemeldten R. A. de Anno 1654. §. Gleichwohl aber und weil. 27. Wenn ein Præsentatus qualificirt genug befunden wird / ist das Cammer-Collegium schuldig und verbunden / solchen auf- und anzunehmen / und ad relationem pro Adsessoratu zu admittiren. Es werden nehmlich dem Præsentato und eine Probe seines Fleisses und Geschicklichkeit zuerweisen / Acta zu referiren übergeben / über deren Inhalt und Haupt-Sach nachmahls von denen Herren Deputirten / für welchen der Herr Prælentatus die Acta referirt / Er freundlich vernommen wird. Nachdeme man nun durch beschehene Relation dessen Erudition und Geschickligkeit erforschet / werden von allen und jeden Herrn Assessoren / durch den Kayserl. Herrn Cammer-Richter oder dessen Vicarium die Vota colligirt / und wo selbige auf ihn schliessen / wird Er so fort gar solenniter zum Beysitzer und Collegen in plenô consessu auf- und angenommen / welches Ampt er nachmahls unter sechs Jahren nicht wiederum resigniren kan.

§. IV. Die Kayserl. Herren Reichs-Hof-Räthe / von welchen wir sonder Præjudiz der Ordnung anitzo etwas anführen wollen) seynd gleichfals theils der Augspurgischen Confession, theils der Römisch-Catholischen Religion zugethan. Die Evangelische zwar seynd den Catholischen an der Zahl ungleich (eben wie am Kayserl. Cammer-Gerichte) doch haben sie gleiche vota, verstehe / wann nehmlich die Evangelische (ob ihrer gleich nur zweene / drey oder vier seynd) an einem Theil gleichstimmig / und die Catholische am andern Theil / und ob sie wohl an Anzahl der Personen ungleich / so werden doch ihre vota per fictionem quandam gleich wichtig und gültig gehalten / und die Erörterung in suspenso gelassen / wordurch sie ein allgemein Votum oder Consilium machen / welches zu Kayserl. Majestät Decision angestellet wird. Wo aber einer von den Catholischen mit seinem Voto denen Evangelischen beyfällt / alsdenn haben die Evangelische die Majora, welches sich im Gegentheil auch bey den Catholischen so verhält. Dem sey aber / wie ihm wolle / es wäre mit dem Autore der Grundveste deß Röm. Reichs 3. Theil / Cap. 5. gäntzlich zu wündschen / daß

dermaleins eine würckliche Gleichheit erfolgen / und die erdichtete aufhören möge.

§. V. Doch wird in Sachen / so zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten schweben / oder auch / wann Catholische wieder Catholische streiten / und der tertius interveniens ein Augspurgische Confessions-Verwandter ist / oder vice versa R. H. O. Tit. 1. (§. Wir wollen auch.) die würckliche Gleichheit observirt / und werden die Herrn Reichs-Hof-Räthe aus beyderley Religion, in gleicher Anzahl / darzu deputirt / (absonderlich / so dieses von denen Partheyen gesuchet wird) umb dergleichen Sachen zu erörtern und zu entscheiden R. H. O. d. l. ibi Mit Zuziehung beyderseits Assessoren / gleicher Anzahl erörtert und entschieden werden. Gestalt dann solches auch bey dem Cammer-Gericht bräuchlich / wie wir oben §. 1. angemerckt haben / Add. Die R. H. O. an gemeldten Orte / wann da stehet: Nicht allein bey dem Cammer-Gericht / sondern auch bey Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath.

§. VI. Ferner bestehen die Kayserl. Reichs-Hof-Räthe theils aus Rittermässigen / theils auch andern hochgelährten und graduirten Personen. Jene nehmen in dem Reichs-Hof-Rath auf der rechten Hand der Tafel (so die Cavallier-Banck / oder der Ritter Banck genennet wird) ihren Sitz ein / diese aber den andern Theil der Tafel (sonst der Gelährten Banck genannt) R. H. O. tit. §. Die Session der Reichs-Hof-Räthe belangend. Beyderseits sitzen in der Reihe und Ordnung / wie sie in den Rath kommen. Die ersten seynd entweder Fürsten / Grafen oder Herren-Standes-Personen / allerseits von fürtrefflicher Erudition und Experientz. R. H. O. tit. 1. pr. Mit gnugsamer Anzahl Reichs-Hof-Räthen / gleichfals von Fürsten / Grafen oder Herren / Rittermässigen / ꝛc. so in den Rechten und Rechts-Sachen wohlgeübt / und die Gerichtliche Processen zu referiren / tauglich und geschickt. Und in der Leopoldinischen Capitul. §. 40. stehet: Mit Fürsten / Grafen / Herren / von Adel / und andern Ehrlichen Leuten. Die letztern aber / Doctores Juris und andere hochgelährte Männer / R. H. O. d. l. graduirten oder sonst gelährten / wohlerfahrnen / ansehnlichen / frommen und geschickten Personen.

Unter

Unter denen bey gehaltener Umfrag der Herr Reichs-Hof-Raths-Præsident diese Ordnung in achte nehmen muß / daß er in Gerichts- oder Justitien-Sachen bey den Gelährten den Anfang mache: In Staats-Landes- und andern Sachen aber bey den Rittermässigen Personen anfange R. H. O. tit. 5. §. Demnach dann / ibi. demnach dann „von Alters hero ein Unterscheid gehalten / und dieselbe auf zwo Bän„ abgetheilet worden / so solle gleichwohl unser Præsident dieses Auf„ sehen haben / daß / in Sachen / die Justitiam betreffend / mit Frag „der ersten Stimmen an den Gelährten / aber in Staats-Landes„ oder dergleichen Sachen / an den andern angefangen werde. So viel aber die Relation oder Vortrag anlanget / ist dißfalls unter ihnen kein Unterscheid / und kan der Herr Præsident jedwedem die Acta zu referiren übergeben / R. H. O. tit. 1. §. Alle diese. verb. Darinnen ohne Unterscheid deß Standes gebührlich referiren.

§. VII. Es ist zwar in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Kayserlichen Majestät Ferdinandi deß dritten Tit. 1. §. Und dieweil kein gewisser Numerus der Herren Reichs-Hof-Räthe determinirt / wenn da stehet: Da hinführo jetzt-erwähntes unsers Reichs-Hof-Raths-Mittel über achtzehen Personen / mit eingeschlossen deß Reichs-Hof-Raths-Præsidenten / sich nicht erstrecken soll. Doch aber ist Kayserliche Majestät an solchen Numerum so genau und eben nicht verbunden / daß sie einem und dem andern wegen sonderbahrer Meriten / obgleich keine Stelle vacant ist / die Reichs-Hof-Raths-Charche nicht solte conferiren können. Also wurden im Jahr 1663. den 4. Maji, stn. über berührte 18. Zahl / von Kayserliche Majestät vier neue Reichs-Hof-Räthe / darunter drey Ritter-mässige / und einer ein Gelährter / erwählet / und so fort durch den obersten Hof-Marchal gar solenniter in den Rath introducirt.

§. IIX. Der Nation nach / wird / vermög der Reichs-Satzungen / erfordert / daß die Kayserl. Herrn Reichs-Hof-Räthe Teutsche seyn müssen / R. H. O. tit. 1. pr. verb. So im Reich Teutscher Nation gebohren. Leopold. Cap. §. Wir wollen auch. 41. verb. grössers Theils / so im Reich Teutscher Nation gebohren. Doch aber werden selbige / gleich denen Assessoren deß Cammer-Gerichts / nicht von den

Ständen auß den Reichs-Crayſen præſentirt / ſondern nach deß Kayſers Willkühr / ſowohlen auß ſeinem Erb-Königreich und Landen / als den Reichs-Crayſen (die Evangeliſche nehmlich aus denen Reichs-Crayſen / darinnen entweder die Augſpurgiſche Conſeſſions-Verwandte allein / oder zugleich die Catholiſche im Schwang gehet. R. H. O. Tit. 1. §. Wir wollen auch.) erwählet und genommen. Beſihe die Leopoldiſche Capitulation. §. Wir wollen auch künfftig. 40. verb. Und nicht allein auß unſern Unterſaſſen / Unterthanen und Vaſallen / ſondern mehrentheils auß denen / ſo im Reich / Teutſcher Nation, anderer Orten gebohren und erzogen / ꝛc. beſetzen und verſehen.

Das III. Capitel.

Von den Re- und Correferenten / wie auch der Art und Weiſe / wie die Relation geſchicht.

§. I.

DJe Kayſerl. Herren Reichs-Hof-Räthe nehmen die Acta nicht für ſich ſelbſt und eigenes Gefallens und Gutdünckens ad referendum zu ſich / ſondern der Herr Præſident theilet ſelbige unter ſie allerſeits klüglich und ordentlich aus / R. H. O. Tit. 4. §. Und ſoll unſer Præſident in Außtheilung / Vornehm- und Erledigung der Sachen / dieſe Ordnung halten / daß nehmlich ꝛc.) faſt eben auf ſolche Art und Weiſe / wie am Cammer-Gerichte bräuchlich / R. H. O. d. tit 4. pr. ibi. Die Außtheilung und Vornehmung der Geſchäfften und Sachen / wie auch die Benennung und Anordnung der Referenten ſolle wie an unſern Kayſerl. Cammer-Gerichte gebräuchlich / beſchehen / und ohne ſolche Aſſignation und außdrücklicher Anordnung ſolle keiner unſrer Reichs-Hof-Räthe ihm einige Supplication, geſchweigens eine ganze Sache / vor ſich ſelbſt zu ſich nehmen.

§. II.

§. II. Einem jedweden Referenten wird ein Correferent adjungirt / und zwar in Sachen / so zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten schweben / werden die Re- und Conferenten auß beyderley Religion erwehlet / R. H. O. d. tit. 4. Nicht allein. ib. und zwar / da die Sache beederseits Religions-Verwandten betreffen thäte / solche Re- und Correferenten auch von beyderley Religions-Verwandten Räthen ansetzen.

§. III. Wie und auf was Art aber die Acta referirt werden sollen / darvon beschicht in der R. H. O. Tit. 5. in pr. gar schöne Meldung / deßgleichen weiset Besold einen gar kurtzen Methodum, so bey den Relationen zu observiren / und eben dergleichen Strypmannus in seinem Referendario. Wir / damit es nicht das Ansehen habe / als ob wir hierinnen gantz nichts verrichtet / wollen disfalls nur etwas weniges melden. Der jenige nun / welcher die Relation einer im Gericht anhängig gemachten Sach schrifftlich verfassen und aufsetzen will / lieset zu erst die völligen Acta, so ihme ad referendum übergeben worden / von Anfang biß zum Ende mit höchstem Fleiß durch / bey welcher Durchlesung er fürnehmlich zwey Principal Stück in acht nimmt / eines was den Process, das andere aber / was die merita causæ anlanget. Den Process betreffend / hat er zu erwegen / ob derselbe / der in Rechten vorgeschriebenen Ordnung nach / eingerichtet sey / oder bey solchen eine unheilbare Nullität begangen worden? Selbige nun begibt sich entweder am Richter / oder aber den streitigen Partheyen / oder den Substantial-Stücken deß Processes. An der Person deß Richters begiebt sich selbige / wann er / was die anhängig gemachte Sache anlanget / in seiner Jurisdiction nicht fundirt / und von rechtswegen in selbiger Sach nicht Richter seyn kan; an den streitigen Partheyen / wo es solche Personen / die für dem Gericht nicht stehen / das ist: in selbigen weder agiren noch sich defendiren können / deßgleichen / so derselben Procurator nicht legitimus, sondern sich fälschlich darfür außgiebt / oder auch nicht gnugsamen Gewalt oder Vollmacht fürzulegen habe. Die Substantial Stücken deß Processes anlangende / muß der Referent acht haben. 1. Ob Beklagter der Gebühr nach citirt worden? 2. Ob das Klag-Libell förmlich eingerichtet / in dem Gerichts

richt producirt und darüber lis contestirt? 3. Ob in der Sach rechtsmässiger Weise beschlossen worden? Deßgleichen hat er anzumercken/ ob eine Recognition der eingegebenen Procuratorien und anderer Documenten vorgangen? dann/ wo diese nicht geschehen/ muß sie zuförderst dem Part durch ein Urthel auferleget werden/ ehe und bevor zu einer anderweitigen Sententz geschritten wird. Nachdeme nun dieses alles circa modum procedendi, der Gebühr nach/ erwogen und in acht genommen/ schreitet der Referent gleiches weges ad merita causæ, da er (1.) den gantzen casum oder speciem facti aus den völligen Acten/ fürnehmlich aber aus den in dem Klag-Libell enthaltenen narratis und petito erforschet/ und darauf demselben seinen Herrn Collegen völlig und verständlich/ doch in aller Kürtz voreträget/ und dann (2.) wann solches geschehen/ refetirt er/ was für eine Action sey angestellet worden? denn nach solchem muß das Urthel formirt und eingerichtet werden/ und wofern in dem Klag-Libell keine gewisse Action nicht exprimirt/ oder auß selbigen nicht füglich könnte genommen und angemercket werden/ gleichwol aber aus den Narratis deß Klag-Libells, oder auch anderswo/ abzunehmen stünde/ daß Kläger durch unterschiedliche Actiones hätte agiren und seine Klage anstellen können; So erkiesет der Referent die jenige/ welche den angezogenen Narratis gleichförmiger/ und Klägern nütz- und fürträglicher ist. (3.) Erweget er/ ob bey angestellter Klage nicht allein alle Requisita obhanden/ sondern auch/ ob selbige gnugsam probirt und bewiesen worden? dann/ wann nur ein eintzig Requisitum ermangelt/ oder solches nicht gnugsam probirt/ wird Beklagter von angestellter Klag entbunden und loß gezehlet/ welches dahin zuverstehen/ wo Kläger solches gantz nicht beweisen könne/ dann/ wo er solches vielleicht nicht gethan/ muß der Richter Klägern vorhero die Beweisung auferlegen. (4. Considerirt er/ ob die auf solche masse bewiesene Klage durch Beklagtens eingewandte Exceptiones elidirt worden? Das ist/ ob Beklagtens Exceptiones erheblich (welches so viel/ ob nemlich selbige die Krafft und Würckung die angestellte Klage zu removiren in sich haben) und ob sie gnugsam probirt? Und solchen fals hält der Referent der Partheyen Einbringen/ daß ist/ die beydes von Klägern als Beklagten angeführte

Ursachen/

Ursachen / Probationes und Rechts-Gründe fleissig gegeneinander / welcher nehmlich unter diesen die besten Rationes und Probationes für sich habe? Endlich thut er hinzu / was in der Sache zu erkennen / und auf was Art und Weise das Urthel abgefast und eingerichtet werden solle / da er dann zugleich (5.) sein Gutdüncken eröffnet: Ob die aufgewandte Unkosten auß rechtmässigen Ursachen zu compensiren / oder aber ein oder der ander Theil in solche zu condenniren sey?

§. IV. Wenn aber eine Sache durch eingewandte Appellation anhängig gemacht worden / pfleget meistentheils folgende Art und Weise observirt zu werden / nehmlich: Es erweget der Referent für allen Dingen / ob die Procuratores gnugsame Vollmachten fürzulegen haben: 2. Ob der jenige / an welchen die Appellation geschehen / in seiner Jurisdiction und Botmässigkeit fundirt sey? 3. Ob die Formalia Appellationis, so wohlen bey deroselben Interposition als Introduction in acht genommen worden? Welches er dann theils aus dem Instrumento Appellationis, theils auß den Protocollen / hernimmt. Nachdem nun die Formalia von ihm referirt / träget er gleichfalls statum causæ aus den Acten erster Instantz für. 4. Merckt er an / ob Appellant nach Art und Eigenschafft deß beneficii Appellationis die Sache etwas weitläufftiger deducirt und was neues angeführt / und ob diese neue an- und fürgebrachte Ursachen dergestalt erheblich / daß dadurch das erste Urthel reformirt werden müsse? Welches es dann auß den angeführten Gravaminibus und derselben Deduction gar leichtlich ermessen kan. Endlich / nachdem er beyderseits Partheyen angeführte Jura gegen einander conferirt / zeiget er seine Meinung an / was in der Sache zu erkennen und außzusprechen.

Das IV. Capitel.

Wie die Acta in dem Gericht referirt und fürgetragen werden.

§. I.

Bißhero haben wir gehandelt von der Art und Weise / wie die Relation verfasset und eingerichtet werden soll; nunmehr wollen wir ansehen und betrachten / wie solche an und vor sich selbst im Gericht zu geschehen pfleget: Am Kayserl. Cammer-Gericht pfleget der Herr Cammer-Richter (wann er zur Stelle ist) deßgleichen die Herren Præsidenten und Assessores alle Tage / wo nicht ein Feyertag einfällt / Morgens früh in gewöhnlicher Rath-Stuben zusammen zu kommen / allwo dieses herrliche Collegium, um die Sachen um so viel eher zu beschleunigen / sich in vier Räthe abtheilt; Zweene bleiben in diesem Gemach / die andern zweene aber verfügen sich in ein anders / die Visitations-Stube genannt; In dem einen Raths-Collegio werden die auf der Partheyen eingegebene Bitt-Schrifften ergangene Decreta concipirt / und die Processe entweder erkennet / oder abgeschlagen. In den andern dreyen aber die Relationes der Sachen angehört und examinirt / und die Urthel drauf verfasset. Doch was wichtige Sachen sind / werden die Relationes und decisiones in plenô fürgelesen.

§. II. Am Kayserl. Reichs-Hof-Rath verhält sich dieses alles viel anders: Es kommen / nehmlich der Herr Præsident und sämtliche Herren Reichs-Hof-Räthe (vier Tage in der Wochen / als deß Montags / Dienstags / Donnerstags und Freytags / Morgens früh) auf der Kayserlichen Burgk in der gewöhnlichen Reichs-Hof-Raths-Stuben zusammen / woselbsten sie sich allerseits an eine Taffel niederlassen / keines weges aber (es betreffe dann nur schlechte und geringe Sachen) in absonderliche Collegia oder Räthe abgetheilet werden / „R. H. O. tit. 2. §. Es sollen auch. ibi und soll auch unser Præsident „es wäre dann in gar geringen Sachen / sie (Unsre Räthe / in keine

„abson-

„ absonderliche Collegia abtheilen. Dahero ist auch kein Supplica-
tion-Rath / wie am Cammer-Gericht / sondern alle Supplicationes.
oder Memorialia, werden in plenô conſeſſu abgeleſen / und die Decre-
„ ta verfasset / R. H. O. tit. 3. §. Wann nun. ibi. Dieſelbe Memo-
„ rialia, in welchen um neue Proceſs angeſuchet wird / im erſten
Rath-Sitz ablegen lassen. Auch werden die Relationes Actorum
von allen angehört / nachmahls von dem Herrn Præſidenten die Vota
colligirt / nach den meisten Stimmen die Urthel concipirt / dem Se-
cretario in die Feder dictirt / und in dem Rath offentlich wieder abge-
leſen. R. H. O. tit. 5. §. Den Schluß aber.

§. III. Es werden aber die Re-und Correlationes der Acten / ſo
wohln am Cammer-Gericht / als dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath /
entweder ſchrifft- oder mündlich proponirt. In Definitiv-Sachen
aber mehrentheils ſchrifftlich. Und ſolches iſt ausdrücklich verordnet in
der R. H. O. tit. 4. §. So bald nun. in fin. ibi. ſo dann jede Defini-
tiv-Sache ſchrifftlich re-und correferirt werden. Damit aber die
Zeit in acht genommen / und es mit Referirung der Acten nicht ſo
langſam hergehen möge / werden die Relationes nicht dictirt / ſondern
nur abgeleſen / R. A. de anno 1654. §. Den modum referendi. 143.

§. IV. Wo aber ein oder der ander / der Herren Aſſeſſoren /
das jenige / was referirt oder abgeleſen worden / vielleicht nicht recht
eingenommen / oder ihme ſonſten wieder aus dem Gedächtnuß gefallen /
iſt es ihm unverwehrt / daß er ſolches in dem Rath perluſtriren / und
die Acta, ſo er mit dem Referenten in eodem Senatu begriffen iſt /
mit ſich nach Hauſe nehmen / und ſich zur Nothdurfft darinnen erſehen
möge. R. A. de anno 1654. §. Und nachdem. 144. in fin. Eben daſ-
ſelbe iſt auch am Kayserl. Reichs-Hof-Rath vergönnet und zugelaſſen /
„ R. H. O. tit. 5. §. Wo dann einer ibi. Wo dann einer oder mehr
„ von unſerm Kayserl. Reichs-Hof-Rath / nach geſchehener
„ Verleſung der Relation, um beſſers Nachdenckens willen / die-
„ ſelbe Schrifften ihnen nach Hauß auf eine kurtze Zeit zu ver-
„ gönnen / ſich beſſer darinn zu erſehen / begehren würde / das
„ ſolle ihnen unſer Præſident, nach Ermeſſung und Gelegen-
„ heit der Sachen / doch in alle Wege / daß hierinnen kein un-

„ nöthiger Aufzug gesucht ꝛc. nicht abschlagen / und davon sol„ chem Rath alsdann etwas mehrers / wenigers oder gar was „ anders / dann referirt / und doch in den Actis begriffen / auch „ zur Substantz gehörig / und bey der Decision in acht zu neh„ men noth wäre / befunden würde / solches solle ein jeder bey „ seinen Pflichten nicht verschweigen / und nicht allein in seinem „ Voto anziehen / sondern auch aus den Actis zeigen / und als„ denn auch der gantze Reichs-Hof-Rath dasselbe in acht zu „ nehmen verpflichtet seyn.

§. V. Die Re- und Correlationes werden von ihren Verfassern eigenhändig unterschrieben / und nach deme darüber die Vota colligirt / und das Urthel verfasset / am Kayserl. Cammer-Gericht dem Herrn Cammer-Richter oder dessen Stadthalter verpetschirt übergeben / die so dann von ihme in eine Kiste in Verwahrung geleget werden. R. A. de Anno 1654. §. Vorgebend dieses. 150. Am Kayserl. Reichs-Hof-Rath aber werden selbige verpetschirt zu den Acten gelegt / oder sonsten verwahrt und in acht genommen. R. H. O. Tit. 4. §. So bald „ nun. ib. Es sollen auch die gantze Re- und Correlationes wohl ver„ petschirt jederzeit bey den Actis oder sonsten wohlverwahrt aufgehal„ ten werden.

Das V. Capitel.

Von den Cammer-Gerichts-Advocaten und Procuratoren, wie auch den Agenten und Procuratoren deß Kayserlichen Reichs-Hof-Raths.

§. I.

DJe jenigen / welche in des Heil. Röm. Reichs höchsten Gerichten die Streitigkeiten der teutschen Fürsten und anderer Reichs-Stände / wie nicht weniger die zweiffelhafftigen Reichs-Fälle entscheiden und schlichten / und umb ei-

nes

nes rühmlichen Nach-Klangs willen / die Hoffnung und zeitliche Wohlfahrt der Bekümmerten und dero Nachkommen vertheidigen und beschützen / halten wir darfür / daß solche nicht weniger einem Regiment nütz und förträglich seyn / als wann sie durch Kämpffen und Streiten das allgemeine Vatterland und die Eltern erretteten und erhielten arg. L. 14. C. de Advoc. diverf. Judic. mit welchem Lob-Spruch und Aussage die löblichsten Kayser Leo und Anthemius daselbst sämptliche Advocaten und Procuratoren / der gantzen Welt recommendiren. Daß aber dieses für allen andern denen so wohln am Kayserl. Reichs-Hof-Rathe / als dem Cammer-Gerichte zu Speyer sich befindenden Herrn Advocaten / Procuratoren und Agenten zukomme und gebühre / wird verhoffentlich niemand in Abrede seyn.

§. II. Es ist aber das Wort advocare, oder / wie es in gemeinen Kayserl. Rechten heist / postulare, eben so viel / als etwas in den Gerichten entweder vor sich / oder eines andern wegen / mit Recht fordern oder begehren / oder aber es heist demjenigen / der dem Gericht vorgesetzet ist / sein Verlangen so für sich / als eines andern wegen / vortragen / oder aber deß Gegentheils Begehren widersprechen / nach Anleitung L. 1. ff. de postul. Dann der senige / der etwas contradicirt / begehret etwas / alldieweiln er in effectu bittet / daß er von demjenigen / was der Gegen-Part bey ihm suchet / möchte ablolvirt und loßgesprochen werden. Das Wort procurare aber wird eigentlich dahin gezogen / wenn man frembder Leuthe Sachen verwaltet / und werden die senigen Procuratores (verstehe Judiciales) genennet / die eines andern wegen eine für Gericht anhängig gemachte Streit- oder Rechts-Sache führen und verwalten.

§. III. In den beyden höchsten Reichs-Gerichten tragen die Procuratores der streitigen Partheyen Begehren und Verlangen so wohl mündlich (welches in denen Cameral-Audientzen durch mündliche Recesse geschicht) als auch schrifftlich für / welches sie dann ebenfals entweder selbst versiegelt überkommen und produciren. Denen Reichsten aber werden alle Schrifften und Gesetze von den Fürstlichen Höfen und Cantzleyen aus übersendet / oder auch von andern so wohln Ins als Außländischen Advocaten allbereit elaborirt übergeben / welche sie

so fort durchlesen / verbessern / und nach dem gewöhnlichen Gerichtlichen Stylo einrichten und unterschreiben müssen. Memorial. Jud. & Adsess. de Anno 1557. §. Die Advocaten. 14. R. H. O. tit. 6. „§. Ein jedweder Parthey / ibi. So sollen die Agenten und Pro„curatores bey Vermeydung unaußbleibender Straff / dergleichen Producta zuvor alles Fleisses revidiren / die befindende er„rores corrigiren / und alsdann erst solche Schrifften gehörtiger „Orten überreichen. Thue hinzu den 7. Tit. §. Es sollen auch „hinführo / verb. Sie sey dann von deren Procuratoren und „Agenten eigner Hand unterschrieben.

§. IV. Darmit aber dieses umb so viel besser zu verstehen / ist zu mercken / daß in diesen beyden höchsten Tribunalien andere bloß Advocaten / andere aber Advocaten und Procuratores zugleich sind. Denn es sind nicht alle Advocaten zugleich Procuratores alle Procuratores und Agenten aber sind auch Advocaten. Am Kayserl. Cammer-Gericht wird keiner zu einem Procuratoren auf und angenommen / wo er nicht eine zeitlang am Cammer-Gerichte ein Advocat gewesen / allein zur Advocatur kan ein jeder leicht gelangen / welcher sich seiner Studien und Erudition getrauet / ob er wohl niemahls ein Procurator gewesen. Ehe und bevor aber ein oder der ander als Advocatus ordinarius recipirt wird / ist derselbe schuldig ein Specimen practicum, nebenst einer Supplic zugleich / worinnen er umb die Advocatur-Stelle anhält / dem Cammer-Collegio schrifftlich zu exhibiren / welches einem der Herren Assessoren ad referendum, und sein Judicium darüber von sich zustellen / übergeben wird. Nachmahls werden in pleno consessu die Vota deßhalber colligirt / und der neue Advocat entweder abgewiesen oder aber auf- und angenommen. Wird er zugelassen / berichtet von zweyen darzu deputirten Herren Assessoren seiner Geburt / Religion und studirens halber ein Examen, endlich leget er in öffentlicher Audientz oder auch in der Leserey / nach der in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Form / sein Eyd und Pflicht ab. Wann er nun ein oder zwey Jahr die Advocatur-Stelle rühmlich verwaltet / stehet ihm frey / wenn er anders will / umb die Procuratur-Stelle anzuhalten / und wofern er solche durch ein Decret erlanget /

er

leget er gegen den Kayserl. Cammer-Richter / oder dessen Stadthalter / in der Audientz den Eyd der Procuratoren öffentlich ab / und verfüget sich alsbald auf die Banck der Procuratoren / daselbst er den letzten Sitz einnimmt.

§. V. Die Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Agenten oder Procuratores müssen gleichsfalls umb die Procuratur- oder Agenten-Stelle zu erlangen an Kayserl. Majestät suppliciren / und pflege im Reichs-Hof-Rath über Supplicantens Verlangen und Begehren deliberirt zu werden. Wann er nun admittirt / wird derselbe seiner Geburt / Heymat und Studirens halber examinirt / R. H. O. Tit. 7. pr. ibi. Von zweyen Reichs-Hof-Räthen / (so unser Præsident hierzu deputiren solle) ordentlich über ihre Geburt / Heymat / Ehrlichen Verhaltens / und wo sie studirt und practicirt.) Nachmahls leget er in völligem Rath das in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung ihme vorgeschriebene Jurament ab / und wird gar solenniter zu einen Reichs-Agenten auf- und angenommen / R. H. O. Tit. 7. Von Aufnehmung der Advocaten / Procuratoren und Agenten / pr. und §. Nach solchen. Deßgleichen tit. 3. in pr. ibi. Es sollen die geschwohrne aufgenommene Agenten und Procuratores. Denn am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath sind andere / so Advocati ordinarii und Jurati, von welchen das vorhergehende zuverstehen / genennet werden / andere aber extraordinarii, die nemlich bloß und allein im Namen und von wegen der Chur- und anderer Fürsten deß Reichs daselbst sich aufhalten / und allein derselben Rechts-Sachen führen. Dann einem jeden Chur- und Fürsten / auch anderm Stande deß Römischen Reichs / vergönnet und zugelassen / daß derselbe am Kayserl. Hofe seinen absonderlichen Agenten und Procuratorn haben möge. R. H. O. tit. 7. §. Da auch ein Chur-Fürst / Fürst / oder Stand deß Reichs ꝛc. Und diese Agenten / Advocaten und Procuratores, welche wir extraordinarios nennen wollen / halten weder bey Kayserl. Majestät umb die Procuratur-Stelle an / weder auch daß sie examinirt werden / noch das in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung den Advocatis ordinariis fürgeschriebene Jurament ablegen dürffen. Wofern sie aber / mit Gerehmhaltung ihres Herrn oder Principals, auch andere Privat-Personen /

sonen / wer die auch seyn mögen / Rechts-Sachen führen wolten / müssen sie dißfals bey Kayserl. Majestät supplicando anhalten / und den gewöhnlichen Eyd ablegen.

§. VI. So viel die Anzahl der Procuratoren und Reichs-Hof-Raths-Agenten anlanget / ist in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 7. in pr. gesetzt und verordnet / daß deren über 30. nicht angenommen werden sollen. ibi. Derer Anzahl sich doch über vier und zwantzig / biß dreyssig / nicht zu erstrecken hat. Doch ist kein Zweiffel / daß nach Kayserl. Majestät allergnädigsten Ermessen und Gutdüncken gemeldte Anzahl erhöhet werden könne. Am Kayserl. Cammer-Gericht ist der numerus Advocatorum wüllkührlich / so viel aber die Procuratores (die doch zugleich auch Advocati mit seyn / wie oben gemeldet worden) anlanget / scheinet es zwar / daß nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung 1. Theil. Tit. 18. deren Anzahl biß auf vier und zwantzig / und dem im Jahr 1570. gemachten Reichs-Abschiede / §. Wiewohl auch leichtsam. 62. auf dreyssig limitirt worden / doch halten wir darfür / daß dieser numerus ebenfals in deß Cammer-Richters Willkühr beruhe. Von den Cantzley-Verwandten und andern / welche so wohln am Cammer-Gericht / als Kayserl. Reichs-Hof-Rath / ihre Bestallung und die vorfallende Gerichts-Sachen zu expediren haben / halten wir unnöthig zu seyn allhier etwas zu handeln und anzuführen.

Das VI. Capitel.

Von den Gerichtlichen Gewalten oder Vollmachten.

§. I.

In jeder Procurator oder Sachwalter / welcher eine Rechts-Sache annehmen und führen will / muß seine Person durch gnugsamen Gewalt oder Vollmacht legitimiren. Und dieses wird genennet ein Gerichtlicher Gewalt / alldieweiln derselbe

derselbe volle Macht und Gewalt giebet die streitigen Rechts-Sachen für Gericht zu treiben. Und ist entweder ein allgemeiner- oder absonderlicher Gewalt. Der allgemeine ist derjenige / welcher auf alle gegenwärtige als zukünfftige Sachen gerichtet ist / der absonderliche aber / so nur auf eine gewisse Sache sich erstrecket. Allein / was Special-Procuratoria seynd / obwohln selbige in den Unter- oder Nieder-Gerichten fast allenthalben gebräuchlich / seynd sie doch am Käserlichen Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht heutiges Tags außgemustert worden (worbey aber etliche Fälle außgenommen werden / in welchen über einen General-Gewalt / auch ein absonderlicher exigirt zu werden pfleget (besiehe den R. A. de anno 1654. Und demnach 101.) Und muß ein Procurator mit einen General-Gewalt zu allen Sachen sich zu legitimiren gefast erscheinen / besage itzgemelten Reichs-Abschieds. Welches dann auch zur Gnüge erhellet so wohl aus dem formular des Cammer Gerichtlichen Gewalts (welches beym Roding. libr. 1. Pandect. Cameral. tit. 29. §. 6. zu befinden) wenn da stehet: „ Zu Vollführung unser an dem Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer hievorigen / itzigen und zukünfftigen „ Sachen / gegen wem wir die haben und überkommen mögen; als der formul des jenigen Gewalts / so bey dem Reichs-Hof-Rath gebräuchlich welche in der R. H. O. Ferdinandi III. in fin. Wenn da stehet: in allen und jeden meinen am Käyserl. Reichs-Hof-Rath activè und passivè hangenden Rechts-Sachen zu besehen ist.

§. II. Derohalben / wenn ein Procurator seines Principaln wegen für Gericht erscheinet / und dergleichen General-Gewalt / um seine Person zu legitimiren, im ersten Termin producirt hat / und in einer andern Sach / gemelten seines Principaln halber / agiren will übergibt er bloß Abschrifft des Original Gewalts / aus dessen Titul (damit der Judex, wenn es nöthig das Original für die Hand nehmen / und sich darinnen ersehen könne) derselbe schreibet und aufzeichnet / in welcher Sach und in welchem Jahr und Tag das Original producirt werden / mit diesen Formalien: Hujus Originale ist einkommen / oder productum est, in Sachen ꝛc. „ Anno - die -- und diese Subscription wird eine Signatur und

die Abschrifft eine signirte Copey gemeinen habenden Gewalts genennet. Besiehe die C. G. O. part. 3. tit. 12. §. Und so ein Procurator. 10. Am Käyserl. Reichs-Hof-Rath wirds genennet eine collationirte „ Copey, R. H. O. tit. 3. §. Gestalt auch ibi Es wäre denn Sach/ „daß der Original-Gewalt schon zuvor ad omnes causas wäre „ producirt worden / auf welchen Fall es gnug ist / daß ein „ solcher Gewalt von dem Registratore collationirter widerumb „ producirt werde.

§. III. Am Käyserl. Cammer-Gericht müssen die Gerichtliche Gewalten nicht allein auf den Clienten / sondern auch auf dessen Erben/ deßgleichen nicht nur auf den Procuratorem selbst / sondern auch / im Fall dieser mit Tode abgehen solte/ auf dessen Substitutum gerichtet werden/ wie gleichfals aus den Formalien deß Cammer-Gerichtlichen Gewalts „ erhellet / wenn da stehet: Zu unserm und nach unsern Todt/ un„ srer Erben unzweiffentlichen Rednern und Anwalt den „ Edlen ꝛc. N. N. und fals derselbe etwan frühzeittig mit Tode „ abgienge / gleichfals den Edlen ꝛc. N. N. als dessen substituir„ ten Anwald / constituirt/ bestellet und benennet haben. Welche Formalia aber in dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath gebräuchlichen Mandato Procuratorio nicht zu finden seynd / und derohalben erscheinet / daß am Kayserl. Hofe / so offt sich ein Fall begibt / daß entweder der Part selbsten / oder dessen Procurator mit Tode abgehet / man allerdings einer Citation ad reassumendum vonnöthen habe. Am Cammer-Gericht aber / weiln alle Gewälte oder Vollmachten / auf itzt-erzehlte in dem R. A. von Anno 1654. fürgeschriebene Art und Weise concipirt und eingerichtet werden / so finden die Citationes ad reassumendum in allen denjenigen Rechts-Sachen / so allererst nach itzt-ermeldtem Reichs-Abschied introducirt und anhängig gemacht worden / keine statt / sondern / so entweder der Part selbsten / oder dessen Procurator mit Tode abgehet / muß Gegentheil wider des verstorbenen Procuratorn Erben oder Substituten den Processs continuiren / der Procurator aber / wann sein Client mit Tode abgangen / innerhalb 3. Monath dessen nachgelassenen Erben Namen bey der Cantzley an-

und

und einbringen / besage itzt-berührten R. A. de Anno 1654. §. Darmit auch 99. Doch / was alte Sachen seynd / (die nemlich für angezogenem R. A. introducirt / in welchen dergleichen Mandata und Vollmachten nicht exhibirt) und durch den Tods-Fall der Partheyen oder Procuratoren desert worden / hat der jenige / der eine Sache reassumiren will / annoch einiger Citation ad reassumendum vonnöthen / um welche entweder extrajudicialiter durch eine Supplic oder aber Judicialiter in den öffentlichen Audientzen durch mündliche Recels angehalten / und von dem Kayserl. Cammer-Richter oder dessen Vicario, alsbald durch Zuruff: Erkennet / decretirt wird. Dergleichen Decreta extemporanea wir zu Speyer bey gehaltenen offentlichen Audientzen zum öfftern angehöret haben.

ENDE.

Hera-

Verzeichnus

Wovon in einem jedwegen Discurs und Capitel dieses Wercks gehandelt wird.

Eingang.

Wordurch des Reichs Wohlfahrt erlanget und zuwegbracht werde / und an welchen Orten es geschehen. pag. 2.

Præliminaria

Cap. I.

Von dem Ursprung / Einsetzung und Benennung beeder höchsten Gerichte. pag. 5.

Cap. II.

Von den fürgeschriebenen Ordnungen / wornach sich beydes das Cammer-Gericht als auch der Kayserl. Reichs-Hof-Rath zu richten. pag. 12.

Erster

Erster Discurs.

Von der Jurisdictione concurrente der beyden Höchsten im Heil. Röm. Reich angeordneten Kayserl. Cammer- Und Hof-Gerichte / und andern zu dieser Materie gehöriger Sachen. pag. 16.

Cap. I.

Von der Jurisdiction oder Gerichts-Zwang insgemein / und wie weit solche gemeldten zweyen Reichs-Gerichten zustehe. pag. 16.

Cap. II.

Von der Jurisdictione concurrente beyde des Kayserl. Reichs-Hof-Raths / als auch des Cammer-Gerichts. pag. 20.

Cap. III.

Von des Camer-Gerichts und Kayserl. Reichs-Hof-Raths gegeneinander habender Prævention. pag. 24.

Cap. IV.

Wann dieser beyden höchsten Reichs-Gerichte nemlichen des Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Raths / Jurisdiction in erster Instantz gegründet seye. pag. 30.

Cap. V.

Auf was Art und Weiße so wohl am Kayserl. Reichs-Hof-Rath als dem Cammer-Gericht die Sachen durch Appellation anhängig gemachet werden. pag. 34.

Anderer

Anderer Discurs.

Von denen Kayserl. Processen / welche auf bittliches Suchen und Anhalten der Partheyen / sowohln vom Kayserl. Hofe als dem Cammer-Gericht aus zuergehen pflegen. pag. 37.

Cap. I.

Wie die Processe beydes am Kayserl. Cammer-Gericht als dem Reichs-Hof-Rath gebetten auch so fort erkennet werden. pag. 38.

Cap. II.

Von unterschiedlichen Arten der Kayserlichen Processe. pag. 45.

Cap. III.

Wie und auf was Weise / sowohln an Kayserl. Reichs-Hof-Rath / als dem Cammer-Gericht die gebettene Process expediret und ausgefertiget werden. pag. 52.

Cap. IV.

Wie und auf was Weise die von dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht ausgegangene Kayserliche Processe insinuiret werden. pag. 54.

Dritter

Dritter Discurs.

Von den Process der Rechts-Sachen an und für sich selbsten/ und wie es damit in gemeldten zweyen Höchsten Gerichten des Heil. Röm. Reichs gehalten werde/ wie auch von Eröffnung der Urtheil/ und deren Wiederfechtung. pag. 56.

Cap. I.

Von den öffentlichen Audientzen/ so bey dem Cammer-Gericht bräuchlich/ auch der Art und Weiß/ wie in solchen die Rechts-Sachen geführet werden. pag. 57.

Cap. II.

Von dem Process der schlechten einfachen Klagen/ wie auch die Appellation. pag. 60.

Cap. III.

Von Eröffnung der Cammer-Urthel. pag. 64.

Cap. IV.

Von den rechtlichen Hülffs-Mitteln/ wider die von dem Kayserl. Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath ergangene Urthel. pag. 67.

Cap. V.

Von Vollstreckung der am Kayserl. Reichs-Hof-Rath und dem Cammer-Gericht ergangenen Urthel. pag. 76.

Vierdter

Vierdter und Letzter Discurs.

Von denjenigen Personen welche in den offtangezogenen beyden Höchsten Reichs-Gerichten die Justitz administriren. pag. 78.

Cap. I.

Von dem Kayserl. Cammer-Richter und dessen Vicarien Wie auch dem Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Præsidenten und Vice Præsidenten. pag. 79.

Cap. II.

Von des Cammer-Gerichts Beysitzern / wie auch Kayserl. Reichs-Hof-Räthen. pag. 81.

Cap. III.

Von den Re- und Correferenten / wie auch der Art und Weise / wie die Relation geschicht. pag. 86.

Cap. IV.

Wie die Acta in dem Gericht referirt und fürgetragen werden. pag. 90.

Cap. V.

Von des Cammer-Gerichts Advocaten und procuratoren / wie ingleichen den Agenten und procuratoren / des Kayserl. Reichs-Hof-Raths. pag. 92.

Cap. VI.

Von den Gerichtl. Gewalten und Vollmachten. pag. 96.

Kurtz entworffene dienliche

Anmerckungen

Uber vorherstehenden Tractat.

Uber den Eingang.

Er eigentliche Autor dieses gegenwärtig wiederum auffgelegten Gründlichen Unterrichts ist Weyland Herr Doctor Johann Andreas Gerhard / Com. Palat. Cæsar. und Hochfürstlicher Anhaltischer Rath / welcher solchen ursprünglich in Lateinischer Sprach unterm Titul: Discursus de Supremis in Imperio Romano Judiciis, Aulico & Camerali, in quibus ea inter se vel differant vel conveniant, im Jahr 1664. wie aus daselbst befind-

findlicher Dedication zu sehen / geschrieben / und im folgenden 1667ten Jahr zu Jena durch Johann Jacob Bauhöffers Druck und Verlag öffentlich außgehen lassen / so hernach bey anderen Tractaten in Folio und Quarto ins Teutsche zierlich übersetzt und angefügt / nunmehro aber von einem Liebhaber hin und wieder uff jetzige Zeiten gerichtet worden. Dieweilen nun in der Materie selbsten noch ein und anderes nöthig zu erinnern / welches sich auff die neuere Process-Arth und Observantz oder sonsten dem bißhertigen Zustand und der Wahrheit nach besser füget; So ist davor gehalten worden / es wäre dem Leser nicht undienlich noch unangenehm / wann nicht zwar in der Meynung / ob solte gar nichts weiter bey einem oder andern noch erläutert oder hinzugethan werden können / sondern nur das Vornehmste / so bey Durchlesung dieses nicht unnützlichen Unterrichts eingefallen / hiebey kürtzlich angemerckt und dadurch denen mehr Erfahrnern dessen Verbesserung allenthalben vorbehalten würde / inmassen hiermit ohne jemands Præjudiz geschiehet und in bester Form dißfalls außbedungen wird.

Uber dieses Eingangs

§. III.

DAß alle hiebevor geführte allhier angeregte Klagen durch die Verordnung des jüngern Reichs-Abschieds vom Jahr 1654. in der That würcklich und gantz vollkommen abgeschafft oder geändert seyen / widerspricht nicht allein die offenbare letztere Erfahrung / sondern auch die fernere heilsame Satzungen der Gemeinen Cammer-Gerichts-Beschei-

scheiden / als wodurch im übrigen vieles theils zweiffelhafftiges / theils unpracticirliches bis auff jetzige / GOtt sey Danck und gebe erwünschten baldigen Effect! Höchstlöblichen Reichs-Visitation oder künfftige gemeinsame Reichs-Erörterung verbessert und in Ubung gesetzt worden / auch annoch emendirt oder hinzugethan werden dörffte.

Uber die Præliminaria.

Ad §. I.

DJe gewisse Art / nach welcher der Herr Author dafür halten will ob seye der Kayserl. Höchstpreißliche Reichs-Hoff-Rath lange vorher / ehe das Cammer-Gericht angeordnet worden / ja gar in denen uralten Zeiten entsprossen / ist aus dem Grund der Historien dahin zu erkläheren / daß freylich die Teutsche Kayser eben so wohl / wie die erste Römische / ihre besondere Arth und Städte Gericht zu halten gehabt haben / wie dann schon unter Kayser CARLEN dem Großen eilff Cammer-Gerichte gelesen werden / und mit dergleichen Nahmen dasjenige Kayserliche Reichs-Hoff-Gericht belegt worden / so der Person eines Römischen Königs oder Kaysers an Orth und Enden / wo Hoff gehalten und dieß Gericht zu besetzen beliebt wurde / nachgefolgt ist / biß solches alte Kayserliche Reichs-Hoff- oder Cammer-Gericht zu denen Zeiten Kayser FRIEDERICHS des Dritten und dessen Herrn Sohns Weyland MAXIMILIANI des Ersten Glorwürdigster Gedächtnuß mit gemeinem Beyfall und Anlag der Reichs-Ständen aus hochtrifftigen Be-

weg-Ursachen vom Kayserlichen Hoff abgesondert und an einen füglichern Orth in Teutschland mit erneuerter Form und verbesserter Ordnung wiederumb auffgerichtet worden / gleich solches von vielen Seculis und Jahren zu Jahren aus unverwerfflichen Urkunden und Zeugnüssen mit mehrern Gründen bewähren.

Deckherr *in Vindic. ad Blum. Proces. Cam. tit.* 3. *&* 4. *pr.* Datt *in eleg. vol. rer. German. de Pace Imp. publ. lib.* 1. *c.* 28. *n.* 1. *&* 76. *junct. lib.* 4. *c.* 1. *num.* 10. *&* 21. *cum seqq.* ubi originem & incrementa laudatissimi Judicii Imperialis Aulici hodierni notat.

Wiewohl man diesen Historischen Alterthumbs-Streit (als nunmehro / wenn man vim Imperii firmatissimam ansiehet / fast unnützlich und mehr ein curioses als wohlgegründetes Werck juxta

Deckherr *in Consultat. Forens. annex. Concord. Suprem. Tribun. S. R. I. sive ad* Uffenbach. *c.* 1. *num.* 1. *&* 13. *item c.* 2. *n.* 1. *& c.* 6. *n.* 33. *junct. c.* 10. *num.* 6. *seqq.*)

billig an seinen Orth lediglich außgestelt seyn lässet / nachdem so wohl durch den theuer erworbenen Osnabrücktischen Frieden-Schluß vom Jahr 1648. *Artic. V.* §. 54. *& seqq.* als auch durch jetzo / der Allerhöchste verleihe noch lange Zeit / glücklichst Regierender Kayserlichen Majestät Wahl-Capitulation vom Jahr 1690. *Artic.* 39. *& seqq.* obengedachte beede höchste Reichs-Gerichter zu des Reichs gemeinem Besten und Erhaltung beständiger Justitz-Administration ruhmwürdigst bestätiget worden.

Ad

Ad §. VIII.

Diese Veränderung oder Währung der Stätte des Kayserl. Cammer-Gerichts führet etwas accurater aus

Blum. & Deckherr *supracitat. tit.* 4. §. 6.
Joh. Joachim Müller **in seinem wohlbeschriebenen Reichs-Tags-Staat** *lib.* 1. *c. ult.* §. 2. *item lib.* 2. *c.* 6. *& lib.* 4. *c.* 11.

Ad Cap. III. §. III.

Hiebey wäre noch ein Unterschied zu machen / ob von obbeyden Parthien nur über einen strittigen Punct oder über zwey oder mehr unterschiedene Puncta zugleich an zweyerley Gerichten appellirt worden sey / in welchem letztern Fall die Prævention durch bloße Außwürckung der Proceß statt hat / wenn schon diese noch nicht insinuirt seynd.

Deckerr *in Vindic. Blum. tit.* 25. *num.* 51. *& ad Uffenbach. c.* 12. *Subsect.* 3. *n.* 9.
B. Lauterbach *Colleg. pract. lib.* 44. *tit.* 1. §. 20.

Ad §. seq. IV.

Dieser Satz wäre allein vom Kläger oder Richter zu verstehen / dann wegen des Beklagten muß auch die Insinuation vorhergehen / jedoch seynd hiervon diejenige Commissiones und Delegationes, welche entweder in Staats-Sachen oder cæteris paribus mit völliger Übertragung der gantzen Sach-Erörterung ergehen / Reichs-üblicher massen

sen außzunehmen / bey welchen die bloſſe Erkennung diß-falls eine Prævention und Litispendentz machet /

Deckherr *d. tit.* 25. *n.* 27. *cum ſeq. & ad Uffenbach. d. Subſect.* 3. *n.* 6. *junct. Sent. Cam.* 724.

auch wird des Herrn Authoris Meynung in dem Fall erläutert / wo ein beklagter Reichs-Stand (gleichwie Braunſchweig-Lüneburg und Schweden-Bremen) mit dem Privilegio Electionis Fori verſehen iſt.

Per-Illuſtris Dn. Conſil. Imper. Aulic. L. B. de Lyncker *de Commiſſar. Imp. in Cauſis Inſtit.* §. 12.

D. Textor *ad Receſs. Noviſs. Diſſ.* 1. *th.* 61.

Ad ſeq. §. V. & ſeqq.

HIerin iſt der Unterſchied zwiſchen einer Prævention und Litispendentz / auch zwiſchen dieſes letztern Worts weitem oder engerm Verſtand genau in Obacht zu nehmen / davon nachgeſehen werden können

Modò laud. Dn. L. B. de Lyncker *in Comment. jur. Civil. lib.* 2. *tit.* 4. *th.* 19.

Supramem. Deckherr *in dict. Subſ.* 3. *n.* 20. *& ad d. t.* 25. §. 46. *cum ſeqq. item in annex. Proceſ. informativ. inform. c.* 1. *in fin. & c.* 2. *pr.*

Roding. *Pandect. Cam. lib.* 3. *tit.* 11. §. 21. *& tit. ſeq.* 19. §. 12.

D. Zaunſchliffer *in de offic. Judic. ſupplet. part.* 2. *Concl.* 11. §. 2. *n.* 3.

Ad Cap. IV. §. II.

BIßweilen ergehen auch an statt der Mandatorum S. C. aus besonderer Consideration der Sachen Arth und deren Umbständ Beschaffenheit nach nur Mandata C. C.

Vid. Blum. *Proc. Cam. tit.* 34. *num.* 39. *& seqq.*
Coch. *Prax. Eor. Germ. p.* 1. *c.* 3. §. 8.
Altèmemor. Dn. de Lyncker. *in eleg. Tractat. de Gravam. extrajudic. c.* 5. *S.* 1. §. 13. *n.* 11. *& seqq. junct. c.* 9. *p.* 2. §. 48. *&* 49.
Textor. *d. Tr. Diss.* 2. *th.* 61. *&* D. 3. *th.* 77.

Ad ejusd. Cap. §. IV.

ZU denenjenigen Sachen / worinn so wohl des Klägers Als des Beklagten Immedietät zusammen erfordert wird / gehöret auch causa litigiosæ Possessionis und Constitut. ex L. Diffam. ad effectum scil. utriusque tam Diffamatorii quàm causæ principalis Judicii,

Blum *d. Tr. tit.* 28. *num.* 1.
Deckherr *ad Uffenb. c.* 10. *n.* 18.

Ad Cap. V. §. II.

ZU Außmachung letzthin verordneter Appellations- oder Beschwehrungs-Summ derer 600. Gülden Rheinisch können am Kayserlichen Cammer-Gericht nicht allein mehrere und unterschiedliche Summen / wann diese von einem oder mehr Prætendenten ex causa & actione eadem gefordert werden / zusammen genommen /

Vid.

Vid. Blum. *Proc. Cam. tit.* 46. *n.* 11.
Eggeling *de Concurs. & Cumul. Act.* c. 6. *n.* 24.
Roding. *lib.* 1. *cap. sing. de Contin. caus.* §. 68. ac *tit. seq.* 20. §. 39. & 60.
Mevius *part.* 8. *Decis.* 106.

sondern auch die ab- oder zugesprochene liquide Zinß mit eingerechnet werden /

Belitz *Proc. Cam. Tab.* 4. *Quæst.* 8.
Deckherr *in Monum. Lect. Cam. antiq. ad Koch O. C. p.* 2. *tit.* 28. *n.* 93.
Gambs *ad Recess. Novis.* §. 106. & 108. *al.* 112. & 114.
Roding. *lib.* 1. *tit.* 20. §. 43. & 60.
Textor. *ad Rec. Nov. Disp.* 11. *th.* 30. & *seqq.*
Dn. Thulemar. *Rel. Cam.* 15. *num.* 36. & *seqq. ubi Distinctio probè notanda habetur inter verba Privileg.* Haupt-Summ / Haupt-Stuhl / Haupt-Guth / Haupt-Geld / und *Capital*, oder Sach / Klag / und Forderung.
Add. Rümelin *ad Aur. Bull. p.* 2. *diss.* 2. *th.* 12.

am Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath aber gehet dieses keines wegs an.

Uffenbach. *de Jud. Imper. Aul. cap.* 10. *Subsect.* 2. *vers.* Aber *de Praxi.*
Cramer. *in Manual. Jud. Imper. Aul. sect.* 1. *c.* 2. §. 3. *n.* 2.
Brevicul. Praxis Imperialis Aulici *tit.* 46. §. 6.

Ad Discursum II.

Cap. III. §. II.

DJe Worte: Ad Mandatum Electi Imperatoris proprium, item Serenissimorum Imperii Vicariorum, schreibet nach bißhergem Stylo nicht der Hr. Cantzley-Verwalter / sondern der Herrn Protonotariorum einer darzu / welcher die Processas expedirt und seinen Nahmen mit- in Abwesenheit oder Behinderung des Hn. Cantzley-Verwalters aber allein unterschreibet.

Ad Discursum III.

Cap. I. §. II. III. & IV.

DJe vor Zeiten üblich gewesene Audientz Dnn. Deputatorum hat schon seitherm Jahr 1666. wegen damahls zu Speyer grassirter Contagion auffgehört / und weilen die Ordnungen bißhero viel geschwinder / als vor diesem / ja fast alle Audientz herumb gangen / wurde in ordine Novarum alles vorgebracht / was ehemahls vor die Herren Deputirte gehört hatte.

Cap. II. §. II.

KLägers Procurator durffte sich bißhero nicht anmassen im ersten Termin über einzubringenden Gewalt zu caviren / sondern müste entweder solchen zugleich mitübergeben / oder so lange Prorogation ad reproducendum suchen / biß Er selbigen erhalten und mitproduciren können.

Vid. Dn. Hoffmann *in Not. ad Rec. I. N.* §. 42.

Ad Cap. III. §. IV.

BIßhero seynd zu Wetzlar ordinariè alle Quartal / Als in der letzten Audientz (1.) vor Palmarum, (2.) vor denen Feriis Caniculariibus, (3.) vor Allerheiligen / und (4.) vor Weihnachten / extraordinariè aber / wie am 28. Septembris 1694. und 18. Februarii 1699. geschehen / nach Gutfinden eines Hochpreißl. Collegii Cam. die Urtheil publiciret worden.

Ad Cap. IV. §. IV.

ZU dieser Haupt- Restitution in integrum wird vermög Gemeinen Bescheids vom 7. Julii 1671. ein Special-Gewalt erfordert /

Blum. *Proc. tit.* 67. *n.* 81. *& tit.* 78. *n.* 7.

Ad Discursum IV.

Cap. IV. §. I.

DIese Außtheilung der Gemächer und Raths-Stuben hat zu Speyer obtinirt / in Wetzlar aber waren bißhero dreyerley Gemächer / in deren grösterm zwey Senatus separatim saßen.

Ad Cap. V. §. IV.

HIerin wäre noch der Gemeine Bescheid vom 30ten Septembr. 1672. zu observiren.

Cont. Deckherr *in Vind. t.* 9. *n.* 4.
Dn. Lauterbach *ad ff. tit. de Postul.* §. 7.

Adl

Ad Cap. VI. §. III. & ult.

HEut zu Tag findet sich in denen collationirten Reichs-Hoff-Raths Gewälden oder Procuratoriis die Substitutio ebenwohl einverleibt: Von denen Citationibus ad reassumendum aber kan völlig nachgelesen werden

Dn. Mauritius *in peculari Dissert. de eadem*, *item* Gambs *ad R. I. N.* §. 94. *al.* 100. *& seqq.*

deren Extemporal-Decretirung hingegen war gleichfals zu Wetzlar vor dem am 7. Aprilis 1704. entstandenen Justitio nicht ungemein / dessen glückliche Redressirung von GOTT zuerbitten / auch von jetzund anwesender Höchstansehnlichen Kayserl. Commission und Hochlöbl. Reichs-Visitations-Deputation bald und sehnlichst erwartet wird.

Tantùm.

Die ohngefehr mit eingeschlichene Druckfehler seynd folgender massen zu verbessern.

Pag. 2. lin. 12. lege Rechts oder. pag. 4. lin. 9. des Processus. pag. 7. lin. 8. tit. I. pag. 9. lin. 7. Bartol. in Rubrica. lin. 25. lib. 2. lin. 27. dict. cap. I. pag. 10. lin. 13. nachfolgen. lin. 15. Cammer-Gericht. lin. 21. Rechts-Sachen. pag. 11. lin. 7. oraculo. lin. 29. wohin verlegt. pag. 12. lin. 12. beyde Höchste. lin. 20. auff gehaltenen. lin. ult. artic. 17. pag. 13. lin. 4. worden. pag. 14. lin. 8. verbessert. pag. 16. lin. 15. insgemein. lin. 18. Republic. pag. 17. lin. 32. nullitatis. pag. 20. lin. 22. Reichs-Recht. pag. 21. lin. 6. weitläufftig. lin. ead. viele. lin. 22. Negotien, Rath. pag. 22. lin. 1. wie. lin. 14. Daß. lin. 24. einen Theil. pag. 25. lin. 24. & deliberaverat. pag. 26. lin. 16. deleatur zu. pag. 28. lin. 12. Verkündigung. pag. 29. lin. 11. de in Jus voc. pag. 32. lin. 12. pöſſeſſion. pag. 35. lin. 21. Deputations- lin. 28. zuzulassen. pag. 38. lin. 6. Processus. pag. 39. lin. 6. ordinemvo. lin. 23. Processus. lin. 25. Bitt-Schrifften. pag. 40. lin. 2. Supplicen. lin. 14. Supplicen. lin. 29. Auff vorgebrachte. pag. 41. lin. 25. Ritter-Stube pag. 42. lin. 13. Supplicantens. lin. 28. Libells. pag. 43. lin. antep. vindicari. pag. 46. lin. 16. wären. pag. 49. lin. c. Processum Appellationis. pag. 50. lin. ult. Jurisdictioni. pag. 52. lin. 12. Reichs-Hoff-Rath. lin. 14. denen. lin. penult. Processus. pag. 53. lin. 7. Vice Cantzler. lin. 31. Serenissimorum. pag. 54. lin. 16. außgegangene. pag. 61. lin. 5. relative. lin. 21. gehalten. pag. 62. lin. 12. querelæ. pag 64. lin. 26. publicirt werden. pag. 66. lin. 4. interlocut- pag. 67. lin. 21. provociren. pag. 81. lin. 6. direction. lin. 25. sind. pag. 84. lin. 5. und. pag. 89. lin. 7. condemniren. pag. 100. lin 2. jedweden. pag. 103. lin. 13. der.

Die übrigen wird des geneigten Lesers Gütigkeit selbsten wissen zu verbessern.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gerhard, Johann Andreas, / Bieken, Caspar Melchior, / Winckler, Georg Ernst.

Kurtzer Jedoch Gründlicher Unterricht, Wie die Proceß An beyden Höchsten Kä ys. Reichs-Gerichten Wohl ein- und außzuführen Jngleichen von dererselben Gleichförmigkeit und Unterschied, Denen Hieran beschäfftigten Partheyen, Neuen Practicanten und Sollicitanten Zu sonderbahrem Nutzen und Gefallen

Wetzlar Anno 1711

4 Jur.is. 48#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10684526-5
VD18 13154214